

## INTERNATIONALER SUCHDIENST

AROLSEN

-----

Pseudo-medizinische Versuche

im

KL Neuengamme

T b c - V e r s u c h e

INTERNATIONALER SUCHDIENST

ARRESTEN

Rechtsmedizinische Verhältnisse

12

II. Zusammenfassung

1. Einleitung

ITS  
Internationaler Suchdienst  
Bibliothek: 17 IHRN 41

17 IHRN 41

INTERNATIONALEM SUCHDIENST

Ort des Versuches: KL-Jaegerhauke / Block 4 A

A.) Allgemeine Angaben:

Art des Versuches: T b c - Versuche

Auftraggebende Stelle: Reichsführer SS

Durchgeführt durch: Dr. med. Kurt Heissmeyer  
Lungenfacharzt und Internist an der Heilanstalt  
Hohenlychen. SS-Dienstgrad unbekannt.

B.) Durchführung des Versuches:

Zeitangaben:

a.) Anfang Juni 1944 bis März 1945  
b.) Dezember 1944 bis März 1945

Anzahl der Versuchspersonen:

a.) ca. 40 Versuchspersonen; oder  
80-100 Versuchspersonen  
(überwiegend Russen und Polen)

b.) 20 Versuchspersonen  
(jüdische Kinder im Alter von  
vier bis zwölf Jahren)

Den Anstoß zu den Versuchen gab im Frühjahr 1944 ein Gespräch zwischen Prof. Dr. med. Karl Gebhard SS-Gruppenführer, Oberster Kliniker beim Reichsarzt SS, Chefarzt der Heilanstalt Hohenlychen, Dr. Leonardo Conti, SS-Gruppenführer, Staatssekretär für das Gesundheitswesen, Prof. Dr. med. Grawitz, SS-Obergruppenführer und General der Waffen SS, Reichsarzt SS und Polizei und Dr. med. Kurt Heissmeyer, Lungenfacharzt und Internist an der Heilanstalt Hohenlychen, wo die Frage aufgeworfen wurde, wie eine bessere Bekämpfung der Tbc. möglich sei. Dr. Heissmeyer führte u.a. aus, daß es eine auf den Erkenntnissen der österreichischen Tuberkulose-Forscher Kutschera-Aichberger beruhende Methode gäbe, durch das Setzen einer zusätzlichen Haut-Tuberkulose die Immunitätslage des Kranken zu verstärken. In diesem Gespräch wurde u.a. angeregt, entsprechende Experimente an Häftlingen eines Konzentrationslagers vorzunehmen.

Bericht über die Durchführung:  
Quelle: Auszug aus dem Urteil des I. Strafsenats des Bezirksamtsgerichtes Magdeburg vom 30. Juni 1966 in der Strafsache gegen den Lungenfacharzt und Internisten Dr. med. Kurt Heissmeyer.

... "Den vom Angeklagten beabsichtigten "Forschungen" lag im wesentlichen folgende Konzeption zugrunde:

- 1.) Prüfung, ob erwachsene Menschen, die bereits an Tbc erkrankt sind, durch die Verabreichung virulenter Tuberkulosebazillen geheilt werden können,
- 2.) Prüfung, ob durch die Injektion eines solchen Serums bei Kindern mit negativer Tuberkulinreaktion eine Immunisierung gegen Tbc erreicht werden kann,
- 3.) Prüfung, ob Kinder mit positiver Tuberkulinreaktion gegen eine neue Infizierung durch virulente Tuberkulosebazillen immun sind."

1. 2. - Versuche

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

... "Von dem zwischenzeitlich verstorbenen in Berlin tätig gewesenem Bakteriologen Prof. Dr. HEINSCHE verschaffte der Angeklagte sich mit Unterstützung der SS-Führung einen Stamm lebender, virulenter Tuberkulosebazillen, mit denen er seine Experimente durchführen wollte"

... "Etwa Ende April 1944 begab sich der Angeklagte in Begleitung des Leiters des Sanitätswesens der SS Dr. Lolling, in das Konzentrationslager Neuengamme, um die von ihm gewünschten und inzwischen bereits auf Befehl POHLs getroffenen Vorbereitungen zu kontrollieren."

... "Trotz der bereits bestehenden katastrophalen Enge in dem Häftlings-Krankenrevier war ein Teil der Baracke 4 durch einen Draht und Bretterzaun abgetrennt worden. Dieser Teil wurde als Baracke 4 a und "Sonderabteilung HEISSMEYER" bezeichnet und enthielt die Möglichkeit zur Unterbringung von 20 Versuchspersonen. Es wurden dabei strengste Maßnahmen der Geheimhaltung getroffen und den übrigen Häftlingen das Betreten dieses Barackenteils verboten. Nachdem anfänglich die polnischen Häftlingsärzte und jetzigen Zeugen, Dr. med. SZAFRANSKI und Dr. med. KOWALSKY zur Verfügung standen, wurden dem Angeklagten Mitte 1944 die französischen Häftlingsärzte Prof. FLORENCE und Dr. QUENOUILLE sowie die holländischen Häftlingspfleger DEUTEKOM und HÖLZL als Hilfskräfte für seine Experimente überstellt."

... "Bei den vom Angeklagten ausgewählten Häftlingen handelte es sich zunächst um eine Gruppe mit schwerer doppelseitiger Lungentuberkulose, bei denen von vornherein nach den Darlegungen der Gutachter unter den Bedingungen des Konzentrationslagers die Prognose sehr ungünstig war. Eine weitere Gruppe ausgesuchter Häftlinge litt an einer einseitigen Lungentuberkulose und bei der dritten Gruppe Häftlinge handelte es sich um solche, die frei von Lungentuberkulose, jedoch an Tuberkulose anderer Organe erkrankt waren. Im weiteren Verlauf wurden vom Angeklagten auch tuberkulosefreie, gesunde Häftlinge zu den Experimenten herangezogen. Während der Versuche fand ein häufiger Wechsel der zu den Eingriffen herangezogenen Häftlinge statt. Zumeist wurden die ausgewählten Personen in die Baracke 4a übernommen, wo sie bis zur Erreichung eines bestimmten Stadiums verblieben. Wurden sie für den Angeklagten uninteressant, zeigten sich nicht die gewünschten Auswirkungen oder verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand in bedrohlicher Weise, wurden die Häftlinge meist in die allgemeine Krankenbaracke zurückverlegt. Es kamen dann neue Häftlinge in die Baracke 4a. Das gleiche geschah beim Tode einer Versuchsperson."



... "Hinsichtlich der in der Baracke 4 a untergebrachten Häftlinge hatte der Angeklagte für eine bessere Ernährung seiner Versuchspersonen gesorgt. Auch standen für diese im bestimmten Umfange fiebersenkende und herzstärkende Medikamente zur Verfügung."

... "Entsprechend der von ihm erarbeiteten Zielstellung der Experimente verabreichte der Angeklagte persönlich den ausgewählten Häftlingen Injektionen mit dem von ihm besonders aufbereiteten Human-Stamm virulenter Tuberkulosebazillen. Zur Verabfolgung der Injektionen und Kontrolle der Versuche kam Dr. Heissmeyer durchschnittlich in Abständen von 10 Tagen von Hohenlychen nach Neuengamme. In der Zwischenzeit mußten die genannten Häftlingsärzte und -pfleger die von ihm angeordneten Kontrollen und Eintragungen in die Krankenpapiere vornehmen. Bei der Aufbereitung des Stammes virulenter Tuberkulosebazillen ließ der Angeklagte die primitivsten Sorgfaltspflichten außer acht, die nach der Darlegung der medizinischen Sachverständigen gleichfalls erkennen lassen, daß es seinen Experimenten schon an jeder Wissenschaftlichkeit fehlte. So erfolgte keine Auszählung der Keime, es bestand die Möglichkeit zusätzlicher Infektionen und der Veränderung des Materials durch Verunreinigung. Auf's höchste gefährdet wurden auch die Häftlinge, die gezwungen waren, bei der Aufbereitung der Injektionsmaterialien mitzuwirken. So bestätigte der Zeuge KIPST, daß er keinen Mundschutz beim Arbeiten mit den auf Nährböden geimpften Tuberkulosebazillen trug.

Das so gewonnene Serum unterschiedlicher Konzentration wurde vom Angeklagten den ausgewählten Häftlingen subkutan und intrakutan in der Gegend der Axillarlinien injiziert. Außerdem rief er den Versuchspersonen die Bazillen sowie deren eigenes bazillenhaltiges Sputum nach Skarifizierung der Haut in die Brust ein. Bei letzteren wurde dann in Abständen Hautabschabungen an der Injektionsstelle vorgenommen. Die Einreibungen mit Eigensputum stellte nach Darlegungen der medizinischen Sachverständigen eine besonders große Gefährdung der Versuchspersonen dar, weil sich im Sputum eine reiche Bakterienflora mit gefährlichen Krankheitserregern befindet. Während diese in der Mundhöhle in der Regel nicht unmittelbar Krankheiten hervorrufen können, besteht größte Gefahr, wenn diese unmittelbar in den Blutkreislauf gelangen.

Nach bestimmten Zeitabständen wurden auf Weisung des Angeklagten den Versuchspersonen die Axillardrüsen operativ entfernt, um sie histologisch untersuchen zu können. Derartige Eingriffe stellen in jedem Fall reine Experimente



dar. Durch sie wurden den Häftlingen erhebliche, den Allgemeinzustand beeinträchtigende Schmerzen verursacht, was sich gerade bei einem Lungenkranken ungünstig auf den Krankheitsverlauf auswirken muß. Außerdem trat in der Regel nach den Injektionen hohes Fieber auf und die Versuchspersonen hatten beträchtliche andere Beschwerden.

Bei mindestens 16 erwachsenen Häftlingen hat der Angeklagte die virulenten Tuberkulosebakterien mit einem Katheder unmittelbar durch den Mund in die Lunge bzw. in den gesunden Lungenflügel eingeführt, wobei er sich der Hilfe eines Röntgengerätes bediente. Teilweise ist den Häftlingen bereits durch diesen Eingriff heftigster Schmerz bereitet worden. Die unmittelbare Einführung virulenter Tuberkulosebakterien in die Lunge stellt einen besonders lebensbedrohenden Eingriff dar, vor dem auch Kutschera-Aichbergen nachhaltig gewarnt haben. Nach den vorhandenen Krankenpapieren und Röntgenaufnahmen sind derartige Sondeneinführungen objektiv bei 9 Häftlingen nachgewiesen, von denen vor der Lungeninjektion mindestens 6 frei von akuter Lungentuberkulose waren bzw. einen unauffälligen Lungenbefund zeigten.

Die Röntgenaufnahmen wiesen nach, daß durch die Injektion ein akuter Entzündungsherd und eine offene Lungentuberkulose entstanden ist."

..."Mehrfach hat der Angeklagte die geschilderten Eingriffe miteinander kombiniert oder mit unterschiedlicher Konzentration des benutzten Injektionsstoffes wiederholt.

Entsprechend seiner Konzeption hat der Angeklagte außerdem gleichartige Eingriffe an Kindern vorgenommen.

Nach seinen eigenen Einlassungen hatte er im Herbst 1944 erkannt, daß eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der meisten von ihm injizierten Häftlinge eintrat. Trotzdem und obwohl nach seiner eigenen Ansicht bei Kindern die Möglichkeit der Infektion mit Tuberkulosebakterien besteht und diese somit schwer erkranken müssen, hat er über seinen Vorgesetzten, Prof. Dr. GEBHARDT, im Herbst 1944 bei POHL Kinder für seine Versuche angefordert.

Etwa im Dezember 1944 wurden ihm daraufhin 20 Kinder im Alter von 5-12 Jahren beiderlei Geschlechts zur Verfügung gestellt. Es handelte sich dabei um Kinder in einem guten Allgemeinzustand und Ernährungszustand, entsprechend den damaligen Bedingungen. Die Kinder waren sämtlich jüdischer Abstammung und unterschiedlicher Nationalität, jedoch meist handelte es sich um polnische Kinder. Sämtliche Kinder waren frei von akuter Lungentuberkulose.

... durch die Wirkung der ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

fünf von ihnen zeigten eine negative Tuberkulinreaktion, während die Übrigen auf Grund der positiven Tuberkulinreaktion bereits einmal mit Tuberkuloseerregern in Berührung gekommen sein mußten. Ab Ende 1944 bis mindestens März 1945 hat der Angeklagte an allen diesen Kindern die gleichen Eingriffe vorgenommen bzw. vornehmen lassen, wie sie bereits bzgl. der erwachsenen Häftlinge geschildert wurden. Unter anderem sind bei ihnen gleichfalls Hautinjektionen mit virulenten Tuberkulosebazillen vorgenommen worden, wodurch ausweislich der vorliegenden Fotografien bei ihnen bis zu handtellergroße tuberkulöse Geschwüre entstanden. Bei den meisten Kindern wurden ebenfalls operativ die Axillardrüsen entfernt, um diese untersuchen zu können. Besonders gefährlich mußte die Injektion mit Tuberkuloseerregern sich bei den fünf Kindern auswirken, die eine negative Tuberkulinreaktion gezeigt hatten und bei denen deshalb keinerlei natürliche Abwehrstoffe vorhanden sein konnten.

Die Hauptverhandlung hat zweifelsfrei ergeben, daß auch diese Kinder vom Angeklagten mit virulenten Tuberkulosebazillen injiziert worden sind.

Nachdem er dieses im Ermittlungsverfahren bestritten hatte, mußte er in der Hauptverhandlung auf Grund seiner eigenhändigen Eintragung im Notizbuch zugeben, daß alle 20 Kinder von ihm zu den Experimenten herangezogen und injiziert worden sind.

Bei mindestens drei Kindern hat der Angeklagte außerdem virulente Tuberkuloseerreger mittels einer Sonde in die Lunge eingebracht und dadurch bei zuvor gesunden Kindern einen besonders gefährlichen, lebensbedrohenden Eingriff vorgenommen. Die Tatsache der Vornahme solcher Eingriffe wird einmal durch die eigenhändigen Eintragungen des Angeklagten in sein damals geführtes Notizbuch nachgewiesen. Die vorliegenden Röntgenaufnahmen der Kinder DESMONICE (7 Jahre), MORGENSTERN (12 Jahre) und BIRNBAUM (12 Jahre) zeigen die gleichen krankhaften Veränderungen an der Lunge, wie bei den Erwachsenen, denen vom Angeklagten eine Lungeninjektion verabfolgt wurde. Von den Sachverständigen wurde zweifelsfrei nachgewiesen, daß diese Veränderungen nur durch die Einführung virulenter Tuberkulosebazillen unmittelbar hervorgerufen sein können. Den Kindern wurden insgesamt durch die Eingriffe ebenfalls erhebliche Schmerzen und schwere, lebensbedrohende Schäden an der Gesundheit zugefügt. Die Kinder bekamen hohes Fieber, verloren den Appetit und waren in der Mehrzahl bettlägerig.



Ein französischer Junge war nach den übereinstimmenden Zeugnisaussagen im April 1945 auf Grund der Eingriffe des Angeklagten verstorben. Von den Zeugen wurde weiterhin ausgesagt, daß die Kinder infolge ihrer Erkrankung so geschwächt waren, daß sie zu den Untersuchungen im Revier I von Häftlingspflegern gestützt und teilweise sogar getragen werden mußten. Auch bei den Eingriffen an den Kindern hat der Angeklagte keinerlei menschliche Regungen empfunden, da er nach seinen Einlassungen auf Grund seiner faschistischen Einstellung keinen Unterschied zwischen seinen Versuchstieren und einem jüdischen Kind sah. Obwohl seit dem Eintreffen der Kinder im Konzentrationslager Neuengamme die Baracke 4a von den erwachsenen Versuchspersonen freigegeben und diese in das allgemeine Krankenrevier verlegt worden waren, hat der Angeklagte an den Erwachsenen weiterhin Eingriffe vorgenommen bzw. die von ihm angeforderten Kontrolluntersuchungen fortsetzen lassen. Aus den dem Senat vorliegenden Krankenunterlagen ergibt sich, daß bei mindestens neun Häftlingen noch im Januar 1945 solche Untersuchungen erfolgten. Die letzten Eintragungen über Eingriffe an erwachsenen Häftlingen datieren im persönlichen Notizbuch des Angeklagten vom 9.5.1945. Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte auch weiterhin für die Behandlung dieser Häftlinge verantwortlich war und sich nicht damit entschuldigen kann, er trüge nicht die Verantwortung für den Tod der Häftlinge, die im allgemeinen Krankenrevier verstorben sind. Aufgrund der Krankenunterlagen und des Totennachweisbuches des Konzentrationslagers Neuengamme sind bis zu der genannten Zeit insgesamt 10 Häftlinge verstorben, die vom Angeklagten in seine Versuche einbezogen worden waren. Sechs von diesen verstarben erst im Januar 1945, also nachdem sie bereits in das allgemeine Krankenrevier verlegt worden sind. Hinzu kommt die Zahl derjenigen Versuchspersonen, deren Leben durch die Exekution gewaltsam ein Ende gesetzt worden ist."

Bericht über die Durchführung:  
Quelle; Einstellungsbeschuß  
der Oberstaatsanwaltschaft  
Hamburg vom 30.6.1967 im Er-  
mittlungsverfahren gegen den  
SS-Obersturmführer Arnold  
Strippel, ehemals Stützpunkt-  
leiter der Hamburger Außen-  
lager des KL-Neuengamme.

... "Die Kinder trafen, aus dem Konzentrations-  
lager Auschwitz kommend, im Dezember 1944 im  
Stammlager des Konzentrationslagers Neuengamme  
ein und wurden in der Sanitätsbaracke 4 A  
untergebracht. Letztere wurde von den übrigen  
Sanitätsblocks bzw. Krankenrevieren streng  
gesondert gehalten und führte den Beinamen  
"Heissmeyer-Baracke". Sie wurde nämlich als  
Versuchsstation für Tbc-Versuche benutzt, die  
der SS-Arzt Dr. Heissmeyer zum Zwecke seiner  
Habilitierung seit Spätsommer 1944 an erwach-  
senen Häftlingen des Lagers vornahm. Die



Baracke war von dem Leiter des Amtes D III 1 im SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt, SS-Standartenführer Dr. Lolling, zusammen mit Dr. Heissmeyer, der SS-Arzt (Lungenspezialist) in einem SS-Krankenhaus in Hohenlychen war, extra für diese Versuche eingerichtet worden, und zwar auf Anordnung des SS-Obergruppenführers Pohl.

Sobald die Kinder im Sanitätsblock 4 A eingetroffen waren, begann Dr. Heissmeyer, auch sie für seine Tbc-Versuche zu missbrauchen. Da er nach der Bekundung Dr. Trzebinski Anhänger der medizinischen Lehrmeinung war, daß eine Tuberkulose nicht auf dem direkten Wege der Infektion der Lungen, sondern vielmehr ausschließlich durch zuverige Ansteckung anderer Teile des Körpers herbeigeführt werden könne, injizierte er die Tuberkeln in den Blutkreislauf seiner Versuchsobjekte. Als dies bei den Kindern anscheinend nicht den gewünschten Erfolg zeitigte, rieb er den Kindern das Serum in die Haut ein. Dies hatte zur Folge, daß die Haut sich an der betreffenden Stelle rötete und entzündete. Außerdem schollen die Drüsen an, worauf sie von Dr. Heissmeyer (Mitte/Ende Januar 1945) entfernt und mit nach Berlin genommen wurden. Nach kurzer Zeit bekamen die Kinder Fieber, und um den Monat März herum zeigten die Röntgenaufnahmen bei einigen Kindern einen frischen Tuberkuloseherd. Die Verfassung der Kinder wurde zusehends schlechter, sie wurden blass, verloren an Appetit und Gewicht. Gegen Ende März 1945 war eines der Kinder nahezu tot.

Dr. Heissmeyer kam nur zur Durchführung seiner Experimente bis März 1945 alle 10 Tage von Berlin nach Neuengamme angereist und blieb jeweils eine bis zwei Stunden im Revier 4 A. Die in der Zeit seiner Abwesenheit zur Überwachung der Versuchsergebnisse erforderlichen ärztlichen Verrichtungen (Blut- und Urinuntersuchungen, Präparierung der Tbc-Seren Röntgenaufnahmen, klinische Untersuchungen, Temperaturmessungen usw.) überliess er den ebenfalls inhaftierten französischen Ärzten Professor Dr. Florence und Professor Dr. Quenouille (Prof. Florence war Biologe und Prof. Quenouille Röntgenologe), die diese Arbeiten auf Anordnung des Standortarztes Dr. Trzebinski durchführen mussten. Zur Pflege der Kinder wurden außerdem die holländischen Häftlinge Dirk Deutekom und Anton Hölzel (oder Hölzl) bestimmt."

Opfer des Versuches:

- a.) Todesfälle erwähnt (Die Anzahl der Todesfälle ist nicht bekannt)
- b.) Die 20 jüdischen Kinder wurden zusammen mit den 4 Häftlings-Ärzten und Pflägern in der Nacht vom 21. zum 22. April 1945 in der Volksschule Hamburg-Bullenhuserdamm erhängt.

Erkrankung der Kinder im Zusammenhang mit der  
Einnahme von Vitamin B12-Präparaten  
in der Kindheit. Die Erkrankung ist durch  
eine Mangelkrankheit bedingt, die durch  
eine Störung der Vitamin B12-Synthese  
in der Kindheit entsteht. Die Erkrankung  
ist durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese bedingt, die durch eine Störung  
der Vitamin B12-Synthese in der Kindheit  
entsteht. Die Erkrankung ist durch eine  
Störung der Vitamin B12-Synthese bedingt,  
die durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese in der Kindheit entsteht.

Die Erkrankung ist durch eine Störung der  
Vitamin B12-Synthese bedingt, die durch  
eine Störung der Vitamin B12-Synthese  
in der Kindheit entsteht. Die Erkrankung  
ist durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese bedingt, die durch eine Störung  
der Vitamin B12-Synthese in der Kindheit  
entsteht. Die Erkrankung ist durch eine  
Störung der Vitamin B12-Synthese bedingt,  
die durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese in der Kindheit entsteht. Die  
Erkrankung ist durch eine Störung der  
Vitamin B12-Synthese bedingt, die durch  
eine Störung der Vitamin B12-Synthese  
in der Kindheit entsteht. Die Erkrankung  
ist durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese bedingt, die durch eine Störung  
der Vitamin B12-Synthese in der Kindheit  
entsteht. Die Erkrankung ist durch eine  
Störung der Vitamin B12-Synthese bedingt,  
die durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese in der Kindheit entsteht.

Die Erkrankung ist durch eine Störung der  
Vitamin B12-Synthese bedingt, die durch  
eine Störung der Vitamin B12-Synthese  
in der Kindheit entsteht. Die Erkrankung  
ist durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese bedingt, die durch eine Störung  
der Vitamin B12-Synthese in der Kindheit  
entsteht. Die Erkrankung ist durch eine  
Störung der Vitamin B12-Synthese bedingt,  
die durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese in der Kindheit entsteht. Die  
Erkrankung ist durch eine Störung der  
Vitamin B12-Synthese bedingt, die durch  
eine Störung der Vitamin B12-Synthese  
in der Kindheit entsteht. Die Erkrankung  
ist durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese bedingt, die durch eine Störung  
der Vitamin B12-Synthese in der Kindheit  
entsteht. Die Erkrankung ist durch eine  
Störung der Vitamin B12-Synthese bedingt,  
die durch eine Störung der Vitamin B12-  
Synthese in der Kindheit entsteht.

- a.) Todesfälle erwählt (Die Anzahl der Todes-  
fälle ist nicht bekannt)
- b.) Die 50 jüdischen Kinder wurden zusammen  
mit den 4 Häftlingen-Ärztin und Pflanzern  
in der Nacht vom 21. zum 22. April 1945  
in der Volkswache Hamburg-Billstedterdamm  
erhängt.

Opfer des Versuchs:

C.) Beweismittel aus den hier vorliegenden KL-Häftlings-Unterlagen.

a) Haft im Lager:

Original-Konzentrationslager-Unterlagen liegen nur unvollständig vor.

b) Anwesenheit in der Versuchsstation:

Aus den Unterlagen nicht nachweisbar.

c) Untersuchungen der Häftlinge:

Keine entsprechenden Unterlagen vorhanden.

d) Namen der Versuchspersonen:

Von den 20 in der Schule Hamburg-Bullenhuserdamm ermordeten Kinder sind 19 namentlich bekannt.

Darüber hinaus sind die Namen weiterer 8 Versuchspersonen hier verzeichnet.

D.) Allgemeine Feststellungen des Internationalen Suchdienstes:

Beim Senat des Bezirksgerichts Magdeburg befinden sich hinsichtlich 32 erwachsener Versuchspersonen die sichergestellten Krankenunterlagen. Diese Dokumente beinhalten genaue Personalangaben, die Art der einzelnen Eingriffe, die erfolgten Kontrollen und überwiegend die Art des Krankheitsverlaufs. Auch über die 20 Versuchspersonen (Kinder) sind dort schriftliche Unterlagen vorhanden.

In den Prozess-Unterlagen bei der Britischen Botschaft in Bonn befinden sich zahlreiche Fotografien der Versuchspersonen.

E.) Quellenverzeichnis:

1. Auszug aus dem Urteil des I.Strafsenats des Bezirksgerichts Magdeburg vom 30. Juni 1966 in der Strafsache gegen den Lungenfacharzt und Internisten Dr.med.Kurt Heissmeyer.
2. "So ging es zu Ende..", herausgegeben von der Lagergemeinschaft Neuengamme, Max Kristeller Verlag, Hamburg 1960.
3. "Neuengamme Informationen" Nr. 5/10.3.1959 und Nr. 23/Januar 1964, herausgegeben vom Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft Neuengamme, Hamburg.
4. Einstellungsbeschluss der Oberstaatsanwaltschaft Hamburg vom 30.6.1967 im Ermittlungsverfahren gegen den SS-Obersturmführer Arnold Strippel; ehemals Stützpunktleiter der Hamburger Aussenlager des KL-Neuengamme.
5. Eidesstattliche Aussage vom 3. Juli 1946 des Max Pauly, ehemaliger Kommandant des KL-Neuengamme.
6. Eidesstattliche Aussage vom 8.1.1946 des Josef Schmidt, ehemaliger Lagerfotograf des KL-Neuengamme.

2.) Beweismittel aus den hier vorliegenden KI-Berichten-Untersuchen

- a) Hält im Lager
- b) Anwesenheit in der Versuchsanstalt
- c) Untersuchungen der Häftlinge
- d) Namen der Versuchs- Personen

Original-Kontrollunterlagen-Untersuchen liegen nur unvollständig vor.

Aus den Unterlagen nicht nachweisbar.

Keine entsprechenden Unterlagen vorhanden.

Von den 50 in der Schule Harburg-Bellin- Hausmann erkrankten Kinder sind 19 namentlich bekannt.

Darüber hinaus sind die Namen weiterer 5 Versuchspersonen hier verzeichnet.

Beim Besatz des Bezirksgerichts Magdeburg befinden sich hinsichtlich 52 erwachsener Versuchspersonen die aktenmäßigen Krankenakten. Diese Dokumente beinhalten genaue Personalangaben, die Art der einzelnen Eingriffe, die erfolgten Kontrollen und Überwiegung die Art des Krankheitsverlaufs. Auch über die 50 Versuchspersonen (Kinder) sind dort schriftliche Unterlagen vorhanden.

In den Prozess-Untersuchen bei der Britischen Botenschaft in Bonn befinden sich zahlreiche Fotografien der Versuchspersonen.

3.) Allgemeine Feststellungen des internationalen Buchstellers:

4.) Quellenverzeichnis

1. Auszug aus dem Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts Magdeburg vom 30. Juli 1956 in der Strafsache gegen den Kun- geschichtler und Internisten Dr. med. Kurt Heilmeyer.
2. "So ging es zu Ende.", herausgegeben von der Lagergemeinschaft Neuengamme, Max Kisteller Verlag, Hamburg 1960.
3. "Neuengamme Informationen" 5/10.3.1959 und Nr. 25/Januar 1960 herausgegeben vom Sekretariat der Arbeitergemeinschaft Neuengamme, Hamburg.
4. Einzelangaben des Reichsausschusses der Ärzte Hamburg vom 30.6.1957 zum Verbleib gegen den SS-Operateur Dr. med. Ar- nold Strippel; ehemals Stripschmidt, der Hamburger Ausschusses des KI-Berichtes.
5. Biografische Aussage von 5. Juli 1956 des Max Pauly, ehemaliger Kommandant des KI-Neuengamme.
6. Biografische Aussage von 8.1.1946 des Josef Schmidt, ehemaliger Lagerleiter des KI-Neuengamme.

A B S C H R I F T

I BS 4/66

I A 12/66

A u s z u g

U R T E I L

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In der Strafsache

gegen

den Lungenfacharzt und Internisten  
Dr. med. Kurt HEIBMEYER,  
geb. am 26.12.1905 in Lamspringe  
wohnh. in Magdeburg, Gellertstr. 12  
z.Zt. in U-Haft seit dem 12.12.1963

wegen

Verbrechens gegen die Menschlichkeit

hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts Magdeburg,  
in seiner Sitzung am 30. Juni 1966

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzten Verbrechens gegen die Menschlichkeit gem. Artikel 6 Buchstabe c) des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8.8.1945 in Verbindung mit Art. 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, § 1 Abs. 1 StGB zu

lebenslangem Zuchthaus

verurteilt. -

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.

Der Angeklagte hat die im Verfahren entstandenen Auslagen zu tragen.

- Gründe -

Im Frühjahr 1944 fand im SS-Sanatorium Hohenlychen im Anschluß an eine Zusammenkunft des medizinischen Personals ein Casinoabend statt, an dem außer dem Angeklagten und Prof. Dr. GEBHARDT auch Dr. CONTI und Dr. GRAWITZ teilnahmen. Im Verlauf eines Gesprächs mit den Genannten wurde die Frage aufgeworfen, wie eine bessere Bekämpfung der Tbc möglich sei. Der Angeklagte erklärte, daß es eine auf den Erkenntnissen der österreichischen Tuberkulose-Forscher Kutschera-Aichbergen beruhende Methode gäbe, durch das Setzen einer zusätzlichen Haut-Tuberkulose die Immunitätslage des Kranken zu verstärken. Von Prof. Dr. med. PROCKOP ist in der Hauptverhandlung nachgewiesen worden, daß bereits zur damaligen Zeit die Methode Kutschera-Aichbergen von der medizinischen Wissenschaft wegen ihrer Erfolglosigkeit und ihres Risikos abgelehnt wurde. Auch der Angeklagte glaubte nicht an die Möglichkeit der Immunisierung, da ja nach seiner eigenen Ansicht die Tuberkulose bei Erwachsenen keine Infektionskrankheit sei. Er war jedoch an entsprechenden Experimenten interessiert, um damit die bisherige Auffassung von der Entstehung der Tbc widerlegen und seine eigenen Ansichten beweisen zu können.

Von den genannten SS-Ärzten bekam er im Verlauf des Bier-  
tischgesprächs die Anregung, entsprechende Experimente an  
Häftlingen eines Konzentrationslagers vorzunehmen, die ihm  
zur Verfügung gestellt werden sollten.

Auf diese Anregung ging der Angeklagte sofort ein, obwohl er  
für die Vornahme derartiger Experimente nicht die nötige Aus-  
bildung und Erfahrung besaß. In der einschlägigen Literatur  
hätte er nachlesen sowie durch anderes Studium erkennen können,  
daß seine Theorien über die Entstehung und Bekämpfung der Tbc  
keine wissenschaftliche Anerkennung finden. Er war bereits zu-  
vor von medizinischen Experten in der Tuberkulosebekämpfung auf  
die Gefährlichkeit seiner Behauptung hingewiesen worden, es han-  
delt sich bei der Tuberkulose um keine Infektionskrankheit im  
eigentlichen Sinne.

Die erwähnte Ausarbeitung über die "Erschöpfungstheorie" war  
von seinem Vorgesetzten Prof. Dr. GEBHARDT, dem Facharzt für  
Lungenkrankheiten, Sanitätsrat Dr. Gustav BAER und dem Forscher  
für Konstitutionsfragen Prof. Dr. Kurt KLARE, zwecks Abgabe  
einer Stellungnahme zugeleitet worden. Daraufhin hat Prof. Dr.  
KLARE in seinem Schreiben vom 21.12.1938 die angeführte Ansicht  
des Angeklagten als "ungemein gefährlich" abgelehnt. Bedenken-  
los setzte sich der Angeklagte über diese Warnung hinweg, da er  
auf Grund seines übersteigerten Geltungsbedürfnisses schnell-  
stens wissenschaftliche Anerkennung finden wollte. Bei seiner  
faschistischen Einstellung sah er keinerlei Bedenken, seine  
Experimente an Häftlingen eines Konzentrationslagers vorzuneh-  
men, da er in diesen nur "Menschen zweiter Klasse" sah und mit  
irgendwelchen Versuchstieren gleichsetzte.

Den vom Angeklagten beabsichtigten "Forschungen" lag im wesent-  
lichen folgende Konzeption zugrunde:

- 1.) Prüfung, ob erwachsene Menschen, die bereits an Tbc er-  
krankt sind, durch die Verabreichung virulenter Tuber-  
kulosebazillen geheilt werden können,
- 2.) Prüfung, ob durch die Injektion eines solchen Serums  
bei Kindern mit negativer Tuberkulinreaktion eine Immu-  
nisierung gegen Tbc erreicht werden kann,
- 3.) Prüfung, ob Kinder mit positiver Tuberkulinreaktion gegen  
eine neue Infizierung durch virulente Tuberkulosebazillen  
immun sind.

Obwohl sich der Angeklagte diese Zielstellung in Anlehnung an  
die Forschungen von Kutschera-Aichbergen erarbeitet haben will,  
ist auch von diesen Forschern in ihren Veröffentlichungen vor  
der Durchführung von Humanversuchen gewarnt worden. Sie sprachen  
sich besonders entschieden gegen die Infizierung von Kindern mit  
virulenten Tuberkulosebazillen in Anbetracht der besonderen An-  
fälligkeit des kindlichen Organismus aus. Die Mitglieder der  
medizinischen Gutachterkommission, Prof. Dr. med. PROKOP, Prof.  
Dr. med. STEINBRUCK, Oberarzt Dr. SCHUBERT und Medizinalrat Dr.  
LANDMANN haben in ihren Gutachten darauf verwiesen, daß die vom  
Angeklagten geplanten Versuche von vornherein bedeutungslos  
waren. Aus der einschlägigen Literatur, auch auf Grund der  
Arbeiten von Kutschera-Aichbergen, hätte der Angeklagte erken-  
nen müssen, daß eine Heilung der Tuberkulose auf die von ihm  
geplante Weise nicht möglich ist.

Außerdem wies die bei dem Angeklagten als bekannt vorauszusetzende einschlägige medizinische Literatur der damaligen Zeit nach, daß bei einer schon bestehenden Tuberkulose eine weitere Infektion, die der Angeklagte künstlich vornehmen wollte, höchst gefährlich ist.

Über diese Bedenken hat sich der Angeklagte auf Grund seiner menschenverachtenden Einstellung zu den Häftlingen der Konzentrationslager hinweggesetzt. Auch nach seinem eigenen Geständnis ging es dem Angeklagten nicht um die Heilung der ihm für die Versuche zur Verfügung gestellten Häftlinge. Er glaubte auch nicht an ein positives Ergebnis seiner Experimente, sondern wollte vielmehr mit diesen eine Bestätigung seiner pseudowissenschaftlichen Erschöpfungstheorie erlangen.

Im Interesse seiner "Theorie" rechnete er mit dem negativen Ausgang seiner Eingriffe und der Möglichkeit der Todesfolge für die Häftlinge.

Unter den Bedingungen des Konzentrationslagers fürchtete er nicht für diese Folgen zur Verantwortung gezogen zu werden, weil sich seine persönlichen Interessen mit denen der faschistischen Machthaber deckten.

Der Angeklagte entwickelte nunmehr eine große Aktivität, um sein Vorhaben zu verwirklichen.

Gemäß der Absprache mit den SS-Ärzten nahm er im Frühjahr 1944 Verbindung zu dem in Hohenlychen auf seine Bitte erschienenen und ihm bekannten Chef des wirtschaftsverwaltungshauptamtes der SS, Oswald POHL auf. POHL war für sämtliche faschistischen Konzentrationslager verantwortlich. Der Angeklagte erläuterte ihm sein Vorhaben und schlug vor, die geplanten Eingriffe an Häftlingen in dem in der Nähe von Hohenlychen befindlichen Konzentrationslager Ravensbrück vorzunehmen. Das lehnte POHL mit dem Bemerkung ab, daß dort bereits der Chef des Angeklagten Prof. Dr. GEBHARDT, medizinische Experimente an KZ-Häftlingen vornimmt, was im Ausland Aufsehen erregt hätte und dem Ansehen der SS schaden würde.

Die Vornahme solcher Experimente war dem Angeklagten bekannt, der zugleich Kenntnis davon hatte, daß andere SS-Ärzte gleichfalls an Häftlingen Experimente angeblich medizinischer Art vornahmen.

POHL schlug vor, die Versuche im Konzentrationslager neuengamme vorzunehmen. Zugleich sicherte er die "Überstellung" geeigneter erwachsener Häftlinge, Kinder und Häftlinge zum Einsatz als Ärzte und Pfleger für die Unterstützung des Angeklagten zu.

Von dem zwischenzeitlich verstorbenen, in Berlin tätig gewesenen Bakteriologen Prof. Dr. MEINECKE verschaffte der Angeklagte sich mit Unterstützung der SS-Führung einen Stamm lebender, virulenter Tuberkulosebazillen, mit denen er seine Experimente durchführen wollte.

Von Prof. Dr. MEINECKE ist er auf die Gefährlichkeit der Kultur hingewiesen worden und gewarnt worden, Experimente an Menschen vorzunehmen.

Auf Grund einer Anordnung des "Reichsführers SS" HIMMLER vom 15.5.1944 war befohlen worden, daß für alle im Konzentrationslager beabsichtigten "ärztlichen Versuche" dessen persönliche Genehmigung vorliegen müßte.

Bereits zuvor, und zwar mit Schreiben vom 2.8.1943, hatte der SS-Obersturmbannführer BRAND dies dem erwähnten POHL mitgeteilt. Auch der SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS, GLUECKS, hatte einen gleichlautenden Befehl an alle Kommandanten der Konzentrationslager erlassen.

(Dokumente Bank L Bl. 155 - 157 d.Akt.)

In dem Kriegsverbrecherprozeß gegen POHL und andere vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg hatte POHL in einer Stellungnahme vom 23.6.1946 zu den in Konzentrationslagern begangenen Medizinverbrechen dargelegt, daß diese nur dann vorgenommen wurden, wenn sie der zentralen Planung der SS-Führung entsprachen. Er hat in dieser Stellungnahme weiter behauptet, er habe den Angeklagten damals zu GLUECKS geschickt, um die erforderlichen Versuchspersonen zu erhalten. (vgl. Bd. I Bl.160 d.Akt.) Der Angeklagte bestreitet, selbst die Genehmigung für seine Eingriffe an Häftlingen bei HIMMLER oder GLUECKS eingeholt zu haben, jedoch wird auf Grund der angeführten Dokumente nachgewiesen, daß derartige Eingriffe nur mit Zustimmung der obersten SS-Führung möglich waren, wenn sie deren Politik entsprechen. Das wird besonders deutlich auf Grund der erwähnten Stellungnahme POHLs, aus der sich ergibt, daß alle an Häftlingen verübten Medizinverbrechen der nazistischen Aggressionspolitik dienten.

Etwa Ende April 1944 begab sich der Angeklagte in Begleitung des Leiters des Sanitätswesens der SS Dr. Lolling, in das Konzentrationslager Neuengamme, um die von ihm gewünschten und inzwischen bereits auf Befehl POHLs getroffenen Vorbereitungen zu kontrollieren. Dabei traf er erstmalig mit dem nach Beendigung des zweiten Weltkrieges durch ein englisches Militärgericht im sogenannten Curio-Prozeß zum Tode verurteilten und später hingerichteten Kommandanten des Lagers Neuengamme, Max PAULI, dem Standortarzt der SS des Bereichs Neuengamme, Dr. TRZEBINSKI, und weiteren Angehörigen der SS-Lagerleitung zusammen. Diese haben ihm in der Folgezeit mit Rücksicht auf seine Verbindungen zu höchsten Kreisen der SS jegliche Unterstützung bei der Durchführung seiner Handlungen gewährt.

Trotz der bereits bestehenden katastrophalen Enge in dem Häftlings-Krankenrevier war ein Teil der Baracke 4 durch einen Draht und Bretterzaun abgetrennt worden. Dieser Teil wurde als Baracke 4 a und "Sonderabteilung HEIßMEYER" bezeichnet und enthielt die Möglichkeit zur Unterbringung von 20 Versuchspersonen. Es wurden dabei strengste Maßnahmen der Geheimhaltung getroffen und den übrigen Häftlingen das Betreten dieses Barackenteils verboten. Nachdem anfänglich die polnischen Häftlingsärzte und jetzigen Zeugen, Dr. med. SZAFRANSKI und Dr. med. KOWALSKY zur Verfügung standen, wurden dem Angeklagten Mitte 1944 die französischen Häftlingsärzte Prof. FLORENCE und Dr. QUENOUILLE sowie die holländischen Häftlingspfleger DELTEKOM und HÖLZL als Hilfskräfte für seine Experimente überstellt. Diesen, sowie den übrigen zur Teilnahme an den Versuchen erzwungenen Häftlingen war von Dr. TRZEBINSKI unter Androhung der Todesstrafe verboten worden, über die Experimente des Angeklagten zu sprechen. Dem Zeugen KIRSTI, der gleichfalls als Häftling zur Unterstützung des Angeklagten gezwungen worden war, ist das genannte Verbot von Dr. TRZEBINSKI in Anwesenheit des Angeklagten ausgesprochen worden.

Trotzdem haben die genannten Häftlinge in der Folgezeit von den ihnen bekannt gewordenen Handlungen des Angeklagten anderen Häftlingen Mitteilung gemacht und trotz der damit für sie verbundenen Gefahren alles in ihren Kräften Stehende getan, um das Schicksal der Versuchspersonen zu erleichtern und sie nach Möglichkeit zu schützen.

Anfang Juni 1944 begann der Angeklagte mit den geplanten Eingriffen, zu denen zunächst erwachsene Häftlinge, und zwar überwiegend sowjetische und polnische Staatsbürger herangezogen wurden. Unter den Bedingungen des Konzentrationslagers brauchte der Angeklagte die Versuchspersonen weder mit dem mit den Eingriffen verbundenen Risiko vertraut zu machen, noch brauchte er deren Einwilligung zu diesen einzuholen. Die Auswahl der Häftlinge erfolgte durch ihn persönlich bzw. hatte er dazu entsprechende Hinweise bezgl. des Gesundheitszustandes gegeben. Auf Grund seiner persönlichen Verbindung zu führenden Kreisen der SS hatte er bezgl. der Auswahl der Häftlinge uneingeschränkte Vollmachten und bestimmte selbständig über deren Einbeziehung in die Versuche sowie deren spätere Zurücklegung in das allgemeine Krankenrevier. Ein Teil der zu den Eingriffen herangezogenen Häftlinge befand sich in einem stark herabgesetzten Allgemeinbefinden auf Grund schwerer Arbeitsleistungen und der äußerst unzureichenden Ernährung und sonstigen unmenschlichen Bedingungen im Lager. Einige wogen nur noch 35 - 50 kg, obwohl es sich zumeist um Männer im Alter von 20 - 30 Jahren handelte.

Bei den vom Angeklagten ausgewählten Häftlingen handelte es sich zunächst um eine Gruppe mit schwerer doppelseitiger Lungentuberkulose, bei denen von vornherein nach den Darlegungen der Gutachter unter den Bedingungen des Konzentrationslagers die Prognose sehr ungünstig war. Eine weitere Gruppe ausgesuchter Häftlinge litt an einer einseitigen Lungentuberkulose und bei der dritten Gruppe Häftlinge handelte es sich um solche, die frei von Lungentuberkulose, jedoch an Tuberkulose anderer Organe erkrankt waren. Im weiteren Verlauf wurden vom Angeklagten auch tuberkulosefreie, gesunde Häftlinge zu den Experimenten herangezogen.

Während der Versuche fand ein häufiger Wechsel der zu den Eingriffen herangezogenen Häftlinge statt. Zumeist wurden die ausgewählten Personen in die Baracke 4a übernommen, wo sie bis zur Erreichung eines bestimmten Stadiums verblieben. Wurden sie für den Angeklagten uninteressant, zeigten sich nicht die gewünschten Auswirkungen oder verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand in bedrohlicher Weise, wurden die Häftlinge meist in die allgemeine Krankenbaracke zurückverlegt. Es kamen dann neue Häftlinge in die Baracke 4a. Das gleiche geschah beim Tode einer Versuchsperson. Dabei waren dem Angeklagten die menschenunwürdigen Bedingungen im allgemeinen Krankenrevier, und vor allem in der Krankenbaracke 4 bekannt. Dort lagen vorwiegend Lungenkranke und Häftlinge mit Durchfallerkrankungen, die nach Ansicht des Zeugen Dr. SZAFRANSKI vor allem durch die schlechten Ernährungsbedingungen im Lager hervorgerufen waren. Im allgemeinen Krankenrevier bekamen die erkrankten Häftlinge nur eine sehr schlechte Ernährung, es fehlte an den erforderlichen Medikamenten und sonstigen ärztlichen Hilfsmitteln. Die Häftlinge mußten bis zu dreien auf einer Pritsche liegen, und die hygienischen Verhältnisse widersprachen allen Anforderungen.

Nach Aussage des Zeugen Dr. SZAFRANSKI kam es in der Baracke 4 bis zu 30 Todesfällen am Tage. Unter den Häftlingen wurde deshalb dieses angebliche Krankenrevier als "Todesbaracke" bezeichnet. Trotz Kenntnis von diesen Zuständen ließ der Angeklagte schwer tuberkulöse Häftlinge in das allgemeine Krankenrevier, zurückverlegen, wo auch nach seinem Wissen nicht die geringsten Voraussetzungen für eine sachgemäße Behandlung geschweige denn Ausheilung bestanden. Außerdem bestand die große Gefahr, daß auf Grund der mangelhaften hygienischen Verhältnisse sich die erkrankten Häftlinge gegenseitig infizierten und es dadurch zu einer Weiterverbreitung der Tuberkulose kam.

Hinsichtlich der in der Baracke 4 a untergebrachten Häftlinge hatte der Angeklagte für eine bessere Ernährung seiner Versuchspersonen gesorgt. Auch standen für diese im bestimmten Umfange fiebersenkende und herzstärkende Medikamente zur Verfügung.

Mit diesen Maßnahmen sollte das Leben der Versuchspersonen während der Dauer der Experimente des Angeklagten aufrecht erhalten werden. Eine Heilung der Häftlinge hatte der Angeklagte auch nach seinen eigenen Einlassungen damit gleichfalls nicht angestrebt.

Entsprechend der von ihm erarbeiteten Zielstellung der Experimente verabreichte der Angeklagte persönlich den ausgewählten Häftlingen Injektionen mit dem von ihm besonders aufbereiteten Human-Stamm virulenter Tuberkulosebazillen. Zur Verabfolgung der Injektionen und Kontrolle der Versuche kam Dr. Heißmeyer durchschnittlich in Abständen von 10 Tagen von Hohenlychen nach Neuengamme. In der Zwischenzeit mußten die genannten Häftlingsärzte und -pfleger die von ihm angeordneten Kontrollen und Eintragungen in die Krankenpapiere vornehmen. Bei der Aufbereitung des Stammes virulenter Tuberkulosebazillen ließ der Angeklagte die primitivsten Sorgfaltspflichten außer acht, die nach der Darlegung der medizinischen Sachverständigen gleichfalls erkennen lassen, da es seinen Experimenten schon an jeder Wissenschaftlichkeit fehlte. So erfolgte keine Auszählung der Keime, es bestand die Möglichkeit zusätzlicher Infektionen und der Veränderung des Materials durch Verunreinigung. Auf's höchste gefährdet wurden auch die Häftlinge, die gezwungen waren, bei der Aufbereitung der Injektionsmaterialien mitzuwirken. So bestätigte der Zeuge KIRST, daß er keinen Mundschutz beim Arbeiten mit den auf Nährböden geimpften Tuberkulosebazillen trug.

Das so gewonnene Serum unterschiedlicher Konzentration wurde vom Angeklagten den ausgewählten Häftlingen subkutan und intrakutan in der Gegend der Axillarlinien injiziert. Außerdem rieb er den Versuchspersonen die Bazillen sowie deren eigenes bazillenhaltiges Sputum nach Skarifizierung der Haut in die Brust ein. Bei letzteren wurde dann in Abständen Hautabschabungen an der Injektionsstelle vorgenommen. Die Einreibungen mit Eigensputum stellte nach Darlegungen der medizinischen Sachverständigen eine besonders große Gefährdung der Versuchspersonen dar, weil sich im Sputum eine reiche Bakterienflora mit gefährlichen Krankheitserregern befindet. Während diese in der Mundhöhle in der Regel nicht unmittelbar Krankheiten hervorrufen können, besteht größte Gefahr, wenn diese unmittelbar in den Blutkreislauf gelangen.

Nach bestimmten Zeitabständen wurden auf Weisung des Angeklagten den Versuchspersonen die Axillardrüsen operativ entfernt, um sie histologisch untersuchen zu können. Derartige Eingriffe stellen in jedem Fall reine Experimente dar. Durch sie wurden den Häftlingen erhebliche, den Allgemeinzustand beeinträchtigende Schmerzen verursacht, was sich gerade bei einem Lungenkranken ungünstig auf den Krankheitsverlauf auswirken muß. Außerdem trat in der Regel nach den Injektionen hohes Fieber auf und die Versuchspersonen hatten beträchtliche andere Beschwerden.

Bei mindestens 16 erwachsenen Häftlingen hat der Angeklagte die virulenten Tuberkulosebazillen mit einem Katheder unmittelbar durch den Mund in die Lunge bzw. in den gesunden Lungenflügel eingeführt, wobei er sich der Hilfe eines Röntgengerätes bediente. Teilweise ist den Häftlingen bereits durch diesen Eingriff heftigster Schmerz bereitet worden. Die unmittelbare Einföhrung virulenter Tuberkulosebazillen in die Lunge stellt einen besonders lebensbedrohenden Eingriff dar, vor dem auch Kutschera-Aichbergen nachhaltig gewarnt haben.

Nach den vorhandenen Krankenpapieren und Röntgenaufnahmen sind derartige Sondereinföhrungen objektiv bei 9 Häftlingen nachgewiesen, von denen vor der Lungeninjektion mindestens 6 frei von akuter Lungentuberkulose waren bzw. einen unauffälligen Lungenbefund zeigten.

Die Röntgenaufnahmen wiesen nach, daß auch die Injektion ein akuter Entzündungsherd und eine offene Lungentuberkulose entstanden ist.

Unter diesen auf die genannte Weise infizierten zuvor gesunden Häftlinge befanden sich solche, die angeblich zum Tode verurteilt waren. Im Verlauf der vom Angeklagten vorgenommenen Eingriffe ist ihm von dem SS-Standortarzt Dr. TRZEBINSKI mitgeteilt worden, daß sich im Lager Häftlinge befänden, die zum Tode verurteilt seien und bei denen er unbedenklich Eingriffe vornehmen könne.

Der Angeklagte hat dieses Angebot ohne Hemmungen angenommen, obwohl auch ihm bekannt gewesen sein muß, unter welchen Voraussetzungen durch die faschistische SS, Häftlinge als "zum Tode verurteilt" angesehen wurden.

Wie von dem Sachverständigen, Prof. Dr. KAMPFERT dargelegt wurde, sind diese "Todesurteile" entweder durch faschistische Standgerichte wegen nichtigster Anlässe ausgesprochen oder lediglich auf Befehl HIMMLER's oder eines anderen höheren SS-Führers vollstreckt worden. Den davon betroffenen Häftlingen war meist ihr Schicksal bis zur Exekution selbst nicht bekannt. Nach den vorhandenen Krankenunterlagen usw. hat der Angeklagte bei den gesunden, angeblich zum Tode verurteilten Häftlingen NEDZA, JAKUBOWSKI, TSCHURKIN, WESSELOWSKI und WOLNIEWICZ Lungensonden eingeföhrt und sie mit Tuberkulosebazillen injiziert. Bei den zuletzt genannten Häftlingen ist sämtlich am 11.10.1944 ausweislich der Krankenpapiere eine Lungensonde eingeföhrt worden. Da der Angeklagte völlige Entscheidungsbefugnis bezgl. der ihm "überstellten" Häftlinge besaß, war die Exekution der genannten Personen ohne seine Einwilligung nicht möglich. Vier Wochen nach Vornahme der Eingriffe hat er gegenüber SS-Schergen erklärt, daß seine Versuche beendet seien, was gleichbedeutend mit einer Vollstreckungsanweisung war. Der Angeklagte gibt zu, daß er an einer Sektion der Versuchspersonen zum Zwecke der Kontrolle der Impfungen interessiert war.

Am 8. oder 9.11.1944 sind die genannten Häftlinge NEDZA, TSCHURKIN, WESSELOWSKI und WOLNIEWICZ erhängt und unmittelbar darauf seziiert worden.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich die zuletzt genannten 3 Häftlinge noch in der Baracke 4 a befunden und unterstanden damit der unmittelbaren Verantwortung des Angeklagten. An ihm hätte es somit gelegen, die Exekution hinauszuschieben und die Häftlinge vor dem Tode zu retten, wenn er dafür nur das geringste menschliche Gefühl aufgebracht hätte. Die Protokolle über die vorgenommenen Sektionen erhielt der Angeklagte, der sie zu den von ihm geführten Krankenunterlagen nahm.

Von den medizinischen Sachverständigen, insbesondere Dr. LYNLMANN, wurde bestätigt, daß diese Methodik dem typischen Ablauf bei Tierversuchen entspricht, da bei diesen ebenfalls 4 Wochen nach der Injektion die Sektion vorgenommen wird.

Auf Grund der überzeugenden Aussagen der Zeugen PISARSKI und KIRST ist erwiesen, daß etwa zur gleichen Zeit vom Angeklagten 10 Häftlinge in die Experimente einbezogen wurden, die als zum Tode verurteilt galten. Ihnen war die Hälfte des Kopfhaares abgeschoren, um sie äußerlich als "Lagersperrehaftlinge" kenntlich zu machen. Der Zeuge PISARSKI hat beobachtet, wie der Angeklagte bei zwei dieser Häftlinge eine Lungensonde eingeführt hat. Da einer dieser Häftlinge vor Schmerzen schrie, führte der Angeklagte dann die Sonde durch die Nase ein, wonach der Häftling stark aus der Nase blutete.

Auch die übrigen Häftlinge hat der Angeklagte anschließend zu sich in den Röntgenraum kommen lassen.

Von diesen ist dem Zeugen PISARSKI später erzählt worden, daß auch bei ihnen Lungensonden eingeführt worden sind. 6 - 8 Wochen danach hat der Angeklagte, der sich zu diesem Zeitpunkt wieder im Konzentrationslager eingefunden hatte, etwa zur Mittagszeit alle 10 Häftlinge geröntgt. Am Nachmittag des gleichen Tages sind alle 10 Häftlinge im Bunker des Lagers exekutiert und anschließend seziiert worden.

Der Zeuge PISARSKI hat zweifelsfrei die Leichen der genannten Häftlinge im Sektionsraum wieder erkannt. Der Angeklagte behauptet, sich an dieses Vorkommnis nicht mehr erinnern zu können. Die Aussagen der Zeugen PISARSKI und KIRST wurden im Ermittlungsverfahren auch vom Zeugen Dr. med. KOWALSKI bestätigt, dessen Vernehmungsniederschrift in der Hauptverhandlung wegen der Erkrankung des Zeugen verlesen wurde. Dr. KOWALSKI hatte angegeben, daß gegen Ende des Jahres 1944 mehrere Versuchspersonen im Bunker des Lagers erhängt worden seien und ihm vom Revierkapo erzählt worden war, daß die Häftlinge immer dann exekutiert wurden, wenn der Angeklagte ins Lager kam.

In der Hauptverhandlung konnte jedoch nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob die bereits erwähnten Häftlinge TSCHURKIN (Fall 26), WESSELOWSKI (Fall 27) und WOLNIEWICZ (Fall 28) mit zu den genannten 10 an einem Tage exekutierten Häftlingen zu rechnen sind.

Wegen der verbleibenden Zweifel muß zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen werden, daß dieses der Fall war, jedoch aus nicht mehr feststellbaren Gründen der Angeklagte allein bei diesen Häftlingen die Krankenunterlagen aufbewahrt hat.

wenn dies bezüglich der weiteren sieben Häftlinge nicht der Fall ist, so ergibt sich im Gegensatz zu der von der Verteidigung geäußerten Ansicht nicht, daß an den Aussagen der Zeugen gezweifelt werden müsse.

Wie die übrige Geweisaufnahme ergeben hat, wurden vom Angeklagten nur solche Krankenunterlagen aufbewahrt, an denen er ein besonderes Interesse zeigte. Weiterhin ist bewiesen, daß die vom Angeklagten in die Versuche einbezogenen Häftlinge sich nicht nur in der Baracke 4a befunden haben.

So erfolgte beispielsweise bei den Häftlingen JAKUBOWSKI (Fall 20) ausweislich der Krankenunterlagen am 19.1.1945 eine zweite Sondeneinführung in die Lunde, als sich dieser bereits wieder im allgemeinen Krankenrevier befand.

Die Aussagen der Zeugen sind deshalb glaubhaft, auch wenn sich die angeblich zum Tode verurteilten Häftlinge nicht sämtlich in der Baracke 4a befunden haben können. Im Zusammenhang mit den genannten 10 Häftlingen müssen jedoch die Experimente an den Häftlingen NEDZA und JAKUBOWSKI eingeschätzt werden. NEDZA hat ausweislich der Krankenpapiere bereits am 19.7.1944 eine Lungeninjektion bekommen, also zu einem Zeitpunkt, als die 10 angeblich zum Tode verurteilten Häftlinge dem Angeklagten noch nicht zur Verfügung standen. JAKUBOWSKI hat nachweislich Anfang 1945 noch gelebt und ist nach den Zeugenaussagen erst später exekutiert worden. Deshalb ist erwiesen, daß der Angeklagte an insgesamt 12 angeblich zum Tode verurteilten Häftlingen seine Eingriffe vorgenommen hat.

Auch wenn nach der Auffassung des Angeklagten diese Häftlinge nichts mehr zu verlieren und keine Chance zu überleben hatten, verbieten sich derartige Eingriffe nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und der ärztlichen Ethik, denn sie stellen eine weitere Quälerei der von dem faschistischen Unrecht betroffenen Opfer dar.

Mehrfach hat der Angeklagte die geschilderten Eingriffe miteinander kombiniert oder mit unterschiedlicher Konzentration des benutzten Injektionsstoffes wiederholt.

Entsprechend seiner Konzeption hat der Angeklagte außerdem gleichartige Eingriffe an Kindern vorgenommen. Nach seinen eigenen Einlassungen hatte er im Herbst 1944 erkannt, daß eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der meisten von ihm injizierten Häftlinge eintrat. Trotzdem und obwohl nach seiner eigenen Ansicht bei Kindern die Möglichkeit der Infektion mit Tuberkulosebazillen besteht und diese somit schwer erkranken müssen, hat er über seinen Vorgesetzten, Prof. Dr. GEBHARDT, im Herbst 1944 bei POHL Kinder für seine Versuche angefordert.

Etwa im Dezember 1944 wurden im daraufhin 20 Kinder im Alter von 5 - 12 Jahren beiderlei Geschlechts zur Verfügung gestellt. Es handelte sich dabei um Kinder in einem guten Allgemeinbefinden und Ernährungszustand, entsprechend den damaligen Bedingungen. Die Kinder waren sämtlich jüdischer Abstammung und unterschiedlicher Nationalität, jedoch meist handelte es sich um polnische Kinder, Sämtliche Kinder waren frei von akuter Lungentuberkulose. Fünf von ihnen zeigten eine negative Tuberkulinreaktion, während die übrigen auf Grund der positiven Tuberkulinreaktion bereits einmal mit Tuberkuloseerregern in Berührung gekommen sein mußten. Ab Ende 1944 bis mindestens März 1945 hat der Angeklagte an allen diesen Kindern die gleichen Eingriffe vorgenommen bzw. vornehmen lassen, wie sie bereits bzgl. der erwachsenen Häftlinge geschildert wurden. Unter anderem sind bei ihnen gleichfalls Hautinjektionen mit virulenten Tuberkulosebazillen vorgenommen worden, wodurch ausweislich der vorliegenden Fotografien bei ihnen bis zu handtellergröße tuberkulöse Geschwüre entstanden. Bei den meisten Kindern wurden ebenfalls operativ die Axillardrüsen entfernt, um diese untersuchen zu können. Besonders gefährlich mußte die Infektion mit Tuberkuloseerregern sich bei den fünf Kindern auswirken, die eine negative Tuberkulinreaktion gezeigt hatten und bei denen deshalb keinerlei natürliche Abwehrstoffe vorhanden sein konnten.

Die Hauptverhandlung hat zweifelsfrei ergeben, daß auch diese Kinder vom Angeklagten mit virulenten Tuberkulosebazillen injiziert worden sind.

Nachdem er dieses im Ermittlungsverfahren bestritten hatte, mußte er in der Hauptverhandlung auf Grund seiner eigenhändigen Eintragung im Notizbuch zugeben, daß alle 20 Kinder von ihm zu den Experimenten herangezogen und injiziert worden sind.

Bei mindestens drei Kindern hat der Angeklagte außerdem virulente Tuberkuloseerreger mittels einer Sonde in die Lunge eingebracht und dadurch bei zuvor gesunden Kindern einen besonders gefährlichen, lebensbedrohenden Eingriff vorgenommen. Die Tatsache der Vornahme solcher Eingriffe wird einmal durch die eigenhändigen Eintragungen des Angeklagten in sein damals geführtes Notizbuch nachgewiesen. Die vorliegenden Röntgenaufnahmen der Kinder DESMONICE (7 Jahre), MORGENSELERN (12 Jahre) und BIRNBAUM (12 Jahre) zeigen die gleichen krankhaften Veränderungen an der Lunge, wie bei den Erwachsenen, denen vom Angeklagten eine Lungeninjektion verabfolgt wurde. Von den Sachverständigen wurde zweifelsfrei nachgewiesen, daß diese Veränderungen nur durch die Einführung virulenter Tuberkulosebazillen unmittelbar hervorgerufen sein können.

Den Kindern wurden insgesamt durch die Eingriffe ebenfalls erhebliche Schmerzen und schwere, lebensbedrohende Schäden an der Gesundheit zugefügt. Die Kinder bekamen hohes Fieber, verloren den Appetit und waren in der Mehrzahl bettlägerig.

Ein französischer Kunge war nach den übereinstimmenden Zeugnisaussagen im April 1945 auf Grund der Eingriffe des Angeklagten moribund. Von den Zeugen wurde weiterhin ausgesagt, daß die Kinder infolge ihrer Erkrankung so geschwächt waren, daß sie zu den Untersuchungen im Revier I von Häftlingspflegern gestützt und teilweise sogar getragen werden mußten. Auch bei den Eingriffen an den Kindern hat der Angeklagte keinerlei menschliche Regungen empfunden, da er nach seinen Einlassungen auf Grund seiner faschistischen Einstellung keinen Unterschied zwischen seinen Versuchstieren und einem jüdischen Kind sah. Obwohl seit dem Eintreffen der Kinder im Konzentrationslager Neuengamme die Baracke 4a von den erwachsenen Versuchspersonen freigemacht und diese in das allgemeine Krankenrevier verlegt worden waren, hat der Angeklagte an den Erwachsenen weiterhin Eingriffe vorgenommen bzw. die von ihm angeforderten Kontrolluntersuchungen fortsetzen lassen. Aus den dem Senat vorliegenden Krankenunterlagen ergibt sich, daß bei mindestens neun Häftlingen noch im Januar 1945 solche Untersuchungen erfolgten. Die letzten Eintragungen über Eingriffe an erwachsenen Häftlingen datieren im persönlichen Notizbuch des Angeklagten vom 9.3.1945. Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte auch weiterhin für die Behandlung dieser Häftlinge verantwortlich war und sich nicht damit entschuldigen kann, er trüge nicht die Verantwortung für den Tod der Häftlinge, die im allgemeinen Krankenrevier verstorben sind. Auf Grund der Krankenunterlagen und des Totennachweisbuches des Konzentrationslagers Neuengamme sind bis zu der genannten Zeit insgesamt 10 Häftlinge verstorben, die vom Angeklagten in seine Versuche einbezogen worden waren. Sechs von diesen verstarben erst im Januar 1945, also nachdem sie bereits in das allgemeine Krankenrevier verlegt worden sind. Hinzu kommt die Zahl derjenigen Versuchspersonen, deren Leben durch die Exekution gewaltsam ein Ende gesetzt worden ist.

Von den Zeugen Dr. SZAFRANSKI, PISARSKI, CZEKALA, und KIRST wurde ausgesagt, daß der Angeklagte derartige Eingriffe an 80 - 100 Häftlingen vorgenommen hat. Hinsichtlich 32 erwachsener Versuchspersonen liegen im Senat die sichergestellten Krankenunterlagen vor, aus denen sich genaue Personalangaben, die Art der einzelnen Eingriffe, die erfolgten Kontrollen und überwiegend die Art des Krankheitsverlaufs ergibt. Hinzu kommen 20 Kinder, bei denen ebenfalls schriftliche Unterlagen vorhanden sind. Es ist weiterhin erwiesen, daß außerdem noch erwachsene Personen in die Experimente einbezogen wurden, bei denen keine Unterlagen mehr vorhanden sind, wie dies für die exekutierten Häftlinge zutrifft. Der Angeklagte hat selbst angegeben, daß er bei seinem letzten Aufenthalt im Konzentrationslager Neuengamme feststellen mußte, daß die dort noch verbliebenen Krankenunterlagen zum Zwecke der Vertuschung der begangenen Verbrechen bereits vernichtet waren.

Hinsichtlich der Häftlinge van SABBEN (Fall 12) und ALEXEJEV (Fall 25) waren die mittels Lungensonden vorgenommenen Injektionen eindeutig die Ursache für deren später erfolgten Tod. Von den medizinischen Sachverständigen, insbesondere Prof. Dr. med. STEINBRÜCK, wurde zweifelsfrei nachgewiesen, daß bei diesen Häftlingen, die zuvor frei von akuter Lungentuberkulose gewesen waren, der spätere Tod an dieser Krankheit nur auf die Eingriffe zurückgeführt werden kann. Der genannte Sachverständige hat weiter überzeugend dargelegt, daß unter den Bedingungen eines Konzentrationslagers die Infizierung mit Lungentuberkulose einem Todesurteil gleichzusetzen war. Er legte weiter dar, daß bei mehreren Häftlingen nach den letzten Eintragungen in den Krankenpapieren der Gesundheitszustand so schlecht war, daß mit ihrem späteren Tod, gegebenenfalls auch nach der Befreiung aus dem faschistischen Konzentrationslager gerechnet werden muß. Der Häftling PROKOPENKO ist an einer tuberkulösen Gehirnhautentzündung verstorben. Von Prof. Dr. med. STEINBRÜCK wurde nachgewiesen, daß ein solcher Krankheitsverlauf bei auftretenden Lungenblutungen bzw. der erfahrungsgemäß auftretenden Streuung der Tuberkuloseerreger nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nicht selten auftritt. Der Zeuge Dr. med. SZAFRANSKI, der den erkrankten Häftling PROKOPENKO als Häftlingsarzt behandelt und später bei der Sektion der Leiche zugegen war, hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, daß die aufgetretene Meningitis-Tuberkulose nach seinen Erkenntnissen auf Grund der vom Angeklagten vorgenommenen Injektion entstanden ist. Dieser Fall sei damals wegen der eingetretenen Folge unter den Häftlingsärzten eingehend besprochen worden. Dr. med. SZAFRANSKI ist Lungenfacharzt und verfügt über entsprechende Erfahrungen, so daß für den Senat keine Zweifel daran bestehen, daß der Tod dieses Häftlings gleichfalls unmittelbare Folge der vom Angeklagten vorgenommenen Eingriffe war.

Der Angeklagte hat seine schweren Verbrechen im Konzentrationslager Neuengamme in einem Zeitraum von 9 Monaten begangen und dabei den ihm wehrlos ausgelieferten Menschen, die er lediglich als Versuchsobjekte ansah, schwerste körperliche, die Lebenserwartungen stark herabsetzende Schäden beifügt.

Es ist nachgewiesen, daß er den Tod von unmittelbar 3 Häftlingen verursachte und darüber hinaus zur Ermordung bzw. zum Ableben weiterer Häftlinge mit einer Ursache setzte, wenn auch dafür noch andere Personen mitverantwortlich waren. Er hat sich damit in die Reihe der faschistischen Massenverbrecher eingereiht und unmittelbar zur Verwirklichung der verbrecherischen faschistischen Rassenideologie beigetragen.

Für die Richtigkeit der  
auszugswesen Abschrift:

gez. Lanz  
Sachbearbeiter  
Der Generalstaatsanwalt  
der Deutschen Demokratischen Republik





## Der Kindermord in der Schule Hamburg-Bullenhuserdamm

Die Schule Bullenhuserdamm ist eine dreistöckige Volksschule mit Schulhof, gegenüber der BILL-Brauerei inmitten eines Arbeiterviertels.

Am 1. Oktober 1944 wurde Bullenhuserdamm Außenkommando von Neuengamme. Das ganze Gebiet war wie das Lager Neuengamme eingezäunt: Betonpfähle und elektrisch geladener Stacheldraht.

In der Nacht des 21. auf den 22. April 1945 ereignete sich an dieser Stätte jenes schändliche Verbrechen, das hier dokumentarisch festgehalten ist. — 20 jüdische Kinder aus verschiedenen Nationen, zwei Häftlingsärzte und zwei Häftlingspfleger wurden im Keller dieser Schule erhängt, und mit ihnen 30 andere Häftlinge.

\*

Aus dem Nachruf des ehemaligen deutschen Häftlingspflegers Paul Weißmann, Berlin, gewidmet seinem französischen Kameraden Professor Florence:

### Mit 20 Pflegekindern ermordet

... dann kam das Verhängnis. Im Revier waren vor längerer Zeit zwei Räume abgestellt und abgeteilt worden, die mit lungenkranken Häftlingen belegt wurden, an denen irgendwelche Versuche durchgeführt worden waren. Diese Räume wurden nun wieder hergerichtet und bald darauf traf ein Transport mit zwanzig Kindern ein.

Zwanzig Kinder. Zehn Jungen und zehn Mädchen im Alter von vier bis zwölf Jahren. Es waren jüdische Kinder aus dem Konzentrationslager Auschwitz — Franzosen, Holländer, Polen, Russen, sogar ein kleiner Italiener, ein drolliger Junge von vier Jahren, war unter ihnen.

Sehr bald bestätigten sich unsere Befürchtungen. Auch diese unschuldigen Würmer waren Versuchsobjekte für Tbc-Versuche, die Dr. Heißmeyer durchführte. Zur Überwachung und Pflege der Kinder wurden zwei Häftlingsärzte und zwei Pfleger bestimmt. Einer der Ärzte war der französische Professor Florence, ein bekannter Biologe.

Der unglückliche Florence mußte bei den täglich durchgeführten Blut- und Sputumuntersuchungen und bei den Durchleuchtungen den Fortschritt des Krankheitsprozesses feststellen.

Etwa Mitte April 1945 erschien im Revier — mitten in der Nacht — der Rapportführer Dreimann und erklärte uns, daß ein Autobus bereitstünde, um die Kinder sofort zum Flugplatz zu bringen, da sie mit einer Transportmaschine in das KZ Theresienstadt geschafft würden. Die beiden Ärzte und die beiden Pfleger mußten die Kinder begleiten.

Uns blieb keine Zeit zum Überlegen. Die Kleinen wurden aus dem Schlaf gerissen und angezogen. Auch Professor Florence packte seine wenigen Habseligkeiten zusammen. Bevor er den Krankenbau verließ, drückte er jedem von uns die Hand mit einem „au revoir“. Zu mir aber sagte er leise: „Ich glaube an kein Wiedersehen.“

## Der Kindermord in der Schule Hamburg-Büllensbüttel

Die Schule Büllensbüttel ist eine vierstellige Volksschule mit Schulhof, gegenüber der Hill-Brücke, im alten Stadtteil. Am 1. Oktober 1941 wurde Büllensbüttel in den Amtsbereich von Hamburg eingegliedert. Das ganze Gebiet war von der Lagerkommission umgeben. Die Schule war nicht mehr als Schulort zu betrachten.

In der Nacht des 11. auf den 12. April 1942 ereignete sich an dieser Stelle jenes schreckliche Verbrechen, das hier dokumentarisch festgehalten ist — 20 jüdische Kinder aus verschiedenen Nationen, zwei Halbwaiskinder und zwei Halbwaiskinder wurden im Keller dieser Schule ermordet, und mit ihnen 30 andere Halbwaiskinder.

Aus dem Material des ehemaligen deutschen Häftlingsführers Paul Weidmann, Berlin, gewinnbar, haben wir die folgenden Aussagen erhalten:

### Mit 20 Flügelkindern ermordet

... dann kam das Verbrechen: Im Keller waren vier Lagerer, zwei Frauen, abgesetzt und abgehört worden, die mit Inhaftierten, Halbwaiskinder, wurden an deren irgendwelche Verbrechen durchgeführt worden waren. Diese Frauen wurden nun wieder befreit und bald darauf mit dem Transport mit zwanzig Kindern abgeführt.

Zwanzig Kinder, zehn Jungen und zehn Mädchen im Alter von vier bis zwölf Jahren, es waren jüdische Kinder aus dem Konzentrationslager Auschwitz — Franzosen, Holländer, Polen, Russen, sogar ein kleiner Italiener, ein dänischer Junge von vier Jahren, war unter ihnen.

Sie wurden bestmöglichst von einem Häftling, auch diese unerschütterlichen Wägen waren Vorwärtsposten für die Verurteilten, die Dr. Heilmeyer beauftragte. Zur Überwachung dieser Kinder wurden zwei Halbwaiskinder und zwei Lagerer bestimmt. Einer der Kinder war der jüdische Professor, ein bekannter Biologe.

Der wichtigste Hinweis wurde bei den täglich durchgeführten Blut- und Spurenanalysen und bei den Durchsuchungen des Kellers durch den Kriminalprozess festgestellt.

Zwei Jahre April 1942 ereignete sich im Keller — mitten in der Nacht — der Mord. Dieser Mord wurde erst am 11. April 1942 bekannt, als die Kinder sofort zum Transport zu bringen, da sie mit einem Transportwagen in die KZ-Transportstadt gebracht wurden. Die beiden Ärzte und die beiden Lagerer waren die Kinder begleitet.

Das blieb keine Zeit zum Überlegen. Die Kinder wurden aus dem Keller geholt und abgeführt. Auch Professor, der gerade seine wenigen Halbwaiskinder zusammenbrachte, wurde mit den Kindern vertrieben, drückte er jedem von uns die Hand auf einem „Bügel“. Zu mir über sagte er: „Ich glaube es kein Wunder, sehen!“

Was dann geschah:

Auf „höheren Befehl“ schafften sie die zwanzig Kinder und die vier Erwachsenen zur Schule Hamburg-Bullenhuserdamm, wo zunächst die Kinder in einem gesonderten Raum geführt, einzeln durch eine Injektion betäubt und anschließend erhängt wurden. Gleichzeitig wurden die beiden holländischen Pfleger der Kinder, die Häftlingspfleger Deutekom und Hölzl sowie auch die beiden Ärzte, der französische Röntgenologe Dr. Quenouille und Professor Florence gehenkt ...

\*

### Aus den Prozeß-Aussagen der am Kindermord Beteiligten

11. Verhandlungstag — Freitag, den 29. März 1946, Curio-Haus in Hamburg

Es wird vernommen: Der Angeklagte Johann Frahm.

St. (Staatsanwalt): Wie ist Ihr Name und Ihre Adresse?

A.: Johann Frahm, Kleve bei Heide.

St.: Sind Sie Angehöriger der SS und jetzt in einem Interniertenlager?

A.: Jawohl.

St.: Was war Ihre Stellung im April 1945 und wo waren Sie?

A.: In Hamburg-Bullenhuserdamm, Unterscharführer.

St.: War das ein Außenkommando von Neuengamme?

A.: Jawohl.

...

St.: Erinnern Sie sich, daß zu irgendeiner Zeit im April 1945 dort ein Transport ankam?

A.: Jawohl.

St.: Wann war das?

A.: Ende April 1945. Das Datum weiß ich nicht genau.

St.: Aus wievielen hat dieser Transport bestanden?

A.: Aus 20 Kindern.

St.: Können Sie sagen, wie alt diese Kinder waren?

A.: Weiß ich nicht genau.

...

St.: Wer von der SS hat den Transport begleitet?

A.: Speck, Dreimann, Wiedemann, Dr. Trzebinski.

St.: Kennen Sie unter den Angeklagten diejenigen heraus, die Sie genannt haben?

A.: Nummer 14 ist Trzebinski, Nummer 9 Speck, Nummer 5 Dreimann.

St.: Was haben die Leute mit den Kindern getan?

A.: Eine Spritze gegeben.

R. (Rechtsanwalt): Wohin wurden die Spritzen gegeben?

A.: Arm, ab und zu Brust, vielleicht Bein.

R.: Hat ein Kind auch zwei Spritzen bekommen oder immer nur eine?

A.: Ich glaube, immer nur eine.

R.: Waren es Knaben oder Mädchen?

A.: Knaben und Mädchen.

V.: Was geschah, nachdem die Kinder gespritzt wurden? Sie sagten, sie schliefen ein.

Ist das richtig?

A.: Jawohl.

V.: Was geschah dann?

A.: Dann wurden sie in einen Raum gelegt.

V.: Haben Sie in diesen Raum gesehen?

A.: Sie sind eingeschlafen und nicht wieder aufgewacht.

V.: Woher wissen Sie, daß sie tot waren?

A.: Das konnte man sehen.



V.: Was für eine Spritze haben sie bekommen?  
A.: Das weiß ich nicht.  
V.: Ich möchte Sie noch einmal ermahnen, hier die Wahrheit zu sagen. Sind sie an der Spritze gestorben oder hatte der Tod eine andere Ursache?  
A.: Sie sind an den Spritzen gestorben. Verschiedene wurden noch mit einem Strick aufgehängt.  
V.: Wann geschah das und wer hat sie aufgehängt?  
A.: Gleich nachdem. Dr. Trzebinski und ich waren dabei.  
V.: Gleich nachdem — was heißt das?  
A.: Als sie noch geatmet haben. Nach einer Viertelstunde. Genau weiß ich das nicht mehr.  
V.: Wer hat den Strick um den Hals der Kinder gelegt?  
A.: Ich.

...

R.: Wie lange hat dieses Hängen der Kinder gedauert?  
A.: Ungefähr 10 Minuten.  
R.: Nur die Kinder, die geatmet haben, wurden gehängt?  
A.: Ja.  
R.: Und ungefähr zehn?  
A.: Ich weiß nicht mehr genau.  
R.: Und ein Kind nach dem anderen wurde gehängt oder mehrere?  
A.: Zwei auf einmal.  
R.: Es wurden also auf einmal zwei über dieses Rohr hinaufgezogen?  
A.: Ja.  
R.: Waren es zwei Rohre oder eines?  
A.: Die Erwachsenen wurden über die Rohre hinaufgezogen. Die Kinder wurden an Haken aufgehängt.  
R.: Wieviel Kinder wurden an diesen Haken auf einmal gehängt?  
A.: Eines.  
R.: Nicht zwei?  
A.: Es waren zwei Haken da.  
R.: Wurden die Erwachsenen auch zu zweien gehängt?  
A.: Nein, sie waren vier.

...

R.: Haben Sie gehört, daß die SS nachher Belohnung — Zigaretten und Trinken bekamen?  
A.: Wir haben ein paar Zigaretten gekriegt — und Schnaps.

30. Verhandlungstag — Dienstag, den 23. April 1946 im Curio-Haus in Hamburg

Es wird vernommen der Angeklagte (nach englischem Recht Zeuge) Dr. Trzebinski.

V.: Ihre Personalien?

A.: Trzebinski, Dr. Albert, 43 Jahre, Arzt.

V.: Und wo haben Sie studiert?

A.: Bis Dezember 1928 auf der Universität Greifswald/Pommern.

...

St.: Wir kommen jetzt zu den Experimenten, die vorgenommen worden sind.

A.: Heissmeyer wurde von Berlin eingesetzt und kam alle 14 Tage.

St.: Waren die Experimente Tbc-Injektionen?

A.: Ja.

St.: Können Sie uns sagen, wieviele Häftlinge auf einmal gespritzt wurden?

A.: Es sind mehrere Versuche hintereinander vorgenommen worden. Ich schätze ca. 40.

...

St.: Hat Kowalski recht, wenn er sagt, daß es nur Russen waren, die zu den Experimenten benutzt wurden?

A.: Ja, es waren nur Russen und Polen.

V: Was für eine Sprache haben sie bekommen?  
 A: Das weiß ich nicht.  
 V: Ich möchte Sie noch etwas ermahnen hier die Weisheit zu zeigen. Was ist es das  
 Später gestoren oder haben der Tod eine andere Ursache?  
 A: Sie sind an dem Später gestoren. Vorher haben sie noch ein wenig Zeit auf  
 gewartet.  
 V: Wann geschah das und wie hat sie ausgeht?  
 A: Ganz nachher. Dr. Trebnitz und ich waren dabei.  
 V: Guten nachher — was heißt das?  
 A: Als sie noch gestoren haben. Nach einer Viertelstunde. Ihnen weiß ich das nicht mehr.  
 V: Was haben Sie mit dem Tode der Kinder gemacht?  
 A: Ich.  
 ...  
 R: Wie lange hat dieses Hängen der Kinder gedauert?  
 A: Ungefähr 10 Minuten.  
 R: Für die Kinder hat gestimmt haben, wurden gestimmt?  
 A: Ja.  
 R: Hat nachher erstarbt?  
 A: Ich weiß nicht mehr genau.  
 R: Hat er sich nach dem anderen wurde gestimmt oder nicht?  
 A: Zwei mal einmal.  
 R: Sie werden aber nicht einmal zwei aber dieses Hofe inausgesprochen?  
 A: Ja.  
 R: Wenn es zwei Kinder gibt, stimmt?  
 A: Die Erweckten wurden über die Köpfe hineingetragen. Die Kinder wurden an Händen  
 aufgehängt.  
 R: Wurden Kinder wurden an diesen Händen aufgehängt?  
 A: Ja.  
 R: Nicht zwei?  
 A: Es waren zwei Kinder.  
 R: Wurden die Erweckten auch zu zweien gestimmt?  
 A: Nein, sie waren vier.  
 ...  
 R: Haben Sie gehört, daß die 28 nachher Behandlung — Zigaretten und Trinken bekommen?  
 A: Wir haben ein paar Zigaretten gekostet — und Trinken.  
 ...  
 28. Verhandlungstag — Dienstag, den 22. April 1966 im Café-Haus in Hamburg.  
 Es wird vernommen der Angeklagte (auch angeklagter) Herr Rudolf Engel, Dr. Trebnitz.  
 V: Ihre Namen?  
 A: Trebnitz, Dr. Engel, 42 Jahre alt.  
 V: Haben sie beiden Sie erstarbt?  
 A: Die Nummer 1032 und der Herr Engel, Christian Engelmann.  
 ...  
 R: Wie kommen Sie zu den Erkenntnissen, die vorgenommen worden sind?  
 A: Hauptsächlich wurde von beiden erstarbt und kam alle 14 Tage.  
 R: Waren die Experimente 17-jährig?  
 A: Ja.  
 R: Können Sie uns sagen, wie viele Hilfsmittel sind einmal gestimmt worden?  
 A: Es sind mehrere Versuche, hauptsächlich vorgenommen worden. Ich schätze ca. 40.  
 ...  
 R: Hat Kowalski recht, wenn er sagt, daß er nur lassen kann, die zu den Experimenten  
 benutzt wurden?  
 A: Ja, es waren nur Rosen und Felsen.

St.: Ich verstehe nicht. Sie haben die ganze Geschichte der Exekution mit den Kindern darauf basiert, daß die Kinder verschwinden mußten, weil Experimente mit ihnen gemacht worden sind. Warum mußten die Russen, an denen auch experimentiert wurde, nicht verschwinden?

A.: Es war den Leuten in Berlin klar, daß es ein Unterschied ist, ob an Kindern oder Erwachsenen Experimente vorgenommen wurden. Die Erwachsenen hat man nicht umbringen lassen.

St.: Wollen Sie damit sagen, daß Berlin sich dabei dachte, daß die Alliierten sehr böse sind, wenn man an Kindern Experimente vorgenommen hat und daß es ein besonderes Verbrechen ist, so etwas an Kindern vorzunehmen?

A.: Ich weiß nicht, was ich da antworten soll ...

...

St.: Erinnern Sie sich an den Zeugen Bringmann? Als ihm Bahr den Befehl gegeben hat, hat er ihn verweigert. Und doch war er nur ein Häftling. Man hätte ihn doch einfach über den Haufen schießen können?

A.: Ja.

St.: Er war nicht nur ein sehr intelligenter Mann. Er hat klar gesagt, daß es Mord ist und daß er nichts damit zu tun haben will. Wieso kommt es, daß Sie als intelligenter Mensch und als Arzt und ebenso Dr. Kitt, diesen Befehl einfach hingenommen haben?

A.: Bringmann hat den Befehl von Bahr bekommen. Er war ein klügerer Mann als Bahr und hat es fertigbekommen, Bahr auf irgendeine Weise und durch irgendwelche Überredungskünste dahin zu bringen, den Befehl zu verweigern.

St.: Sie sind aber doch viel klüger als Pauly und Sie haben es nicht getan? — Doch dieser Häftling, der sein Leben riskierte, erkannte, daß es Mord sei und lehnte den Befehl ab, während Sie und Kitt nicht geschrien haben — das ist Mord.

A.: Ich habe auch Paulys sinnlose Befehle nicht immer durchgeführt, habe aber auch — das muß ich ehrlich zugeben — an mein persönliches Ich gedacht. Das konnte ich ihm nicht ins Gesicht sagen. Ich habe die Exekutionen so ausgeführt, wie ich sie für richtig hielt.

St.: Ich stimme mit Ihnen nicht überein, daß Sie seine Befehle nicht ausgeführt haben, denn im Revier eine Exekution vorzunehmen, haben Sie und Dr. Kitt nicht verweigert.

...

Aus der Aussage von Dr. Trzebinski am Mittwoch, dem 24. April 1946,  
dem 31. Verhandlungstag.

V.: Wann wurde zuerst über das Schicksal der Kinder im Falle einer Feindbesetzung gesprochen?

A.: Es war ein einem Tage Ende April 1945, ungefähr 10 bis 11 Uhr, da kam Thumann zu mir ins Revier. Er machte einen etwas bedrückten Eindruck und sagte: „Halte dich fest! Ich soll dir etwas nicht gerade sehr Schönes sagen! Pauly läßt dir sagen — es liegt ein Exekutionsbefehl aus Berlin vor für die Pfleger und Kinder. Und du sollst die Kinder durch Gas oder Gift umbringen.“ ...

A.: Ich kann die Gefühle nicht beschreiben, die mich beherrschten. Meine Gedanken gingen im Kreise herum. Mein erster Gedanke war — wie kannst du aus dieser Geschichte herauskommen? Ich dachte nicht in bezug auf die Kinder, sondern erst, wie ich aus der Sache herauskommen könnte. Die zweite Frage war dann — wie kannst du die Kinder vor ihrem Schicksal bewahren? Ich muß sagen, ich habe keinen Ausweg gefunden.

V.: Sie waren erst unschlüssig und wollten es rausschieben? Oder ließen Sie die Dinge an sich herankommen?

A.: Wenn man in einer solchen Verfassung ist, kann man nicht logisch denken. Ich wußte, daß die Kinder und die Pfleger nach dem Bullenhuserdamm kamen. Es kam abends ein Anruf vom SS-Revier ... Ich begab mich also zum Lager und da stand der Wagen schon am Lagereingang. Der Motor war schon angelassen. Ich sah in den Wagen hinein. Da



saßen die 20 Kinder und die 4 Pfleger und noch sechs andere Männer. In den Wagen stiegen ein, und zwar: Dreimann, Wiedemann und Speck hinten; ich stieg vorne ein. Der Wagen hatte schon einen festen Marschbefehl ... Jetzt stiegen die Insassen des Wagens aus, die Pfleger und Kinder zuerst. Die Russen wurden in den Raum, wo die Heizungsanlagen waren, geführt. Jetzt wurden die Pfleger und die Kinder eingelassen. Die Pfleger kamen in einen Raum gegenüber vom Eingang der Kinder. Die Kinder wurden in einen Luftschutzraum geführt. Ich blieb bei den Kindern, denn sie waren ja nun von den Pflegern getrennt worden. Die Kinder hatten ihr ganzes Gepäck mit, darunter Lebensmittel, selbstgebasteltes Spielzeug usw. Sie ließen sich auf den Bänken ringsum nieder und waren guter Dinge und freuten sich, daß sie einmal herausgekommen waren. Die Kinder waren vollkommen ahnungslos. Sie waren im Alter von fünf bis zwölf Jahren, und zwar die Hälfte Jungen und die Hälfte Mädchen. Die Kinder sprachen alle ein gebrochenes Deutsch mit polnischem Akzent. Nach einer Weile kam Frahm herein und sagte, die Kinder sollen sich ausziehen. Ich sah, daß die Kinder etwas stutzten und deswegen sagte ich: „Ihr sollt euch ausziehen, weil ihr noch gegen Typhus geimpft werden sollt.“ Ich nahm jetzt Frahm vor die Tür und sagte ihm dort leise: „Was soll mit den Kindern geschehen? Frahm war auch ganz blaß und sagte: „Ich soll die Kinder aufhängen.“ ...

Ich wußte nun, welches schreckliche Ende den Kindern bevorstand und wollte ihnen wenigstens die letzten Stunden erleichtern. Ich hatte Morphium mit, und zwar eine Lösung von 0,2:20,0. Um dieses richtig dosieren zu können, habe ich die Flasche noch mit 100 ccm destilliertem Wasser verdünnt. Auf diese Weise konnte ich im Hinblick auf das Alter der Kinder besser dosieren. Ich trat dann vor die Tür des Raumes, wo ein Schemel für die Spritzen stand und daneben ein anderer Schemel. Ich rief einzeln ein Kind nach dem anderen. Sie legten sich über den Schemel und ich gab ihnen die Spritzen ins Gesäß, wo es am schmerzlosesten ist. Jedes einzelne Kind ging dann wieder in den Raum zurück, wo es sich ausgezogen hatte und ein anderes kam herein ...

Zwischendurch ging Frahm oft weg und ich hatte den Eindruck, daß er auch an der Exekution der Männer teilnahm. Ich muß zu den Kindern allgemein sagen — sie waren in einem guten Zustand, bis auf einen zwölfjährigen Jungen, der in einem schlechten Zustand war. Dieser Junge schlief infolgedessen auch schnell ein. Nach zwanzig Minuten kam Frahm. Es waren noch sechs bis acht Kinder wach. Die anderen schliefen schon. Jetzt kommt es so schrecklich, daß es mir schwerfällt, darüber zu sprechen. Aber ich muß es wohl. Frahm nahm den zwölfjährigen Jungen auf den Arm und sagte zu den anderen „er wird jetzt ins Bett gebracht“. Er ging mit ihm in einen Raum, der vielleicht sechs bis acht Meter von dem Aufenthaltsraum entfernt war und dort sah ich schon eine Schlinge an einem Haken. In diese Schlinge hängte Frahm den schlafenden Knaben hinein und hängte sich mit seinem Körpergewicht an den Körper des Kindes, damit die Schlinge zuzog. Ich habe in meiner KZ-Zeit schon viel menschliches Leid gesehen und war auch schon gewissermaßen abgestumpft, aber Kinder erhängt habe ich noch nie gesehen. — Mir wurde nicht gut und ich ging aus dem Gebäude hinaus und bin ein paarmal in dem Straßenkomplex herumgewandert ...

Ich ging jetzt in das Gebäude hinein, um nach den Kindern zu sehen. In dem Raum, wo die Kinder gewesen waren, war niemand da. Nur die zurückgebliebenen Gepäckstücke und ähnliches lagen noch da. Ich ging in das Zimmer, wo die Erhängungen stattgefunden hatten und fand den Raum verschlossen. Der Abstellraum, wo ich die Leichen der ersten Kinder gesehen hatte, war offen ...

Ich nahm mir dann Frahm vor, der mir den Raum aufschloß. Da lagen die Kinder alle und jedes Kind hatte das Erhängungsmal am Hals. Ich habe dann jedes Kind untersucht, ob es auch tot war. Dann ging ich in den Raum der erhängten Männer und habe auch diese auf den Tod hin untersucht. Damit war dieses traurige Kapitel abgeschlossen. Wir sind dann zurückgefahren.“



Der Kindermord in der Schule Hamburg - Bullenhuserdamm.  
=====

Die Schule Bullenhuserdamm ist eine dreistöckige Volksschule mit Schulhof, gegenüber der BILL-Brauerei inmitten eines Arbeiterviertels.

Vor der Benutzung durch das Lager Neuengamme waren dort Kriegsgefangene untergebracht, die nach den Bombardements im Juli 1943 mit Aufräumarbeiten beschäftigt waren.

Im August 1944 kam die erste Kommission vom Klinkerwerk des KZ Neuengamme, um festzustellen, ob dort ein Kommando eingerichtet werden könne. Die zweite Kommission im September 1944 entschied dann die Einrichtung dieses Aussenkommandos und am 1. Oktober 1944 wurde Bullenhuserdamm Aussenkommando von Neuengamme. Das ganze Gebiet war wie das Lager Neuengamme eingezäunt: Betonpfähle und elektrisch geladener Stacheldraht.

Nach dem offiziellen Lagerbericht vom 25.3.1945 <sup>1)</sup> waren dort 592 Häftlinge mit 16 SS-Leuten untergebracht. Nach den Berichten Überlebender, u.a. auch des ehemaligen Schulwarts stieg die Zahl der Häftlinge auf annähernd 1000.

In der Nacht des 21. auf den 22. April 1945 ereignete sich an dieser Stätte jenes schändliche Verbrechen, das hier dokumentarisch festgehalten ist. - 20 jüdische Kinder aus verschiedenen Nationen, zwei Häftlingsärzte und zwei Häftlingspfleger wurden im Keller dieser Schule erhängt und mit ihnen 30 andere Häftlinge.

Eine spätere Besichtigung ergab: Der Raum, in dem die Kinder ausgezogen wurden, war ein 3 x 5 m grosser, an der linken Seite des Kellers befindlicher Seitenraum. Von dort wurden sie einzeln in einen anderen Raum gebracht, der als Aufbewahrungsort diente und an dessen Decke schwere Eisenträger durchliefen. Dort wurden die Kinder an Fleischerhaken aufgehängt. Ärzte und Pfleger hängte man an die durch den Keller laufenden Heizungsrohre.

Nach der Kapitulation wurden - aufgrund von Häftlingsaussagen - die Öfen der Heizungsanlage durchsucht, wobei Knochen-, Uniform- und andere Stoffreste gefunden wurden.

Kommission für Dokumentation.

1) Bericht des Standortarztes Dr. TRZEBINSKI an den Leiter des Sanitätswesens Dr. LOLLING, Berlin - Information Nr. 3 - Anhang: Dokumentation.

Mit zwanzig Pflegekindern ermordet.

.... dann kam das Verhängnis. Im Revier waren vor längerer Zeit zwei Räume abgestellt und abgeteilt worden, die mit lungenkranken Häftlingen belegt wurden, an denen irgendwelche Versuche durchgeführt worden waren. Diese Räume wurden nun wieder hergerichtet und bald darauf traf ein Transport mit zwanzig Kindern ein.

Zwanzig Kinder. Zehn Jungen und zehn Mädchen im Alter von vier bis zwölf Jahren. Es waren jüdische Kinder aus dem Konzentrationslager Auschwitz - Franzosen, Holländer, Polen, Russen, sogar ein kleiner Italiener, ein drolliger Junge von vier Jahren, war unter ihnen.

Sehr bald bestätigten sich unsere Befürchtungen. Auch diese unschuldigen Würmer waren Versuchsobjekte für Tbc-Versuche, die Dr. HEISSMEYER durchführte. Zur Überwachung und Pflege der Kinder wurden zwei Häftlingsärzte und zwei Pfleger bestimmt. Einer der Ärzte war der französische Professor FLORENCE, ein bekannter Biologe.

Der unglückliche Florence musste bei den täglich durchgeführten Blut- und Sputumuntersuchungen und bei den Durchleuchtungen den Fortschritt des Krankheitsprozesses feststellen.

Etwa Mitte April 1945 erschien im Revier - mitten in der Nacht - der Rapportführer DREIMANN und erklärte uns, dass ein Autobus bereitstünde, um die Kinder sofort zum Flugplatz zu bringen, da sie mit einer Transportmaschine in das KZ Theresienstadt geschafft würden. Die beiden Ärzte und die beiden Pfleger mussten die Kinder begleiten.

Uns blieb keine Zeit zum Überlegen. Die Kleinen wurden aus dem Schlaf gerissen und angezogen. Auch Professor Florence packte seine wenigen Habseligkeiten zusammen. Bevor er den Krankenbau verliess, drückte er jedem von uns die Hand mit einem "au revoir". Zu mir aber sagte er leise: "Ich glaube an kein Wiedersehen."

Ein halbes Jahr später, nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches: Die überlebenden Häftlinge des Konzentrationslagers bemühten sich, den Weg ins normale Leben zurückzufinden. Unsere ausländischen Kameraden waren in ihre Heimat zurückgekehrt. Ob auch Professor Florence zu den Glücklichen zählte? - Ich wusste es nicht.

Eines Tages war einer meiner Kameraden aus Neuengamme als Zeuge zu einem Verhör der verhafteten ehemaligen Angehörigen des SS-Lagerstabes vorgeladen worden. Da erinnerte er sich der zwanzig Kinder und ihrer Pfleger und fragte, was aus ihnen geworden sei. Der ehemalige Rapportführer Dreimann, der gleiche, der damals die Kinder abholte und fortschaffen liess, fing an zu stottern, gab an, nichts zu wissen, verwickelte sich in Widersprüche und legte schliesslich ein Geständnis ab.

1) Bericht des Standesbeamten Dr. TRIMMEL an den Leiter des Gesundheitsamtes Dr. BOLLING, Berlin - Information Nr. 3 - Datum: 20.10.1945

Der die Vernehmung durchführende Gerichtsoffizier fand dieses Geständnis so ungeheuerlich, dass er es nicht glauben konnte und auf die Vernehmung weiterer Verhafteter bestand. Doch soviel er auch forschte, die Aussagen unterschieden sich nur durch das Mass der Verantwortung und der Täterschaft, die einer dem anderen zuzuschreiben trachtete. An dem Geschehen selbst konnte kein Zweifel mehr bestehen.

Auf "Höheren Befehl" schafften sie die zwanzig Kinder und die vier Erwachsenen zur Schule Hamburg-Bullenhuserdamm, wo zunächst die Kinder in einen gesonderten Raum geführt, einzeln durch eine Injektion betäubt und anschliessend erhängt wurden. Gleichzeitig wurden die beiden holländischen Pfleger der Kinder, die Häftlingspfleger DEUTEKOM und HÖLZL sowie auch die beiden Ärzte, der französische Röntgenologe Dr. QUENOUILLE und Professor FLORENCE gehenkt.....

(Aus dem Nachruf des ehemaligen deutschen Häftlingspflegers Paul WEISSMANN, Berlin<sup>2)</sup>, gewidmet seinem französischen Kameraden Prof. Florence.)

- 
- 2) WEISSMANN Paul, geb. 5. Juni 1910 befand sich als politischer Häftling im KZ Neuengamme vom 1. Sept. 1942 bis 3. Mai 1945. - Häftlingsnummer 9694. Er war Häftlingspfleger im Revier IV und zum Schluss 2. Revierschreiber des KZ. - Kam auf die Schiffe in die Neustädter Bucht und ist einer der Überlebenden der "Thielbek".

Die mit den 20 Kindern erhängten Pfleger waren:

der französische Häftling FLORENCE, Prof. der Biologie Paris  
der französische Häftling QUENOUILLE, Prof. der Röntgenologie,  
der holländische Häftling DEUTEKOM und  
der holländische Häftling HÖLZL.

Prozess-Aussagen der am Kindermord Beteiligten.  
=====

11. Verhandlungstag. - Freitag, den 29. März 1946  
CURIO-Haus in Hamburg

Es wird vernommen: Der Angeklagte Johann F R A H M 3)

St. (Staatsanwalt) Wie ist Ihr Name und Ihre Adresse ?

A. Johann FRAHM, Kleve bei Heide.

St. Sind Sie Angehöriger der SS und jetzt in einem Internierten-  
lager ?

A. Jawohl.

St. Was war Ihre Stellung im April 1945 und wo waren Sie ?

A. In Hamburg-Bullenhuserdamm, Unterscharführer.

St. War das ein Aussenkommando von Neuengamme ?

A. Jawohl.

St. Wer war für dieses Aussenkommando verantwortlich ?

A. Oberscharführer JAUCH 4)

St. Erinnern Sie sich, dass zu irgendeiner Zeit im April 1945  
dort ein Transport ankam ?

A. Jawohl.

St. Wann war das ?

A. Ende April 1945. Das Datum weiss ich nicht genau.

St. Aus wievielen hat dieser Transport bestanden ?

A. Aus 20 Kindern.

St. Können Sie sagen, wie alt diese Kinder waren ?

A. Weiss ich nicht genau.

St. Ungefähr ?

A. Bis zu fünfzehn, bis sechzehn.

St. Wer von der SS hat den Transport begleitet ?

A. SPECK 5), DREIMANN 6), WIEDEMANN 7), Dr. TRZEBINSKI 8).

St. Kennen Sie unter den Angeklagten diejenigen heraus, die  
Sie genannt haben ?

A. Nummer 14 ist Trzebinski, Nummer 9 Speck, Nummer 5 Dreimann.

St. Was haben die Leute mit den Kindern getan ?

A. Eine Spritze gegeben.

St. Wo wurden die Kinder hingebracht ?

A. In den Keller.

St. Wie kamen die Kinder an? Zu Fuss oder im Wagen ?

A. In einem Auto.

St. ....

Wollen Sie uns sagen, was geschah, nachdem sie jene gesehen  
hatten ?

A. Die Kinder kamen in den Keller und kriegten eine Spritze.

St. Wer hat die Kinder in den Keller genommen und wer hat die  
Spritze gegeben?

A. Trzebinski hat die Spritze gegeben. In den Keller wurden sie  
von allen gebracht.

St. Als Trzebinski diese Einspritzung gemacht hat, waren da die  
anderen dabei ?

A. Jawohl, ab und zu.

St. Was meinen Sie - ab und zu ?

- A. Ich weiss nicht, ob sie immer dabei gewesen sind.
- St. Meinen Sie damit, dass Sie bei den Einspritzungen einiger Kinder anwesend waren ?
- A. Ja.
- St. Waren Sie auch im Keller ?
- A. Ich war auch dabei - ab und zu.
- St. Was geschah mit den Kindern, nachdem sie gespritzt worden waren ?
- A. Sie sind eingeschlafen.
- St. Und danach ?
- A. Die Leichen wurden weggeholt.
- St. Sie sagten, dass die Kinder eingeschlafen sind. Und dann sagen Sie, dass die Leichen weggeholt worden sind. Meinen Sie, dass die Kinder an den Spritzen gestorben sind ?
- A. Ja.
- St. Wissen Sie, was mit den Leichen geschehen ist ?
- A. Nein.
- St. Waren die Kinder die einzigen, die mit dem Transport kamen oder kamen auch andere ?
- A. Ich glaube, es waren die einzigen.
- St. Kam an dem gleichen Tag noch ein anderer Transport ?
- A. Ja.
- St. Aus was bestand dieser Transport ?
- A. Es waren Häftlinge.
- St. Welcher Nationalität ?
- A. Weiss ich nicht.
- St. Was geschah mit diesen Häftlingen ?
- A. Sie wurden erhängt.
- St. Waren es Erwachsene oder auch Kinder ?
- A. Erwachsene.
- .....
- St. Können Sie sagen, wieviele Leute gehängt wurden ?
- A. Nein.
- St. Ungefähr ?
- A. Gute zwanzig.
- St. Wieviel wurden auf einmal gehängt ?
- A. Vier auf einmal.
- St. Wissen Sie, was mit den Leichen geschah ?
- A. Sie wurden am nächsten Tage abgeholt.
- .....

(Aus dem Kreuzverhör mit Frahm. - Verteidiger von Dr. Trzebinski, Anklagenummer 14 = V 14 bezeichnet. -- Der Richter und Präsident des Gerichtshofes = R bezeichnet)

- V14 Was geschah, nachdem die Kinder gespritzt wurden ? Sie sagten, sie schliefen ein. Ist das richtig?
- A. Jawohl.
- V14 Was geschah dann ?
- A. Dann wurden sie in einen Raum gelegt.
- V14 Haben Sie in diesen Raum gesehen ?
- A. Sie sind eingeschlafen und nicht wieder aufgewacht.
- V14 Woher wissen Sie, dass sie tot waren ?
- A. Das konnte man sehen.

- V14 Was für eine Spritze haben sie bekommen ?  
A. Das weiss ich nicht.
- V14 Ich möchte Sie noch einmal ermahnen, hier die Wahrheit zu sagen. Sind sie an der Spritze gestorben oder hatte der Tod eine andere Ursache ?  
A. Sie sind an den Spritzen gestorben. Verschiedene wurden noch mit einem Strick aufgehängt.
- V14 Wann geschah das und wer hat sie aufgehängt ?  
A. Gleich nachdem Dr. Trzebinski und ich waren dabei.
- V14 Gleich nachdem - was heisst das ?  
A. Als sie noch geatmet haben. Nach einer Viertelstunde. Genau weiss ich das nicht mehr.
- V14 Wer hat den Strick um den Hals der Kinder gelegt ?  
A. Ich.  
R. Wer hat Ihnen den Befehl gegeben, in den Keller zu gehen ?  
A. Jauch. Obersebarführer Jauch.  
R. War dieser Jauch der Verantwortliche über diese Arbeitsgruppe oder war noch ein Offizier über ihm ?  
A. Für dieses Kommando war er verantwortlich. Es war aber noch ein Offizier über ihm.  
R. Wie heisst dieser Offizier ?  
A. Obersturmführer STRIPPEL<sup>9)</sup>.  
.....
- R. Wissen Sie, welche Staatsangehörigkeit diese Kinder hatten ?  
A. Ich weiss nicht.  
R. Wurden alle Kinder auf einmal gespritzt ? Oder in kleinen Gruppen ?  
A. Alle einzeln.  
R. Wer war in dem Raum, als die Kinder gespritzt wurden ?  
A. Ab und zu ich und Dreimann, Trzebinski und Jauch.  
R. Wissen Sie, von wo dieses Gift kam ?  
A. Nein.  
R. Wohin wurden die Spritzen gegeben ?  
A. Arm, ab und zu Brust, vielleicht Bein.  
R. Hat ein Kind auch zwei Spritzen bekommen oder immer nur eine ?  
A. Ich glaube, immer nur eine.  
R. Waren es Knaben oder Mädchen ?  
A. Knaben und Mädchen.  
R. Haben Sie irgendwelche Vorbereitungen gemacht oder wie wurden die Kinder gehängt ?  
A. Es war ein Rohr über das Taue gezogen wurden.  
R. Wieviele Kinder wurden gehängt ?  
A. Ungefähr die Hälfte.  
R. Ungefähr zehn ?  
A. Ja.  
R. Auch kleine Mädchen ?  
A. Ich weiss es nicht.  
R. Wurden Sie vor den Männern gehängt ?  
A. Ja.  
.....
- R. Wie lange hat dieses Hängen der Kinder gedauert ?  
A. Ungefähr 10 Minuten.  
R. Hat Ihnen jemand erklärt, warum es nötig war, die Kinder erst zu spritzen und dann zu hängen ?

- A. Nein.  
.....
- R. Waren die Kinder, die noch warteten, in einem Raum zusammen ?  
A. Jawohl.
- R. Waren nach Ihrer Meinung die Kinder sehr krank ?  
Haben sie gelegen oder waren sie gesund ?  
A. Sie waren krank. Die meisten lagen.
- R. Konnten die Kinder gehen ?  
A. Ja.
- R. Wer brachte jedes Kind in den Raum, wo es gespritzt werden sollte ?  
A. Sie wurden gerufen.
- R. Und jedes Kind kam ?  
A. Ja. Auch einige wurden geholt.
- R. Wer hat sie geholt ?  
A. Ich habe sie auch geholt.
- R. Wo wurde den Kindern die Spritzen verabreicht ? Auf einem Bett oder wo lagen sie ?  
A. Auf der Erde.
- R. Nach der Spritze - blieb das Kind auf dem Boden liegen, sodass alle Kinder in einer Reihe lagen - oder wie ?  
A. Sie wurden in einen anderen Raum gebracht.
- R. Ist es richtig zu sagen, dass das Kind auf der Erde gespritzt wurde und dann in einen anderen Raum kam ?  
A. Ja.
- R. Was war in dem Raum ?  
A. Nichts.
- R. Wie viele Spritzen wurden gebraucht ?  
A. Ich weiss nicht.
- R. Mehr als eine ?  
A. Ich weiss nicht.
- R. Waren die Kinder nackt ?  
A. Sie wurden ausgezogen.
- R. Wo wurden sie ausgezogen ?  
A. In dem Raum, wo sie gewartet haben.
- R. Haben die Kinder geweint ?  
A. Nein.
- R. Nachdem alle Kinder gespritzt worden waren - wurden sie in das andere Zimmer gelegt und lagen dort ?  
A. Ja.
- R. Legen sie in einer Reihe oder eines auf dem anderen ?  
A. Ich weiss nicht mehr.
- R. Haben Sie die Kinder nicht hingelegt ?  
A. Ich habe geholfen.
- R. Nur die Kinder, die geatmet haben, wurden gehängt ?  
A. Ja.
- R. Und ungefähr zehn ?  
A. Ich weiss nicht mehr genau.
- R. Und ein Kind nach dem anderen wurde gehängt oder mehrere ?  
A. Zwei auf einmal.
- R. Es wurden also auf einmal zwei über dieses Rohr hinaufgezogen ?  
A. Ja.

- R. Waren es zwei Rohre oder eines ?  
A. Die Erwachsenen wurden über die Rohre hinaufgezogen.  
Die Kinder wurden an Haken aufgehängt.  
R. Wieviel Kinder wurden an diesen Haken auf einmal gehängt ?  
A. Eines.  
R. Nicht zwei ?  
A. Es waren zwei Haken da.  
R. Wurden die Erwachsenen auch zu zweien gehängt ?  
A. Nein, sie waren vier.  
R. Sagten Sie - vier ?  
A. Drei oder vier.  
R. Waren die Erwachsenen nackt oder bekleidet ?  
A. Nackt.

.....

- R. Haben Sie gehört, dass die SS nachher Belohnung - Zigaretten und Trinken bekamen ?  
A. Wir haben ein paar Zigaretten gekriegt - und Schnaps.

- 3) FRAHM Johann, SS-Unterscharführer bis zum Herbst 1944 Kommandoführer der Strafkompagnie, dann Blockführer des Aussenkommando Hamburg-Bullenhuserdamm. Im 3. Prozess gegen die SS-Leute des KZ Neuengamme zum Tode verurteilt.
- 4) JAUCH Ewald, SS-Oberscharführer, bis Mitte 1944 Rapportführer im KZ Neuengamme, dann Kommandoführer Bullenhuserdamm. Im 3. Prozess zum Tode verurteilt.
- 5) SPECK Adolf, SS-Oberscharführer, Block- und Kommandoführer auf verschiedenen Kommandos. Im 1. Prozess Mai 1946 zum Tode verurteilt.
- 6) DREIMANN Wilhelm, SS-Unterscharführer, Rapportführer KZ Neuengamme. Im 1. Prozess Mai 1946 zum Tode verurteilt.
- 7) WIEDEMANN Karl, SS-Hauptsturmführer, Führer der Wachkompagnie KZ Neuengamme, dann Stützpunktleiter aller Aussenkommandos in Hamburg. Im 1. Prozess zu 15 Jahren verurteilt.
- 8) Dr. TRZEBINSKI - siehe Aussagen Trzëbinski
- 9) STRIPPEL, SS-Hauptsturmführer, Leiter der Wachkommandos Spaltingstrasse und Bullenhuserdamm.

30. Verhandlungstag - Dienstag, den 23. April 1946 im  
CURIO-Haus Hamburg.

Es wird vernommen der Angeklagte (nach engl. Recht Zeuge)  
Dr. TRZEBINSKI.

- V. Ihre Personalien ?  
A. Trzebinski Dr. Albert, 43 Jahre, Arzt.  
Wohnsitz meiner Familie: Isedorf bei Bremervörde, Kreis Stade  
Reg. Bezirk Hannover.  
Meine Frau heisst Lene Trzebinski geb. Lockmann. Ich habe ein  
Kind.  
V. Und wo haben Sie studiert ?  
A. Bis Dezember 1928 auf der Universität Greifswald/Pommern.  
V. Und wo haben Sie als Arzt praktiziert ?  
A. In Mühlberg /Sachsen von 1929 bis zu meiner Einberufung im  
Mai 1941.  
V. Hatten Sie eine grosse Praxis ?  
A. Ich hatte eine umfangreiche Landpraxis mit 26 Dörfern.  
V. Sie waren also sehr in Anspruch genommen ?  
A. Ja, sehr.  
V. Hatten Sie in Ihrer Freizeit auch noch Zeit, sich um andere  
Sachen zu kümmern ?  
A. Mein Steckenpferd war die Philosophie und die Kunst, Ich  
habe selbst ein philosophisches Buch geschrieben.

.....

- V. Wie kamen Sie mit der NSDAP in Berührung ?  
A. Damals 1932 hatte ich den Eindruck, Deutschland stände vor  
der Entscheidung, entweder Kommunismus oder etwas anderes.  
Ich ging selbstverständlich zum Nationalsozialismus.  
V. Sie entschieden sich also für den Nationalsozialismus ?  
A. Ich bin hingegangen ohne jeden Zwang.

.....

- V. Nach Ihrer Einberufung kamen Sie nach Auschwitz ?  
A. Am 25. Mai 1941 wurde ich zum Sanitätsdienst einberufen. Nach  
her wurde ich zum Hauptscharführer ernannt. Ich wurde Unter-  
arzt. Ich wurde dann in irgendeine Kompagnie gesteckt und  
bekam nach drei Tagen die Nachricht, ich hätte mich bei  
Dr. LOLLING <sup>10)</sup> zu melden. Ich habe mich dort gemeldet und kam  
nach Auschwitz am 1. Juli 1941. Ich blieb dort drei Monate..

.....  
Ich möchte bitten, noch einiges über Auschwitz sagen zu dür-  
fen. Es ist meine letzte Gelegenheit und ich möchte der Öff-  
fentlichkeit sagen, wie es wirklich war. Ich kam damals aus  
einer bürgerlichen Familie. Der Lagerführer wusste, dass  
ich unter den Umständen des Lagers litt. Um mich noch zu  
-quälen, sagte er zu mir: "Doktor wollen Sie einmal hören,  
wie die Mäuse piepen ?" ..... Doktor SCHWELA spritzte mit  
Phenol und Benzin.....

-Dr. Lolling kam nach Auschwitz zu Besuch. Ich hatte damals  
noch Vertrauen zu ihm, habe mich anvertraut und ihn gebeten,

mich aus dem Lager herauszunehmen. Ich habe ihm mein Herz ausgeschüttet. Lolling antwortete mir: "Schwela mag sein, wie er will - aber er ist ein guter Nationalsozialist. Aber wenn Sie mit ihm nicht zusammenarbeiten können, dann werde ich Sie in ein Kriegsgefangenenlager versetzen." Das war Lublin. Es wurde aber bald in ein KZ umgewandelt. Das passierte in meiner Zeit. Dann kamen die ersten russischen Kriegsgefangenen am 1. September und starben an Fleckfieber. Im Oktober 1942 erkrankte ich selber an Fleckfieber und kam nach Hause.....

- V. Sie konnten Ihre Praxis nicht wieder aufnehmen ?  
A. Die Ärztekammer hatte von meiner Erkrankung erfahren und stellte einen UK-Antrag an meine Dienststelle. Dieser Antrag ging auf dem Dienstwege nach Berlin und wurde abgelehnt. Am 2. September 1943 kam ich nach Neuengamme. Ich lege deshalb Wert darauf, dies zu sagen, weil vorher die "Spritzenangelegenheit" war.
- V. Mit welchen Vorsätzen kamen Sie nach Neuengamme ?  
A. Ich hatte von Auschwitz die Nase voll und hatte mir in Auschwitz gelobt, niemals eine Giftspritze in die Hand zu nehmen....
- V. Was war Ihre Aufgabe ? (in Neuengamme)  
A. Standortarzt.  
.....
- V. Wem waren Sie verantwortlich in Lagerangelegenheiten ?  
Dem Kommandanten ?  
A. Der Leitende Arzt war (auch) mein Disziplinarvorgesetzter, Dr. Lolling in Berlin.  
.....  
.....

Aus dem 31. Verhandlungstag, Mittwoch, den 24. April 1946.

- V. Ich komme jetzt zu Professor HEISSMEYERs Experimenten. 11)  
A. Ich möchte mitteilen, worum es bei diesen Experimenten überhaupt ging. Es ist hier von Professor Heissmeyer gesprochen worden. Er war nicht Professor, sondern nur Doktor. Er wollte Privatdozent werden, das ist der erste Schritt zum Professor. Er hatte sehr gute persönliche Beziehungen zu HIMMLER. Heissmeyer machte seine Experimente, um Privatdozent zu werden.....  
.....
- V. Wie kam es dazu, dass Heissmeyer seine Experimente dort (im Krankenrevier des KZ Neuengamme) machen konnte ? Wurden die Räume beschlagnahmt oder ihm auf sein Bitten zur Verfügung gestellt ?  
A. Es kam aus Berlin die Anfrage, ob wir Dr. Heissmeyer im Revier Räume zur Verfügung stellen könnten. Die Antwort des Kommandanten war - wir könnten es nicht ablehnen. Dann kam Dr. Lolling mit Heissmeyer nach Neuengamme. In Gegenwart von PAULY<sup>12)</sup> gingen wir ins Revier. Lolling hat gesagt, die hintersten Räume im Revier müssten für Heissmeyer abgegeben werden.....  
.....

Über die Durchführung der Experimente im Revier des KZ Neuengamme ..... (aus dem Kreuzverhör mit Dr. Trzebinski am 32. Verhandlungstage, Donnerstag, den 25. April 1946.

- St. Wir kommen jetzt zu den Experimenten, die vorgenommen worden sind.
- A. Heissmeyer wurde von Berlin eingesetzt und kam alle 14 Tage.
- St. Waren die Experimente Tbc-Injektionen ?
- A. Ja.
- St. Können Sie uns sagen, wieviel Häftlinge auf einmal gespritzt wurden ?
- A. Es sind mehrere Versuche hintereinander vorgenommen worden. Ich schätze ca. 40.
- St. Sind alle diese 40 Häftlinge an den Experimenten gestorben ?
- A. Die meisten haben überlebt. Sie wurden während der Versuche gut genährt. Wenn Heissmeyer aber fertig war, kamen sie in die anderen Krankenblocks, wo sie sehr schnell an Gewicht wieder verloren.
- St. Hat KOWALSKI <sup>13)</sup> recht, wenn er sagt, dass es nur Russen waren, die zu den Experimenten benutzt wurden ?
- A. Ja, es waren nur Russen und Polen.
- St. Ich verstehe nicht. Sie haben die ganze Geschichte der Exekution mit den Kindern darauf basiert, dass die Kinder verschwinden mussten, weil Experimente mit ihnen gemacht worden sind. Warum mussten die Russen, an denen auch experimentiert wurde, nicht verschwinden ?
- A. Es war den Leuten in Berlin klar, dass es ein Unterschied ist, ob an Kindern oder Erwachsenen Experimente vorgenommen wurden. Die Erwachsenen hat man nicht umbringen lassen.
- St. Wollen Sie damit sagen, dass Berlin sich dabei dachte, dass die Alliierten sehr böse sind, wenn man an Kindern Experimente vorgenommen hat und dass es ein besonderes Verbrechen ist, so etwas an Kindern vorzunehmen ?
- A. Ich weiss nicht, was ich da antworten soll.....
- .....
- St. Diese Versuche sind doch auf Block IV vorgenommen worden ?
- A. Ja. Das stimmt. Er war nur für Dr. Heissmeyer da.
- St. Und dieser Block IV unterstand doch dem Lagerarzt und dem Lagerführer genau wie der Revierblock ?
- A. Wohl in Bezug auf die allgemeine Ordnung und Verpflegung, aber nicht in ärztlicher Beziehung.
- St. Ich weiss, dass Sie die Experimente nicht ausgeführt haben. Aber Sie haben trotzdem gesagt, dass Sie ab und zu dort einen Besuch gemacht haben.
- A. Selbstverständlich. Ich fühlte mich verpflichtet, nachzusehen, ob es den Armen ausser der Zeit gut ginge.
- St. Sie wussten, dass diese Experimente stattfanden und haben alle Ärzte gewarnt und Ihnen erzählt, warum diese Experimente vorsich gingen ?
- A. Ja.
- St. Haben Sie dies auch mit Dr. KITT <sup>14)</sup> getan ?
- A. Selbstverständlich.
- St. Haben Sie ihm auch klargemacht, dass dieses Revier ihm genau so unterstellt war, wie den anderen Ärzten ?

- A. Ja.
- St. Hatte er dagegen protestiert ?
- A. Es war eine selbstverständliche Pflicht, dass man sich um diese armen Wesen kümmerte.
- St. Ja, das weiss ich. Hat er nicht trotzdem Protest erhoben, dass in diesem Block der Kinder Experimente von Heissmeyer durchgeführt wurden?
- A. Selbstverständlich. Wir waren alle froh, wenn Heissmeyer mal nicht kam.
- St. Sie haben noch nicht meine Frage beantwortet. Hat Dr. Kitt Einwand erhoben und protestiert, dass dieser Block ihm unterstellt war ?
- A. Ja, er hat direkt einen Protest ausgesprochen, dass in diesem Block Experimente an Kindern vorgenommen wurden. Aber es hatte doch keinen Zweck.....
- .....
- St. Nun kommen wir zur Überführung der Kinder zum Bullenhuserdamm. Sie sagen, dass Sie einen Befehl von Pauly bekommen haben und dass Sie sich um diesen Befehl gestritten haben. Sie sagten weiter, dass Paulys Manieren so waren, dass es ausgeschlossen war, seine Autorität in Frage zu stellen.
- A. Ja.
- St. Erinnern Sie sich an den Zeugen BRINGMANN <sup>15)</sup> ? Als ihm BAHR <sup>16)</sup> den Befehl gegeben hat, hat er ihn verweigert. Und doch war er nur ein Häftling. Man hätte ihn doch einfach über den Haufen schießen können ?
- A. Ja.
- St. Er war nicht nur ein sehr intelligenter Mann. Er hat klar gesagt, dass es Mord ist und dass er nichts damit zu tun haben will. Wieso kommt es, dass Sie als intelligenter Mensch und als Arzt und ebenso Dr. Kitt, diesen Befehl einfach hingenommen haben ?
- A. Bringmann hat den Befehl von Bahr bekommen. Er war ein klügerer Mann als Bahr und hat es fertig bekommen, Bahr auf irgendeine Weise und durch irgendwelche Überredungskünste dahin zu bringen, den Befehl zu verweigern.
- St. Sie sind aber doch viel klüger als Pauly und Sie haben es nicht getan ? - Doch dieser Häftling, der sein Leben riskierte, erkannte, dass es Mord sei und lehnte den Befehl ab, während Sie und Kitt nicht geschrien haben - das ist Mord.
- A. Ich habe auch Paulys sinnlose Befehle nicht immer durchgeführt, habe aber auch - das muss ich ehrlich zugeben - an mein persönliches Ich gedacht. Das konnte ich ihm nicht ins Gesicht sagen. Ich habe die Exekutionen so ausgeführt, wie ich sie für richtig hielt.
- St. Ich stimme mit Ihnen nicht überein, dass Sie seine Befehle nicht ausgeführt haben, denn im Revier eine Exekution vorzunehmen, haben Sie und Dr. Kitt nicht verweigert.
- A. Dazu möchte ich sagen, dass Pauly gegen die Exekution war und dass er alle Schritte unternommen hat. Heissmeyer hat in Berlin trotzdem alles unternommen und hat es durchgesetzt.
- St. Die in Berlin mussten doch irgendeinen Grund dafür gehabt haben. Sie mussten doch genau davon gewusst haben. Haben

- Sie Pauly nicht klar gemacht, dass man Kinder nicht exekutieren kann ?
- A. Das habe ich selbstverständlich gemacht. Er musste doch auch wissen, dass man Kinder nicht exekutieren kann, sondern nur töten. Das weiss doch jeder halbtintelligente Mensch. Als Pauly mir gestern durch seinen Verteidiger vorhalten liess, dass ich gesagt habe, warum haben Sie das bei der Vernehmung angegeben, hat er (Pauly) mir gesagt - das war doch eine legale Exekution. Sie ist doch von Berlin angeordnet worden.
- St. Was ich nun noch klarstellen wollte, ist die Methode der Exekution, denn ich nehme an, dass Sie den Befehl bekommen haben, die Kinder zu töten. Sie sagten gestern, Sie gingen von Neuengamme zum Bullenhuserdamm, ohne entschieden zu haben, wie man die Kinder töten konnte. Wie kam es, dass plötzlich die Entscheidung kam, die Kinder durch Erhängen zu töten ? Sie waren doch der höchste Offizier hier. Wie konnte STRIPPEL das anordnen ?
- A. Ich will hier nichts beschönigen. Es ist zwecklos, darüber zu diskutieren, ob ich oberster Führer war oder nicht. Ich war bei allem dabei, auch ich will nichts anderes, als die Wahrheit.
- St. Sie sagten, Sie hätten Frahm gefragt, was geschehen sollte. Er antwortete - die Kinder sollten erhängt werden. Wer hat nun den Befehl gegeben ?
- A. Nach der Befehlsgewalt, der direkte Vorgesetzte von Frahm, aber ich nicht. Das habe ich durch das Kreuzverhör der Verteidiger schon zugegeben.
- St. Was ich nicht verstehe - Sie bekommen den Befehl, 20 Kinder zu töten. Sie gehen zum Bullenhuserdamm und wissen noch nicht, was Sie tun sollen. Plötzlich erscheint einer und gibt Ihnen den Befehl, die Kinder durch Erhängen zu töten. Ist es nicht so, dass Strippel mit Frahm und Jauch darüber gesprochen haben und dass sie wünschten die Kinder durch Erhängen zu töten ? Wie konnte Strippel überhaupt den Befehl geben, denn Sie waren doch der Verantwortliche dafür ?
- A. Strippel war der Kommandant von sämtlichen Lägern in Hamburg. So hat er mir auch diese Exekution in meiner Eigenschaft als Arzt befohlen.
- St. Das ist, was ich wissen will. Sie sagen, dass Sie von Strippel den Befehl bekommen haben, die Kinder zu töten.
- A. Wenn ich sage, dass ich mich geweigert habe, die Kinder zu hängen, dann ist es doch auch ganz unlogisch, dass ich den Befehl von ihm erhalten habe. Mir ist doch kein Befehl gegeben worden. Strippel hat Frahm und Jauch den Befehl gegeben, und die haben es mir weitergegeben.
- St. Nun, das ist eine unangenehme Angelegenheit, die Sie hier zu verantworten haben. Frahm hat uns hier gesagt - auf die Frage: "Wer hat die Kinder gehängt ?" "Wir alle!" Und als ihm gesagt wurde, denken Sie scharf nach, Sie stehen hier unter Eid, können Sie aussagen, dass ein kleiner Junge und ein kleines Mädchen gehängt wurden", hat er mit "Ja" geantwortet. Was ich Ihnen sage, ist folgendes: "Sie haben die Injektion gegeben und als nicht mehr genug Gift vorhanden war, sollte der Rest gehängt werden."

A. Ich bitte mir Gelegenheit zu geben, mich zu äussern, denn es ist eine wichtige Aussage. Frahm antwortete auf die Frage: "Wer hat den Kindern die Schlinge um den Hals gelegt?" "Ich." Dann wurde er gefragt: "War Trzebinski auch an der Exekution der Kinder beteiligt?" und antwortete: "Jawohl ich und Trzebinski." Auf den Vorhalt des Verteidigers, wurde er gefragt, welche Funktionen ich (Trzebinski) bei der Erhängung gehabt habe, antwortete er, "dass ich die Leichen der Erhängten abgenommen habe! Damit brachte er doch eigentlich zum Ausdruck, dass ich nur der Zuschauer bei diesen Dingen war."

St. Jetzt zur Giftfrage.

A. Was das Gift betrifft - Ich hatte genug Gift da. In der Tasche befand sich auch eine Flasche mit Benzin.

St. Entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbreche. Wäre es nicht besser gewesen, die Kinder zu vergiften, als zu erhängen?

A. Ich möchte es fast bedauern, dass ich es nicht getan habe. Ich war aber immer feige genug, dass ich die Arbeit andern überliess. Immerhin habe ich aber noch das getan, dass ich den Kindern das Bewusstsein durch Morphiumspritzen nahm.

.....  
.....

Aus der Aussage von Dr. Trzebinski am Mittwoch, den 24. April 1946, dem 31. Verhandlungstage.

V. Wann wurde zuerst über das Schicksal der Kinder im Falle einer Feindbesetzung gesprochen?

A. Es war an einem Tage, Ende April 1945, ungefähr 10 bis 11 Uhr. Da kam THUMANN <sup>17)</sup> zu mir ins Revier. Er machte einen etwas bedrückten Eindruck und sagte: "Halte Dich fest! ich soll Dir etwas nicht gerade sehr Schönes sagen! Pauly lässt Dir sagen - es liegt ein Exekutionsbefehl aus Berlin vor für die Pfleger und Kinder. Und Du sollst die Kinder durch Gas oder Gift umbringen." Er hat mir wörtlich gesagt "durch Gift oder Gas", ob durch eine Injektion oder wie, das weiss ich nicht. Man kann einem Menschen schwerer Gift geben als einspritzen. Ich erschrak furchtbar, denn jetzt sollte mir zum Schluss zugemutet werden, etwas zu tun, wovon ich mich die ganze Zeit ferngehalten habe. Ich sagte zu Thumann: "Das kommt nicht in Frage, Ausserdem habe ich weder Gift und Gas." Thumann machte keine weiteren Einwendungen und ging weg.

St. Sie sagten, Sie hatten kein Gift oder Gas. Entsprach das der Wahrheit?

A. Ich hatte Gift, aber ich wollte mich herausreden. Benzin oder Phenol hatte ich genügend da.

V. Thumann berichtete also von einem Befehl von Pauly. Haben Sie selbst nicht mit Pauly gesprochen?

A. Nachmittags wurde ich zum Kommandanten gerufen. Die Unterredung mit dem Kommandanten kann ich wörtlich wiedergeben, denn so etwas kann man kaum vergessen. Wir kannten schon den Gesichtsausdruck von Pauly, wenn er unzufrieden war. Ich sah schon die Wolken auf seiner Stirn. Er sass am Schreibtisch und machte Notizen. Er sagte wörtlich: "Doktor, was höre ich da, Thumann hat gesagt, Sie sind feige,

Abschrift

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht  
Hamburg

Hamburg, den 24.8.1967  
Fernsprecher 34 10 9714  
Behördonnetz 9.43

Gosch-Nr. 147 Js 45/67

An die  
Arbeitsgemeinschaft Neuengamme  
z.Hd. v.Herrn Hans Schwarz  
2 H a m b u r g 39.,  
Maria Louisenstrasse 65

Batr.: Ermittlungsverfahren wegen Arnold S t r i p p e l  
wegen Verdachts des Mordes.

Anl.: 1 Verfügungsdurchschrift

Sehr geehrter Herr Schwarz !

Ich habe das Verfahren aus den Gründen meines in  
Durchschrift beigefügten Aktenvermerks v. 30.6.1967  
eingestellt.

Im Auftrage:

gez. Dr.Münzberg, Staats-  
anwalt

begl.: Schäfer, Justizangestellte



V.

V e r m e r k:

Das vorliegende Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den Beschuldigten Arnold S t r i p p e l. S t r i p p e l wird in der Strafanzeige der "Lagergemeinschaft Buchenwald" vom 21.12.1963 (vgl. Bl. 2 - 5 d.A.) zur Last gelegt, in seiner Eigenschaft als Stützpunktleiter sämtlicher im Hamburger Raum gelegenen Aussenkommandos des Konzentrationslagers Neuengamme an der Tötung von über 50 Häftlingen, darunter 20 Kindern, im Keller des Aussenkommandos Bullenhuser Damm in der Nacht vom 20. zum 21.4.1945 massgeblich beteiligt gewesen zu sein.

A. Der persönliche Werdegang des Beschuldigten

1) S t r i p p e l ist nach den Feststellungen des BL. 21 d.A. befindlichen Urteils des Landgerichts Frankfurt/M. vom 1.6.1949 (19/8 Ks 6/49), die er in seiner Vernehmung Bl. 51 - 53 d.A. als zutreffend anerkannt hat und die sich mit den - seinen Werdegang allerdings nur unvollständig wiedergebenden DC-Unterlagen decken (Bl. 13 d.A.), am 2.6.1911 in Unshausen/Hessen als Sohn eines Landwirts geboren, bestand nach dem Besuch der Volksschule 1929 die Zimmermannsgesellenprüfung, heiratete im Jahre 1940 ( die Ehe besteht heute noch) und hat einen Sohn im Alter von 23 Jahren.

Im Jahre 1934 trat er in die SS ein, wo er am 1.4.1936 unter Übersprungung eines Dienstgrades zum Oberscharführer und kurz darauf zum Stabscharführer befördert wurde. Am 1.11.1937 wurde er zur Wachmannschaft des Konzentrationslagers Buchenwald versetzt, wo er zunächst als Blockführer, ab Mitte März 1938 als zweiter und bereits ab 1.11.1938 als erster Rapportführer eingesetzt wurde. Im April 1941 wurde er zum Konzentrationslager Natzweiler versetzt, blieb dort bis zum Oktober des gleichen Jahres und war dann bis Juni 1943 Feldführer in Majdanek (vgl. auch Bl. 31/32 d.A.). Anschliessend war er einige Monate im Lager Peenemünde, das dem Konzentrationslager Ravensbrück unterstand, übte dann von Oktober 1943 bis Mai 1944 die Tätigkeit des Schutzhaftlagerführers im Konzentrationslager Vught in Holland aus und wurde schliesslich zum Konzentrationslager Neuengamme versetzt. Hier war er bis März 1945 Kommandant des zum Konzentrationslager Neuen-

gamme gehörenden Arbeitslagers Drütte und in den letzten Wochen des Krieges Stützpunktleiter der Hamburger Aussenlager des KL Neuengamme. Diese Dienststellung wird zwar von S t r i p p e l heute (vgl. Abschnitt K Ziff. 1) bestritten, seine Einlassung ist insoweit jedoch widerlegt (vgl. Abschn. L Ziff. 1 - 4).

In der Zwischenzeit war der Beschuldigte, der die SS-Nummer 236 290 trug, am 30.1.1942 zum Untersturmführer und am 21.6.1944 zum SS-Obersturmführer befördert worden (vgl. insoweit auch das Schreiben der Zentralen Stelle Ludwigsburg - Bl. 23/24 d.A.). Es ist daher nicht zutreffend, wenn der Beschuldigte gelegentlich als SS-Hauptsturmführer (vgl. z.B. Bl. 271 und 313 des Ordners "Fotokopien") bezeichnet worden ist.

Mitglied der NSDAP war der Beschuldigte seit dem 1.5.1937.

- 2) Von Mai 1945 bis März 1948 hielt sich der Beschuldigte verborgen, kam anschliessend - bis Dezember 1948 - ins Internierungslager Darmstadt, wurde bald nach seiner Entlassung von einem ehemaligen Insassen des Konzentrationslagers Buchenwald auf der Strasse wiedererkannt, von der Polizei festgenommen und wegen einer Vielzahl ihm für die Zeit seiner Block- und Rapportführertätigkeit im Konzentrationslager Buchenwald zur Last gelegter strafbarer Handlungen vor Gericht gestellt. Ihm wurde vorgeworfen, am 9.11. 1939 an der Erschiessung von 21 Juden in einem Steinbruch persönlich teilgenommen sowie in den Jahren 1937 bis 1941 in einer grösseren Zahl von Fällen Häftlinge missandelt zu haben. Dieserhalb wurde er am 1.6.1949 durch das Landgericht Frankfurt/M. (Bl. 21 d.A.) wegen gemeinschaftlichen Mordes in 21 Fällen und wegen Körperverletzung gem. §§ 223a, 223b, 224 StGB zu 21 ma lebenslangem Zuchthaus, 10 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

S t r i p p e l verbüsst diese Strafe seitdem in der Strafanstalt Butzbach (Bl. 12 d.A.). Nachdem verschiedene Gnadengesuche des Beschuldigten bislang abschlägig beschieden sind, ist ein Wiederaufnahmeantrag für zulässig befunden worden (Bl. 135, 149 d.A.).

- 3) Eine Einstellung des Verfahrens gem. §154 StPO im Hinblick auf die Verurteilung durch das Landgericht Frankfurt/M. kommt nicht in Betracht; die Ermordung von 20 unschuldigen Kindern unmittelbar vor Kriegsende ist eine so schwerwiegende Straftat, dass sie nicht als un-

wesentliches Nebendelikt i.S. dieser Norm angesehen werden kann; ausserdem ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Begnadigung des Beschuldigten, der seine Strafe immerhin schon seit 1949 verbüsst, nicht von der Hand zu weisen (Bl. 21a, 56 d.A.).

B. Das Konzentrationslager Neuengamme und seine Aussenkommandos

- 1) Das Ende 1938 zunächst als Aussenkommando des Konzentrationslagers Sachsenhausen gegründete, im Juni 1940 dann selbständig gewordene Konzentrationslager Neuengamme, dessen Geschichte sich im einzelnen aus dem Bericht "Konzentrationslager Neuengamme - wie es wurde und wie es endete" auf Seite 2 - 13 des Buches "So ging es zu Ende ----" (Bl. 137 d.A.) - in Zukunft "Dokumentation" genannt - sowie aus den Ausführungen des Anklägers im sog. "1. Curiohausprozess" (S. 8 - 50 des blauen Baubandes "Übersetzung") ergibt, verfügte über eine grössere Zahl sog. "Aussenkommandos". Bei diesen Kommandos handelte es sich um Arbeitslager, die sich vornehmlich im Raume Hamburg und Niedersachsen befanden und je nach ihrer Aufgabe hunderte bis mehrere tausend Häftlinge beherbergten, die hauptsächlich in Rüstungsbetrieben oder als Bombenräumkommandos beschäftigt waren. Jedes dieses Arbeitslager wurde von einem Lagerführer (meist im Dienststrang eines SS-Unterführers) geleitet und unterstand dem Stammlager Neuengamme. Nach dem Bericht des SS-Standortarztes Dr. T r z e b i n s k i vom 29.3.1945 (Seite 79 - 82 der Dokumentation Bl. 137 d.A.) existierten Ende März 1945 55 Aussenkommandos (38 Männer- und 17 Frauenlager). Da sich der Kommandant des Hauptlagers Neuengamme nicht um jedes dieser Aussenlager im einzelnen kümmern konnte, wurde ein Teil der Lager im Raume Hamburg, Bremen, Hannover und Braunschweig, zu sog. Stützpunkten unter einem Stützpunktleiter mit zumeist SS-Führer-Dienststrang zusammengefasst. Diese Stützpunktleiter residierten in einem der ihnen unterstellten Arbeitslager. Sie unterstanden wie die Leiter der einzelnen Arbeitskommandos dem Kommandanten des Hauptlagers Neuengamme. Ihre Aufgabe bestand hauptsächlich darin, dafür zu sorgen, dass in den ihnen unterstellten Arbeitslagern Ordnung herrschte, d.h. insbesondere, dass die Häftlinge ausreichend bewacht, gepflegt und untergebracht wurden und dass das ihnen vom Hauptlager auferlegte Arbeitspensum erreicht wurde. Insoweit unterstanden den Stützpunktleitern die Leiter der zu ihrem Stützpunkt gehörigen Lager. Auf die Zahl der in den einzelnen Lagern untergebrachten Gefangenen hatten sie jedoch ebensowenig Einfluss wie auf die Auswahl der von den Lagern mit Arbeitskräften belieferten Betriebe. Dies war

Sache des Hauptlagers, also des Lagerkommandanten, der die einzelnen Aussenkommandos auch in gewissen Abständen persönlich oder durch Beauftragte inspizierte und sich im übrigen in sog. "Führerbesprechungen" regelmässig über die Zustände in den Aussenlagern von den Stützpunktleitern Bericht erstatten liess (vgl. im einzelnen die Ausführungen Bl. 22/23 d. Übersetzung, S. 6 der Dokumentation Bl. 137 d.A. sowie die Aussagen des Zeugen Thümmel -Bl.90 d.A.-, Thomsen -Bl.91 d.A.-, Wiedemann -Bl.92-95 d.A.-, Klebeck -Bl.104-106 d.A.- Kümmele -Bl.111-113 d.A.- und Totzauer -Bl.130-132 d.A.),

2). Das Aussenkommando Bullenhuser Damm

Eine der im Raume Hamburg gelegenen Aussenkommandos war in der Schule Bullenhuser Damm 92 stationiert. Bei dieser Schule (in Zukunft B.D. abgekürzt) handelt es sich um ein dreistöckiges in einer ziemlich einsamen Gegend gegenüber der Bill-Brauerei gelegenes Gebäude (vgl. Foto S. 84 der Dokumentation). Vor der Benutzung durch das Konzentrationslager Neuengamme waren hier Kriegsgefangene untergebracht, die nach den Bombenangriffen im Juli 1943 Aufräumarbeiten zu verrichten hatten. Am 1.10.1944 wurde in der Schule ein Aussenkommando eingerichtet, in dem am 29.3.1945 592 Häftlinge mit 16 SS-Leuten untergebracht waren (vgl. Bericht Dr. Trzebinski -S.80 der Dokumentation- sowie S.1 des Berichtes "Der Kindermord in der Schule Hamburg-Bullenhuserdamm" -Bl.138 d.A.). Als sich die Engländer im April 1945 Hamburg näherten, wurde die Schule im Zuge der Absatzbewegungen der SS-Einheiten geräumt. Nur zwei SS-Angehörige (Jach und Frahm) blieben zurück. Nachdem Mitte/Ende April 1945 auch das Hauptlager evakuiert worden war, diente die Schule dem damaligen Kommandanten des KZ Neuengamme, Pauly, bevor er sich mit seinem Stabe in den Raum Schleswig-Holstein zurückzog; für kurze Zeit als Unterkunft vgl. Aussagen Strippele -Bl.52 d.A.-, Thomsen Bl. 91R d.A.- und Totzauer -Bl.132 d.A.).

C. Die Tötungsaktion Bullenhuser Damm, die an ihr beteiligten SS-Angehörigen und ihre Aburteilung durch die Briten im Jahre 1946

- 1) In der Nacht zum 21.4.1945, kurz nachdem die letzten Häftlinge das Lager Bullenhuser Damm verlassen hatten, wurden im Keller (vgl. Fotos 31.5 d.A. und S.84 der Dokumentation Bl.137 d.A.) der Schule ca. 30 Russen, 20 jüdische Kinder, 2 Häftlingsärzte und 2 Häftlingspfle-

ger getötet.

2) An der Tötung waren folgende SS-Angehörige unmittelbar beteiligt:

a) Der SS-Hauptsturmführer Dr. Trezebinski  
(Standortarzt im Hauptlager Neuengamme),

b) der SS-Oberscharführer J a u c h  
(Leiter des Lagers Bullenhusor Damm),

c) der SS-Oberscharführer S p e c k  
(Block- und Kommandoführer im Hauptlager Neuengamme),

d) der SS-Unterscharführer F r a h m  
(Blockführer des Lagers Bullenhusor Damm),

e) der SS-Unterscharführer D r e i m a n n  
(Rapportführer im Hauptlager Neuengamme),

f) der SS-Unterscharführer (?) W i e h a g e n  
(Blockführer-?-im Konzentrationslager Neuengamme).

3) Darüber hinaus soll nach der Behauptung der SS-Angehörigen Dr. T r z e b i n s k i , J a u c h , F r a h m und D r e i m a n n (vgl. im einzelnen Abschnitt J dieses Vermerks) auch der Beschuldigte S t r i p p e l an der Tötungsaktion teilgenommen haben, und es ist nachstehend zu untersuchen, ob dieser von ihm bestrittene (vgl. Abschnitt K dieses Vermerks) Vorwurf sich beweisen lässt.

4) Wegen ihrer Teilnahme an der vorbezeichneten Tötungsaktion in der Schule B.D. und wegen anderer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im KZ Neuengamme begangener strafbarer Handlungen wurden (bis auf W i e h a g e n ) die oben zu Ziffer 2) dieses Abschnitts Genannten - ebenso wie der letzte Kommandant des Konzentrationslagers Neuengamme, SS-Obersturmbannführer P a u l y , der Schutzhaftlagerführer des Konzentrationslagers, SS-Obersturmführer T h u m a n n , der Lagerarzt Dr. K i t t und andere ehemalige Angehörige des Lagers (vgl. im einzelnen die Übersicht auf S. 1 der Übersetzung sowie S. 320 des Ordners "Fotokopien") - in zwei Prozessen, die im Jahre 1946 vor einem britischen Militärgericht durchgeführt wurden, zum Tode verurteilt und später hingerichtet. W i e h a g e n ist (vgl. Bl. 71, 76 d.A.) offenbar im Mai 1945 auf der "Cap Arcona" von Häftlingen erschlagen worden.

Während der beiden Militärgerichtsverfahren, die im Curiohaus stattgefunden haben und deren erstes und umfangreicheres, das Verfahren gegen P a u l y u.a. (Az. JAG 145), unter dem Stichwort "Curiohausprozess" bekannt geworden ist, wurden von den Briten Protokolle angefertigt, deren Originale im Archiv der Britischen Bot-

schaft in Bonn aufbewahrt werden. Soweit die Protokolle den Fall "Bullenhuser Damm" betreffen, sind sie abgelichtet (vgl. Ordner "Fotokopien") und ins Deutsche übersetzt (vgl. blaues Beiband "Übersetzung") worden.

D. Das zur Verfügung stehende Beweismaterial, seine Unvollständigkeit und Fragwürdigkeit

Aus dem zur Verfügung stehenden Beweismaterial, nämlich

- a) den Protokollen der Militärgerichtsverfahren,
- b) dem Bericht der Arbeitsgemeinschaft Neuengamme "Der Kindermord in der Schule Hamburg-Bullenhuserdamm" (Bl.138 d.A.),
- c) der Dokumentation " So ging es zu Ende ..." der Lagergemeinschaft Neuengamme (Bl.137 d.A.),
- d) den Angaben des Zeugen S c h w a r z (Bl.139-141 d.A.),
- e) den Angaben der Zeugen W i e d e m a n n (Bl.92-94 d.A.), K ü m m e l (Bl.111-113 d.A.) und T o t z a u e r (Bl.130-132 d.A.),

ergibt sich folgender Sachverhalt, der freilich ebenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach, nicht jedoch bis in die letzten Einzelheiten vollständig und zutreffend sein kann.

- 1) Das liegt einmal daran, dass Aussagen noch lebender Personen, die zum eigentlichen Tatgeschehen - zu den Tötungen im Keller der Schule also -, sei als objektive Tatzeugen, sei es auch nur als Tatbeteiligte, heute noch Angaben machen können, nicht zur Verfügung stehen.

Wie bereits ausgeführt, sind die Opfer - bis auf ca. 6 angeblich geflohene Russen - sämtlich beseitigt und die Täter bis auf den Beschuldigten S t r i p p e l hingerichtet bzw. ( W i e h a g e n ) umgebracht worden. Die Tötungsaktion selbst ist derartig unauffällig (ausserhalb des Hauptlagers, im Keller einer einsam gelegenen Schule, nachts) vorstatten gegangen, dass sie von Dritten (Häftlingen, Zivilpersonen, pp) nicht beobachtet werden konnte; jedenfalls haben sich in dieser Richtung im Laufe des Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte ergeben.

Auch an sonstigem Beweismaterial, das in einigermaßen zuverlässiger Form Aufschluss über die Geschehnisse in der Schule geben könnte, fehlt es so gut wie völlig. So sind insbesondere fast die gesamten schriftlichen Unterlagen des Konzentrationslagers, so z.B. - falls vorhanden gewesen. - etwaige von den dem Lager vorgesetzten SS-Dienststellen in Berlin erteilte Exekutionsbefehle, kurz vor dem Einmarsch

der Engländer vernichtet worden. (vgl. Bl. 139, d.A.).

2) Zum zweiten liegen die Schwierigkeiten in der Sachverhaltsfeststellung darin, dass das Hauptbeweismittel, nämlich die von den Briten angefertigten Protokolle, nur mit ausserordentlicher Vorsicht gewertet werden kann. Diese Protokolle bestehen nämlich, jedenfalls was die Vorgänge im Keller der Schule anlangt, ausschliesslich aus den Aussagen der inzwischen hingerichteten, an der Tat beteiligten SS-Angehörigen, die sich, wie noch näher darzulegen sein wird, alle nach Kräften bemüht haben, den Sachverhalt in einem für sie möglichst günstigen Lichte darzustellen und den eigenen Tatbeitrag möglichst klein zu halten.

3) Hinzu kommt, dass der Beschuldigte S t r i p p e l im Curiohausprozess nicht auf der Anklagebank gesessen hat, weil die Briten seiner nicht habhaft werden konnten. Den seinerzeit angeklagten SS-Angehörigen bot sich auf diese Art und Weise eine willkommene Gelegenheit, die Verantwortung für die Tötungsaktion weitgehend auf S t r i p p e l abzuwälzen, ohne dass sich dieser als Abwesender hiergegen wehren konnte. Von dieser Gelegenheit, S t r i p p e l zu Unrecht zu belasten, haben, wie noch dargelegt werden wird, mehrere der damals Angeklagten ausgiebig Gebrauch gemacht.

Es erscheint bei dieser Sachlage (vor allem im Interesse einer möglichst übersichtlichen Wiedergabe des Sachverhalts) angebracht, die Person des Beschuldigten S t r i p p e l aus der nachstehenden Darstellung des Geschehensablaufs zunächst auszuklammern, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Tötungsaktion Bullenhuser Damm erhobenen Beschuldigungen gesondert darzustellen (vgl. Abschnitt J) und im Anschluss daran zu untersuchen (vgl. Abschnitte L und M), ob sich der Nachweis für die Richtigkeit für diese Beschuldigungen führen lässt.

#### E. Die an den Kindern vorgenommenen Tuberkuloseversuche

1) Bei den später getöteten Kindern handelte es sich um 10 Jungen und 10 Mädchen im Alter von 4 bis 12 Jahren. Sie waren sämtlich jüdischer Glaubensrichtung und polnischer, holländischer, jugoslawischer, italienischer bzw. französischer Nationalität (Bl. 140/141 d.A.).

2) Die Kinder trafen, aus dem Konzentrationslager Auschwitz kommend, im Dezember 1944 im Stammlager des Konzentrationslagers Neuengamme ein und wurden in der Sanitätsbaracke 4 A untergebracht. Letztere wurde von den übrigen Sanitätsblocks bzw. Krankenrevieren streng gesondert gehalten und führte den Beinamen "Heissmeyer-Baracke". Sie wurde nämlich als Versuchsstation für Tbc-Versuche benutzt, die der SS-Arzt Dr. H e i s s m e e y e r

Sanitätsblocks bzw. Krankenrevieren streng gesonder gehalten und führte den Beinamen "Heissmeyer-Baracke". Sie wurde nämlich als Versuchstation für Tbc-Versuche benutzt, die der SS-Arzt Dr. Heissmeyer zum Zwecke seiner Habilitierung seit Spätsommer 1944 an erwachsenen Häftlingen des Lagers vornahm. Die Baracke war von dem Leiter des Amtes D. III 1) im SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt, SS-Standartenführer Dr. L o l l i n g, zusammen mit Dr. Heissmeyer, der SS-Arzt (Lungenspezialist) in einem SS-Krankenhaus in Hohenlychen war, extra für diese Versuche eingerichtet worden, und zwar auf Anordnung des SS-Obergruppenführers P o h l. P o h l war-vgl. S 450 des Buches "Die Endlösung" von Gerals Reitlinger sowie Bl. 1 der in Hülle Bl. 150 d.A. befindlichen Fotokopien aus dem "Auschwitz"-Urteil -Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes in Oranienburg.

- 3) Sobald die Kinder im Sanitätsblock 4 A eingetroffen waren, begann Dr. Heissmeyer, auch sie für seine Tbc-Versuche zu missbrauchen. Da er nach der Bekundung Dr. T r z e b i n s k i (S. 135 d. Übersetzung) 2) Anhänger der medizinischen Lehrmeinung waren, dass eine Tuberkulose nicht auf dem direkten Wege der Infektion der Lungen, sondern vielmehr ausschliesslich durch zuvorige Ansteckung anderer Teile des Körpers herbeigeführt werden könne, injizierte er die Tuberkeln in den Blutkreislauf seiner Versuchsobjekte. Als dies bei den Kindern anscheinend nicht den gewünschten Erfolg zeitigte, rieb er den Kindern das Serum in die Haut ein. Dies hatte zur Folge, dass die Haut sich an der betreffenden Stelle rötete und entzündete. Ausserdem schollen die Drüsen an, worauf sie von Dr. Heissmeyer (Mitte/Ende Januar 1945) entfernt und mit nach Berlin genommen wurden. Nach kurzer Zeit bekamen die Kinder Fieber, und um den Monat März herum zeigten die Röntgenaufnahmen bei einigen Kindern einen frischen Tuberkulosherd. Die Verfassung der Kinder wurde zusehends schlechter, sie wurden blass, verloren an Appetit und Gewicht.

- 1) Das Amt D III-Sanitätswesen und Lagerhygiene - unterstand dem Inspekteur der Konzentrationsl. Die Standortärzte der Lager waren dem Chef des Amtes D. III direkt unterstellt und erhielten unmittelbar von diesem ihre Befehle. Berichte der Standortärzte gingen ebenfalls unmittelbar an den Chef des Amtes D III (vgl. im einzelnen Bl. 2/3 der in Hülle Bl. 150 d.A. befindlichen Fotokopien aus dem "Auschwitz"-Urteil, sowie den auf Seite 79/82 der Dokumentation abgedruckten Viertel-Jahresbericht Dr. Trzebinskis v. 25.3.1945-Bl. 137d.A.)
- 2) in Zukunft "d.Ü." abgekürzt.

Gegen Ende März 1945 war eines der Kinder nahezu tot.

Dr. H e i s s m e y e r kam nur zur Durchführung seiner Experimente bis März 1945 alle 10 Tage von Berlin nach Neuengamme angereist und blieb jeweils eine bis zwei Stunden im Revier 4 A. Die in der Zeit seiner Abwesenheit zur Überwachung der Versuchsergebnisse erforderlichen ärztlichen Verrichtungen (Blut- und Urinuntersuchungen, Präparierung der Tbc-Seren, Röntgenaufnahmen, klinische Untersuchungen, Temperaturmessungen usw.) überliess er den ebenfalls inhaftierten französischen Ärzten Professor Dr. F l o r e n c e und Professor Dr. Q u e n o u i l l e (Prof. F l o r e n c e war Biologe und Prof. Q u e n o u i l l e Röntgenologe), die diese Arbeiten auf Anordnung des Standortarztes Dr. T r b e z i n s k i durchführen mussten. Zur Pflege der Kinder wurden ausserdem die holländischen Häftlinge Dirk D e u t e k o m und Anton H ö l s e l (oder H ö l z l ) bestimmt.

4) Dr. H e i s s m e y e r ist einer Meldung der "Welt" vom 6.7.1966 (vgl. Bl. 132b d.A.) zufolge wegen der von ihm im KZ Neuengamme durchgeführten Tbc-Versuche von einem sowjetzonalen Gericht in Magdeburg im Jahre 1966 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden.

5) Diese Tatsachen stehen fest, und zwar

a) aufgrund der Aussagen der im Curiohausprozess vernommenen Zeugen (sämtlich ehemalige Häftlinge des KZ Neuengamme)

E v e r a e r t (vgl. S. 52 - 56 d.Ü.; E. war als Medizinstudent bis 1943 Krankenpfleger im Krankenrevier und mit dem beiden Häftlingsärzten befreundet),

Dr. K o w a l s k i (vgl. S. 57-62 d.Ü.; Dr. K. war s.Zt. Häftlingsarzt im Krankenrevier und mit den beiden Ärzten Prof. F l o r e n c e und Prof. Q u e n o u i l l e befreundet),

P r e n a n t (vgl. S. 63/64 d.Ü.; P. war ebenfalls mit den beiden Ärzten befreundet..

S a a l w ä c h t e r (vgl. S. 81-83 d.Ü.; S. hat mit einigen Kindern gelegentlich gesprochen);

b) aufgrund der Aussagen der im Curiohausprozess vernommenen Angeklagten

P a u l y (S. 86-89 d.Ü.),

Dr. T r z e b i n s k i (S. 134-138, 144 d.Ü.),

Dr. K i t t (S. 191-200 d.Ü.; Dr. Kitt war von Mitte Februar 1945 bis Kriegsende Lagerarzt im KZ Neuengamme);

- c) aufgrund der Ausführungen auf S. 54/55 der Dokumentation (Bl.137 d.A.);
- d) aufgrund der Ausführungen des Berichtes der Arbeitsgemeinschaft Neuengamme (Bl.138d.A.).

6.) Aufgrun vorstehender Aussagen und Dokumente steht ferner fest, dass neben Dr. Heissmeyer, Dr. Lolling und Pohl zumindest der Standortarzt Dr. Trzebinski, Das Lagerarzt Dr. Kitt, der Lagerkommandant Pauly und der Schutzhaftlagerführer Thumann über die Kinderversuche in der Baracke 4 Avollen Umfanges unterrichtet gewesen sind.

Pohl und Dr. Lolling haben die Baracke mindestens zweimal persönlich besucht, das letzte Mal im März 1945, und zwar zusammen mit dem ersten Kommandanten des KZ Auschwitz, Obersturmbannführer Höss. Bei diesem letzten Besuch wurde zwischen Pohl und Pauly die Frage erörtert, was im Falle einer Invasion mit den Kindern geschehen solle. Pohl äusserte, dass könne er nicht allein entscheiden, dass sei allein Sache des Reichsführers SS, dessen Entscheidung Pauly abwarten solle (vgl. die Aussagen Dr. Kowalski S.57, Pauly S.87-89 und Dr. Trzebinski S.137/138 d.Ü.).

F. Der nächtliche Transport der Kinder, ihres Pflegepersonals und sechs russischer Gefangener vom Stammlager Neuengamme zum Aussenlager Bullenhuser Damm

1.) Im Laufe des 20.4.1945 ging im Lager ein Fernschreiben aus Berlin ein, das nach der Behauptung Pauly's (vgl. S. 89 d.Ü.) von Pohl, nach der Behauptung Dr. Trzebinski's (vgl. S.142 d. Ü.) von Höss stammte und in dem die Liquidierung der gesamten Abteilung Dr. Heissmeyer's (Kinder, Häftlingsärzte und Häftlingspfleger) angeordnet wurde. Während Dr. Trzebinski behauptet, dieser Befehl sei an Pauly gerichtet und von Pauly an ihn, Trzebinski, weitergegeben worden (vgl. S.138-143 d.Ü.) hat Pauly im Curiohausprozess (vgl. S.89-96 d.Ü.) ausgesagt, der Befehl sei an den Standortarzt persönlich adressiert gewesen, er, Pauly, habe daher mit der Tötung des Heissmeyer Blocks, bei dem es sich ja von vornherein um eine Angelegenheit der Ärzte gehandelt habe, nicht das geringste zu tun gehabt.

Fest steht jedenfalls, dass die Tötung der Kinder, der Ärzte und der Pfleger von den dem Lager vorgesetzten SS-Dienststellen in Berlin, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach vom SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt, angeordnet worden ist und dass ihre Durchführung dem SS-

Standortarzt Dr. T r z e b i n s k i oblag.

3) Am späten Abend (gegen 22,30 Uhr) des 20.4.1945 des gleichen Tages also, an dem die Liquidationsbefehle aus Berlin eingetroffen waren, wurden die Kinder, die beiden Häftlingsärzte Professor F l o r e n c e und Prof. Q u e n o u i l l e, die beiden Häftlingspfleger D e u t e k o m und H ö l s e l sowie sechs russische Gefangene auf einen LKW verladen und in Begleitung des Standortarztes Dr. T r z e b i n s k i, der vorn beim Fahrer des LKW sass, sowie des Rapportführers D r e i m a n n und der Blockführer S p e c k und W i e h a g e n, die hinten im LKW die Gefangenen bewachten, nach Hamburg zum Lager Bullenhusener Damm gefahren.

4) Welche Befehle den an der Fahrt beteiligten SS-Angehörigen zuvor im einzelnen erteilt worden waren und wer die Gefangenen auf den LKW verladen hat bzw. verladen lassen, ist unklar.

a) Während der Schutzhaftlagerführer T h u m a n n im Curichausprozess ausgesagt hat (vgl. S.98 d.Ü.), er habe D r e i m a n n, S p e c k und W i e h a g e n den Befehl erteilt, die Kinder zum Bullenhusener Damm zu transportieren, hat D r e i m a n n (vgl. S.99/100 d.Ü.) behauptet, er habe von T h u m a n n lediglich den Befehl erhalten, zusammen mit Dr. T r z e b i n s k i, S p e c k und W i e h a g e n sechs im Lager befindliche Russen zur Exekution zum Aussenkommando B.D. zu bringen. Für diese Russen habe er von T h u m a n n Exekutionsbefehle ausgehändigt erhalten, die vom Reichssicherheitshauptamt unterzeichnet gewesen seien (S.110 d.Ü.) Am Abend sei dann Auto bei ihm eingetroffen, das aus dem Lagerspital gekommen und von einem SS-Sanitätsdienstgrad (SDG) begleitet worden sei. Auf diesem Auto hätten sich die Kinder, die Ärzte und Pfleger befunden, die ihm der SDG zusammen mit einer Namensliste, weiteren Begleitpapieren und der Anweisung übergeben habe, den gesamten Transport bei der Gestapo in Hamburg abzugeben. Aus den Begleitpapieren sei hervorgegangen, dass sämtliche auf dem LKW befindlichen Personen, Kinder und Erwachsene, von Hamburg aus an das KZ Theresienstadt hätten weitergeleitet werden sollen. Er, D r e i m a n n, habe dann anschliessend noch die 6 Russen aufgeladen und sei, wie ihm zuvor von T h u m a n n befohlen worden sei, zum Bullenhusener Damm gefahren.

b) S p e c k hat demgegenüber ausgesagt (S.121-123 d.Ü.), er habe von T h u m a n n den Auftrag erhalten, den Kindertransport nach Hamburg zu begleiten. Ihm sei gesagt worden, die Kinder sollten zum Schwedischen Roten

Kreuz nach Hamburg gehen. Er sei dann mit Wiehagen auf einem LKW, der aus dem SS-Lager gekommen sei, zum Gefangenenlager gefahren, habe beim Betreten des Gefangenenlagers Dreimann und Thumann aufgenommen und habe dann vor dem Hospital Halt gemacht. Dort seien sie von Dr. Trzebinski erwartet worden. Sie hätten dann die Kinder und ihre Begleiter aufgeladen, seien anschliessend nach Block 20 gefahren, hätten dort weitere 6 Gefangene übernommen und hätten sich dann in Richtung Hamburg in Bewegung gesetzt.

c) Mit der Aussage Specks übereinstimmend hat der Häftlingspfleger Weismann (S.54 d. Dokumentation - Bl.137 d.A.) bekundet, es sei der Rapportführer Dreimann gewesen, der Ende April im Revier erschienen sei, die Kinder mitten in der Nacht aus dem Schlaf gerissen habe. Dreimanns Aussage, er habe nur die 6 Russen fortschaffen sollen, von Kindern habe er keine Ahnung gehabt, letztere seien ihm, bereits auf dem LKW befindlich, zusätzlich von einem SS-Krankenpfleger übergeben worden, dürfte hiernach erlogen sein.

d) Dr. Trzebinski schliesslich hat ausgesagt (S.144 d.Ü), abends gegen 22 Uhr habe ihn ein Anruf aus dem SS-Hospital erreicht, er solle zum Lagertor kommen. Dort habe er einen LKW angetroffen, auf dem sich bereits die Kinder, deren Begleiter, die Russen und das SS-Begleitpersonal befunden hätten. Specks Bekundung, er, Dr. Trzebinski, sei zuvor noch im Kinderrevier gewesen, sei daher unzutreffend.

5) Die Frage, welche der vorgenannten Aussagen zutreffend ist, lässt sich heute nicht mehr klären. Wahrscheinlich ist die Aussage Specks richtig, die Aussage Trzebinskis und vor allem die Aussage Dreimanns falsch.

G. Die Vorgänge in der Schule „Bullenhuser Damm“ in der Nacht zum 21.4.1945

1) Am Bullenhuser Damm gegen Mitternacht (S.113 d.Ü.) angekommen, wurde zunächst der Lagerleiter, Oberscharführer Jauch, dem der Transport zuvor von Pauly telefonisch angekündigt war und der daraufhin mit seinem Gehilfen, dem Blockführer und Unterscharführer Frahm, bis ca. 23 Uhr in der Schule vergeblich gewartet hätte und anschliessend schlafen gegangen war (S.208 d.Ü.), von Dr. Trzebinski geweckt.

Dies steht aufgrund der Aussage Jauchs

S.208 d.Ü.) fest, wird hingegen von Dr. Trzebinski bestritten, wie Trzebinski überhaupt die Vorgänge in der Schule, insbesondere die nun folgenden Ereignisse und das Ausmass seiner Beteiligung in den an der Schule vorgenommenen Tötungen, dem britischen Militärgericht gegenüber in wesentlichen Punkten falsch dargestellt hat. Den Angaben Dr. Trzebinskis im Curiohaus kann, soweit sie sich nicht auf Nebensächlichkeiten beschränken, kein Glaube geschenkt werden. Sie waren, wie unter Abschnitt M Ziff. 1 noch eingehend dargelegt werden wird, erlogen und dienten, jedenfalls soweit sie die Geschehnisse in der Schule B.D. betrafen, fast ausschliesslich dem Zweck, dem abwesenden Beschuldigten Strippel die Verantwortung für die eigenen Missetaten zuzuschreiben.

Jauch weckte daraufhin Frahm, sagte ihm, er werde im Keller benötigt (S.71,209 d.Ü.), liess sich von Frahm den Kellerschlüssel geben und schloss auf Verlangen Trzebinskis (nach seiner Behauptung widerwillig -S. 209 d.Ü.) den Keller der Schule auf. Dort wies er (immer seiner Einlassung zufolge -S.209 d.Ü.) darauf hin, dass der Keller über keine Haken verfüge. Dreimann überprüfte daraufhin die im Heizungs- bzw. Maschinenraum der Schule an der Decke entlanglaufenden Rohre und erklärte, er werde die - aus dem Hauptlager mitgebrachten (S.208 d.Ü.) - Stricke an diesen Rohren befestigen (S.209 d.Ü.).

2) Die Tötung des Pflegepersonals und der ersten Gruppe russischer Gefangener.

Offenbar sind nunmehr zuerst die vier Häftlingsärzte und pfleger zusammen mit den 6 Russen gemeinsam in den Keller gebracht und dort von Dreimann unter Assistenz von Frahm und/oder Wiehagen aufgehängt worden (vgl. Aussagen Jauch S.210 215; Frahm S.68; Dreimann - letzterer will nur die Russen aufgehängt haben - S.101 - 103, 119/120; Speck S. 123, 133 d.Ü.), während die Kinder in der Zwischenzeit auf dem vor der Schule wartenden Fahrzeug, bewacht von Speck, verblieben (vgl. Aussage Speck S. 123 d.Ü.). Möglicherweise (vgl. Dr. Trzebinski S. 146 und Dreimann S.101 oben d.Ü.) wurden aber auch zuerst allein die Russen und dann anschliessend die Kinder mit den Ärzten und den Pflegern in den Kellern gebracht. Spätestens im Keller jedenfalls wurden die Ärzte und Pfleger von den Kindern getrennt und entweder vor (so Dreimann s. 103, 119/120 d.Ü.) oder nach den 6 Russen (so Jauch s. 215 d.Ü.) aufgehängt. Dreimann vollzog (nach der Aussage

J a u c h - S.210 d.Ü.) die Erhängung in der Form, dass er jeweils 4 Stricke an einem der bereits erwähnten Rohre befestigte, den Opfern die Schlinge um den Hals legte während sie - nackend (so F r a h m S.77 d.Ü.) - auf der Erde standen, und ihnen dann solange die Füße vom Boden wegzog, bis sie nach 3 oder 4 Minuten tot waren. Bei dieser ersten Exekution, die etwa eine halbe Stunde dauerte, schauten T r z e b i n s k i, F r a h m, W i e h a g e n und J a u c h zu (vgl. Aussagen F r a h m S.68/69; J a u c h S.210, 215 d.Ü.).

### 3) Die Tötung der Kinder

Die Kinder wurden (nach der Behauptung D r e i m a n n s - S.101 d.Ü. - von Dr. T r z e b i n s k i und J a u c h begleitet), wie bereits erwähnt, ebenfalls in den Keller gebracht, allerdings in einen anderen Kellerabschnitt, der aus 3 ineinandergehenden Kellerräumen bestand. Sie wurden zunächst in den ersten Kellerraum ("Warteraum") geleitet, wo sie sich ausziehen ( F r a h m S.75; T r z e b i n s k i S.147; J a u c h S.210 d.Ü.) und auf Holzbänke (D r e i m a n n S.113; T r z e b i n s k i S.147 d.Ü.) setzen mussten. Irgendjemand (J a u c h ? S.210; F r a h m ? S.149 d.Ü.) sagte ihnen, sie bekämen noch ein Bad; dann kämen sie nach Theresienstadt. Dr. T r z e b i n s k i sagte ihnen möglicherweise ausserdem, sie bekämen zuvor noch eine Typhusimpfung (S. 147 d.Ü.). Die Kinder waren in kränklicher Verfassung (F r a h m S.74; D r e i m a n n S.107 d.Ü.), freuten sich aber über die vorstehende Reise ( T r z e b i n s k i S.147; J a u c h S.211 d.Ü.)

Anschliessend wurden sie von F r a h m (S.74 d.Ü.) und J a u c h (S.211 d.Ü.) in den mittleren Kellerraum ("Impfraum") geführt bzw. hineingerufen, und zwar jedes Kind einzeln (Vgl. F r a h m S.74; T r z e b i n s k i S. 148 d.Ü.). Hier wurden sie auf die nackte Erde gelegt (So F r a h m S.75 d.Ü.) bzw. mussten sich über einen Schemel beugen (so T r z e b i n s k i S.148 d.Ü.) und erhielten von T r z e b i n s k i mit einer Spritze ein Gift ( F r a h m S.203; J a u c h S.211 d.Ü.) in die Arme, die Brust (F r a h m S.72 d.Ü.), ins Gesäss ( T r z e b i n s k i S.148 d.Ü.) oder in den Oberschenkel ( D r e i m a n n S.104, 110 d.Ü.) injiziert, von welchem T r z e b i n s k i J a u c h zuvor gesagt hatte, dass es sie für immer einschläfern würde (J a u c h S.211, 218 d.Ü.) Bei diesem Gift hat es sich möglicherweise um Morphinum ( T r z e b i n s k i S.148 d.Ü.) gehandelt. Bei der Giftbeibringung wurde T r z e b i n s k i auf seinen Befehl von F r a h m (vgl. F r a h m S.67, 204; J a u c h S.211 d.Ü.) unterstützt; D r e i m a n n schaute zu (D r e i m a n n S.104, 110; J a u c h S.211 d.Ü.), gelegentlich auch J a u c h (vgl. F r a h m S.72; J a u c h S.211 d.Ü.) Anschliessend wurden die Kinder in den hinteren Kellerraum ("Erhängungsraum") gebracht (F r a h m S.75; D r e i m a n n S.114 d.Ü.), und zwar von F r a h m und J a u c h (F r a h m S.76; D r e i m a n n S.115 d.Ü.) und dort nach der Behauptung

Trzebinski (S. 149 d.Ü.) in Decken gewickelt und mit ihren Kleidungsstücken bedeckt - auf die Erde gelegt (Frahm S.76 d.Ü.). Diejenigen, die nach ca. einer Viertelstunde noch Lebenszeichen von sich gaben (vgl. Frahm S.71 d.Ü.), erhielten von Trzebinski keine zweite Spritze (Trzebinski S.152; Jauch S.213 d.Ü.) Als auch diese bei einem Teil der Kinder nicht den Tod herbeiführte, wurde Trzebinski ungeduldig. Er wollte zurück nach Neungamme, und ihm dauerte die gesamte Prozedur offenbar zu lange (vgl. Jauch S.213 d.Ü.). Die noch lebenden Kinder wurden daraufhin auf seinen Befehl (vgl. Frahm S.70, 203; Jauch S.213 d.Ü.) von Frahm und Dreimann in dem Erhängungsraum an zwei dort angebrachten Haken (vgl. Frahm S.76/77 d.Ü.) mit Stricken aufgehängt. Dies ist von Frahm zugegeben (S.70, 203 d.Ü.), von Dreimann jedoch bestritten worden (S.107, 108, 110, 111, 117 d.Ü.). Da jedoch sowohl Frahm (S.203 d.Ü.) als auch Jauch (S.213 d.Ü.) ausgesagt haben, dass auch Dreimann sich an der Erhängung der Kinder beteiligt hat, dürfte Dreimanns Einlassung auch insoweit als Schutzbehauptung zu werten sein. - Um zu erreichen, dass die Schlinge sich zusammenzog, mussten sich die beiden Henker mit ihrem gesamten Gewicht an die Körper der Kinder hängen (Trzebinski S.150 d.Ü.). Insgesamt sind 7 bis 10 Kinder, manchmal zwei Kinder zur gleichen Zeit (Frahm S.76 d.Ü.), auf die geschilderte Weise aufgehängt worden (Frahm S.203, 203/204 d.Ü.); jedes der Kinder hing ungefähr 10 Minuten (Frahm S.73 d.Ü.).

Jauch will von der Erhängung erst später, nachdem die Kinder schon tot waren, von Trzebinski erfahren haben (S.212, 213 d.Ü.). Auch dies ist eine Schutzbehauptung. Jauch hatte die Kinder bereits in den Injektionsraum und später dann in den Erhängungsraum gebracht. Nach der Aussage Frahms (S.205 d.Ü.) war Jauch "überall". Ihm kann daher die Erhängung der Kinder gar nicht entgangen sein.

An der Tötung der Kinder haben demnach mitgewirkt:

- a) Dr. Trzebinski, der u.a. die Giftspritzen verabfolgte und den Befehl zum Erhängen gab,
- b) Frahm, der Trzebinski beim Verabfolgen der Spritzen half, die Kinder in den Tötungsraum brachte und einige der Kinder, nach seiner Behauptung 4 bis 5 (vgl. S.203 d.Ü.), aufhängte,
- c) Dreimann, der den Injektionen zuschaute und mindestens die beiden ersten Erhängungen vornahm (vgl. Frahm S.203 d.Ü.),

d) J a u c h, der u. a. die Kinder in den Impf- und anschliessend in den Erhängungsraum geleitete und die Erhängungen - jedenfalls z.T. - mit ansah.

4) Die Tötung der zweiten Gruppe russischer Gefangener

Ca. eine halbe Stunde nachdem die Kinder den LKW verlassen hatten, fuhr das Fahrzeug zusammen mit S p e c k und W i e h a g e n (vgl. Aussage S p e c k S. 124 d. Ü.) zum Lager Spaldingstrasse. S p e c k behauptet, dies sei auf Befehl T r z e b i n s k i s geschehen (S. 124 d. Ü.). T r z e b i n s k i sei mitgefahren, habe den LKW, als dieser am Lager Spaldingstrasse angekommen sei, rückwärts ans Lagertor fahren lassen, sei ausgestiegen und kurze Zeit darauf mit ca. 25 Gefangenen (Russen) und einigen SS-Wachleuten aus dem Gebäude Spaldingstrasse wieder herausgekommen. Die Gefangenen hätten den Lkw besteigen müssen, auch T r z e b i n s k i sei wieder eingestiegen, und der Lkw sei zum Bullenhuserdamm zurückgefahren (S. 125 d. Ü.).

Die Richtigkeit dieser Aussage wird von T r z e b i n s k i, soweit die Aussage seine, T r z e b i n s k i s, Beteiligung an der Fahrt zur Spaldingstrasse betrifft, bestritten (S. 149, 150 d. Ü.), ob mit Recht, hat sich nicht klären lassen. Immerhin hatte T r z e b i n s k i zu der fraglichen Zeit vollauf mit der "Impfung" der Kinder zu tun gehabt. Möglicherweise hat S p e c k ihn also mit einem anderen der an der Tötungsaktion beteiligten SS-Angehörigen verwechselt. Vielleicht hat S p e c k den Russentransport aber auch allein abgeholt (er war immerhin Oberscharführer) und damit einen erheblichen Tatbeitrag zu der späteren Erhängung der Russen geleistet, den er im Curiohausprozess auf Dr. T r z e b i n s k i als den ranghöheren SS-Führer hat abwälzen wollen.

Sobald der Lkw mit den Russen aus der Spaldingstrasse am Bullenhuserdamm eingetroffen war (die Fahrt mag insgesamt eine dreiviertel Stunde gedauert haben, vgl. Aussage D r e i m a n n - S. 101 d. Ü.) begann D r e i m a n n auch diese Gefangenen, deren Zahl (D r e i m a n n S. 100 d. Ü.: 20 - 24 Gefangene; S p e c k S. 124 d. Ü.: 25 Gefangene; Dr. T r z e b i n s k i S. 156 d. Ü.: 30 Gefangene) nicht einwandfrei feststeht, aufzuhängen (vgl. Aussagen F r a h m S. 68, 69; D r e i m a n n S. 103; T r z e b i n s k i S. 182; J a u c h S. 211, 213 d. Ü.), und zwar entweder auf dieselbe Art wie bei den Ärzten und Krankenpflegern oder aber durch Wegstossen von den Kisten, auf die die Gefangenen steigen mussten (S. 108 d. Ü.). Hierbei halfen ihm wieder F r a h m und wohl auch zeitweise W i e h a g e n (F r a h m S. 68, 69; D r e i m a n n S. 101; T r z e b i n s k i S. 182; J a u c h S. 205 d. Ü.). Die Russen wurden (von J a u c h, F r a h m, eventuell auch D r e i m a n n, vgl. Aussage S p e c k S. 125 d. Ü.) zu viert (vgl. Aussage F r a h m S. 69; D r e i m a n n S. 103; S p e c k S. 126 d. Ü.) vom Lkw geholt, in den Keller gebracht und dort exekutiert. Jede Exekution dauerte etwa eine halbe Stunde (D r e i m a n n S. 108 d. Ü.)

Als 8 oder 12 Russen aufgehängt worden waren und die nächsten vier vom Lkw heruntersteigen sollten, weigerten sie sich zunächst, stürzten dann plötzlich alle gemeinsam herunter, warfen S p e c k, der als Posten an dem Lkw Wache stand (vgl. Aussagen S p e c k S.125; F r a h m S.78; T r z e b i n s k i S.183 d.Ü.) - zeitweise leistete ihm W i e h a g e n hierbei Gesellschaft (vgl. Aussage S p e c k S.125 d.Ü.) - Salz in die Augen und flüchteten. 5 oder 6 entkamen, 2, 3 oder 5 wurden von S p e c k und W i e h a g e n erschossen, der Rest exekutiert. (vgl. Aussagen D r e i m a n n S.103, 104; S p e c k S.126, 127, 133; T r z e b i n s k i S.153; J a u c h S.212 d.Ü.). T r z e b i n s k i befahl S p e c k und W i e h a g e n, die Leichen der Erschossenen in den Keller zu bringen (S p e c k S.127; T r z e b i n s k i S.154 d.Ü.).

Hiernach sind also auch die Russen aus der Spaldingstrasse von D r e i m a n n unter Assistenz von F r a h m, evtl. auch W i e h a g e n, aufgehängt worden, wobei wie schon im Falle der ersten zehn Erwachsenen - zumindest T r z e b i n s k i (F r a h m S.68; T r z e b i n s k i S.151 d.Ü.) zugesehen hat. J a u c h half dabei, zusammen mit F r a h m und D r e i m a n n, die Russen vom Lkw in den Keller zu bringen. S p e c k bewachte derweil, zweitweise zusammen mit W i e h a g e n, die auf dem Lkw auf ihre Hinrichtung wartenden Gefangenen.

Bei den zuletzt genannten Russen soll es sich um sog. "Torsperre"-Gefangene (vgl. hierzu im einzelnen S.7 d. Dokumentation - Bl.137 d.A.) gehandelt haben (T r z e b i n s k i S.156 d.Ü.), die aus der Strafteilung des Konzentrationslagers gekommen seien (J a u c h S.217 d.Ü.) und für die Exekutionsbefehle vorgelegen haben sollen (J a u c h S.217 d.Ü.). Möglicherweise haben sich unter ihnen auch die von P a u l y erwähnten (vgl. oben Abschnitt Fiff.2) 10 bis 12 Russen aus dem Arrestblock befunden.

- 5) Nachdem am 21.4.1945 gegen 7.00 Uhr morgens (vgl. D r e i m a n n S.117; T r z e b i n s k i S.155 d.Ü.) sämtliche Gefangene exekutiert, ihr Tod durch T r z e b i n s k i festgestellt (vgl. F r a h m S.69; T r z e b i n s k i S.154, 155 d.Ü.), die Leichen im Keller der Schule eingeschlossen (vgl. T r z e b i n s k i S.154, 155 d.Ü.) worden waren und T r z e b i n s k i F r a h m befohlen hatte, die Kleidungsstücke der Kinder in der Heizung des Baderaumes der Schule zu verbrennen (vgl. J a u c h S.214 d.Ü.), fuhren alle an der Tötung beteiligten SS-Angehörigen, soweit sie aus Neuengamme gekommen waren, mit dem Lkw ins Lager zurück und legten sich schlafen (D r e i m a n n S.111; S p e c k S.129 d.Ü.).
- 6) Am gleichen oder nächsten Tag wurden die Leichen der Erwachsenen und der Kinder auf einem Lkw nach Neuengamme gebracht (vgl. J a u c h S.214 d.Ü.) und dort offensichtlich im Krematorium verbrannt (D r e i m a n n S.112, 115; T r z e b i n s k i S.163; J a u c h S.214 d.Ü.); davon will allerdings der Zeuge B r a k e, der damals

Leiter des Krematoriums Neuengamme und des Lagerstandes-  
crates war, keine Kenntnis gehabt haben (vgl. Bl. 96-98  
d.A.), obwohl es immerhin um ca. 50 Leichen gehandelt  
haben muss.

- 7) Ebenfalls am nächsten Tag oder einige Tage später kam  
der Verpflegungswagen aus Neuengamme ins Lager Bullen-  
huserdamm und brachte für J a u c h und F r a h m eine  
Extraktion Alkohol und Zigaretten als Belohnung für  
die Mitwirkung bei der Tötungsaktion (vgl. F r a h m  
S. 79 d.Ü.).

## H. Rechtliche Würdigung

### 1) Die Tötung der Kinder

a) Die Tötung der Kinder erfüllt den Tatbestand des  
Mordes (§ 211 StGB in der seit dem 4.9.1941 -RGBl. I  
S. 549 - gültigen neuen, auf den vorliegenden Fall -  
Tatzeit: 1945 - anzuwendenden Fassung).

aa) Sie erfüllt bereits deshalb den Tatbestand des  
§ 211 StGB, weil sie der Verdeckung einer ande-  
ren Straftat diene.

An den Kindern waren Tbc-Versuche vorgenommen  
worden. Im Verlaufe dieser Versuche waren ihnen  
Tuberkeln injiziert bzw. in die Haut eingerieben  
worden. Dies geschah zu dem Zwecke, die Gesund-  
heit der Kinder zu beschädigen: die Kinder sollten  
tbc-krank werden. Bei den den Kindern beigebrach-  
ten Tuberkulosebazillen handelte es sich um  
Stoffe, die geeignet waren, die Gesundheit der Kin-  
der zu zerstören (vgl. Schwarz-Dreher, StGB 28. Aufl.  
§ 229 Anm. 1 A und B c). Die Vornahme der Tbc-  
Versuche erfüllte somit den Tatbestand des § 229  
I StGB.

Als Folge dieser Versuche war zumindest ein Teil  
der Kinder tbc-krank geworden. Bei der Tuberkulo-  
se handelte es sich - selbst bei Zugrundelegung  
der heutigen, gegenüber 1945 weiter fortgeschrit-  
tenen medizinischen Erkenntnisse und Heilmetho-  
den - um einen chronischen Krankheitszustand von  
nicht absehbarer Dauer, der wegen Beeinträchtigung  
des Allgemeinbefindens eine Hinfälligkeit des  
Patienten zur Folge hat (vgl. Schwarz-Dreher, § 224  
Anm. 2 F b). Hiernach muss davon ausgegangen wer-  
den, dass bezüglich derjenigen Kinder, die szt.  
tbc-krank geworden waren, die Vornahme der Ver-  
suche eine - beabsichtigte - schwere Körperver-  
letzung (§§ 224, 225 StGB: Verfallen in Siechtum)  
zur Folge hatte und damit der Tatbestand des  
§ 229 II StGB erfüllte.

Die vorbezeichneten Straftaten (§§ 229 I, II StGB) sind auch rechtswidrig und schuldhaft-vorsätzlich begangen worden.

Die für die Durchführung der Experimente Verantwortlichen hatten, wie T r z e b i n s k i (S. 172 d.Ü.) selbst ausgesagt hat, aus Angst vor der Strafe ein erhebliches Interesse daran, den Alliierten zu verheimlichen, dass in KZ Neuengamme derart widerwärtige und lebensgefährliche Versuche an kleinen menschlichen Lebewesen vorgenommen worden waren. Diesen Zweck konnten sie aber nur erreichen, wenn sie die Kinder und das Pflegepersonal beseitigten, und das so unauffällig wie möglich. So erklärt sich auch die Frage P a u l y s a n P o h l (vgl. Abschnitt E Ziff. 6), was im Falle einer Invasion mit den Kindern geschehen sollte, so erklärt sich der umständliche Transport der Kinder von Neuengamme zum einsam gelegenen Lager Bullenhuserdamm, die Begleitung des Kindertransportes durch den Standortarzt persönlich und die heimliche lautlose Tötung zur Nachtzeit. Dies alles kann nur in dem Sinne verstanden werden, dass mit dem die Tötung der Kinder befehlenden Fernschreiben in erster Linie der Zweck verfolgt wurde, die an den Kindern vorgenommenen strafbaren Handlungen durch Liquidierung der gesamten H e i s s n e y e r - Baracke zu verdecken.

- bb) Die Kinder wurden aber auch noch aus einem weiteren Grunde getötet, weil es sich nämlich bei sämtlichen Kindern um Juden bzw. Jüdinnen handelte. Juden hatten, was allgemein bekannt ist, nach der verbrecherischen Ideologie der damaligen Staatsführung als Angehörige einer angeblich minderwertigen Rasse keine Lebensberechtigung. Ihnen gegenüber war kein Erbarmen am Platze, sie besaßen keinen menschlichen Wert, galten vielmehr als Untermenschen und waren als solche den Gewalt- und Willkürmassnahmen des Naziregimes schutzlos ausgeliefert. Viewohl sie selbst an ihrem Schicksal völlig unschuldig waren und in der Regel nichts weiter verbrechen hatten, als einer den Machthabern nicht genehmen Rasse anzugehören, konnte man mit ihnen nach Belieben verfahren. Man konnte sie in Gaskammern stecken, wo sie eines qualvollen Todes starben, man konnte sie aber auch sich langsam zu Tode arbeiten lassen, indem man sie unter menschenunwürdigen Bedingungen schwerste Arbeiten bei niedrigsten Verpflegungssätzen ausführen liess. Wenn man dies bei den 20 Kindern, obwohl diese schon in KZ Auschwitz (das hauptsächlich Vernichtungslager war) gewesen waren, nicht tat, so lag dies daran, dass man, bevor man sie sterben liess, die Tbc-Versuche mit ihnen durchführen wollte. Das ändert aber nichts daran, dass sie in jedem Falle zu töten waren, und zwar wegen ihrer Abstammung.

Die Kinder wurden nach alledem nicht nur wegen der zuvor an ihnen durchgeführten Experimente, sondern ausserdem wegen ihrer Rasse getötet.

Wer unschuldige kleine Kinder nur wegen ihrer Abstammung tötet, handelt aus niedrigen Beweggründen. Er steht

nämlich nach allgemeiner sittlicher Wertung auf der denkbar tiefsten Stufe. In seinen Antrieben ist er unter das Mindestmass derjenigen Anforderungen herabgesunken, die die Gemeinschaft allgemein stellen muss, und er verleugnet die sittliche Verantwortung, vor die jedermann gestellt ist, bewusst so stark, dass der Antrieb seines Tuns keinerlei Rechtfertigung oder selbst Verständnis mehr verdient, sondern nur noch Verachtung (BGHSt 2/63; 3/133, 134, 182).

cc) Die Kinder wurden ausserdem auch heintückerisch getötet

Heintückerisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Angegriffenen für seine Tat ausnutzt.

Kennzeichnend für die heintückerische Tötung ist nach aussen hin regelmässig die hilflose Lage des von der Tat überraschten und daher auch wehrlosen Opfers. Der Angegriffene ist dem überraschenden Tötungsangriff hilflos ausgesetzt und preisgegeben (OGHSt 1/90, 325, 326; 2/115, 116; BGHSt 2/61, 4/12.)

Beim Eintreffen in der Schule, möglicherweise auch schon einige Zeit davor, hatte man den Kindern gesagt, sie würden ein Bad sowie eine Typhusspritze bekommen und anschliessend nach Theresienstadt geschickt werden. Dies hatten die Kinder geglaubt. Sie freuten sich sogar über die bevorstehende Reise und ahnten nichts Böses, als Dr. T r z o b i n s k i ihnen das Gift injizierte. Sie waren mithin arg- und wehrlos und dachten nicht daran, sich gegen die Spritzen zu sträuben, zu fliehen, um Hilfe zu schreien, Tethindernisse zu errichten oder sonstwie auf ihre Mörder einzuwirken, obwohl sie hierzu 20 an der Zahl, im Alter von grossenteils 10 bis 12 Jahren, bis zu einem gewissen Grade theoretisch in der Lage gewesen wären. Diese Arg- und Wehrlosigkeit ist von den SS-Angehörigen bei der Tötungsaktion bewusst ausgenutzt worden, um die Aktion schnell und plannässig durchzuführen zu können. Die Tötungen der Kinder verliefen demgemäss auch praktisch ohne Zwischenfall.

dd) Die von F r a h m und D r e i m a n n aufgehängten Kinder wurden hingegen nicht grausam getötet.

Folgt man allerdings der vom OGH in OGHSt 1/99 und 327 vertretenen Auffassung, wonach in erster Linie auf die natürliche Betrachtungsweise und auf den Sinn des Wortes "grausam" abzustellen und wonach eine Tat bereits grausam ist, wenn sie nach Umfang, Ausführung und Beweggrund von Grund auf unmenschlich ist und das Entsetzen jedes human Denkenden erregt (z.B. das schmerzlose Vergasen von Geisteskranken in einer Gaskammer) dann wird man die Handlungsweise von F r a h m und D r e i m a n n als grausam bezeichnen müssen. Bei den Erhängten hat es sich schliesslich um z.T. sehr kleine unschuldige Kinder gehandelt, die mitten in der Nacht in einem finsternen Keller von Männern, denen jedes Gefühl der Barmherzigkeit abging, auf vielschichtige Weise ungebracht wurden. Infolge des zu geringen Eigengewichts der Kinder zog sich die Schlinge nicht zu, und die Henker mussten sich mit

mit ihrem ganzen Gewicht an die - nackten - Körper der Kinder hängen, um ihren Tod herbeizuführen. Diese Szene ist derart grausig, dass sie jeden normal empfindenden Menschen mit äusserstem Abscheu erfüllen muss. Die Erhängung der Kinder kann daher nach Wortsinn und Sprachgebrauch des Begriffes, folgt man der oben wiedergegebenen Auffassung, nur als grausam bezeichnet werden.

Stellt man sich hingegen auf den Standpunkt der herrschenden Lehre (z.B. OGHSt 2/115, 116; BGHSt 3/181, 182, 264, 265), die das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit nur dann erfüllt ansieht, wenn der Täter aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung heraus seinem Opfer besondere Schmerzen oder Qualen zufügt, dann wird die Frage, ob die Kinder grausam getötet worden sind, zu verneinen haben. Die Ermittlungen haben nicht mit der erforderlichen Sicherheit ergeben, dass sich die Kinder über Gebühr lange quälen mussten, bevor sie starben. Im Gegenteil spricht manches dafür, dass sämtliche Kinder gleich nach Empfang der ersten Spritze das Bewusstsein verloren und aus diesem Grunde alles weitere, was mit ihnen geschah, nicht wahrgenommen haben. Ihnen ist also über die Vernichtung ihres Lebens hinaus kein weiteres Übel zugefügt worden, sie hatten insbesondere nicht besonders lange seelisch oder körperlich zu leiden.

Die herrschende Lehre ist - vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit - der Vorzug zu geben. Die Frage, ob ein Täter sein Opfer über Gebühr lange gequält hat oder nicht, lässt sich meist anhand objektiver Merkmale klar beantworten, und die Tatsache, dass er dem Getöteten über die Herbeiführung des Todes hinaus unnötige Schmerzen körperlicher oder seelischer Art zugefügt hat, ist in der Regel ein sicheres Zeichen dafür, dass er dies aus gefühlloser, verabscheuungswürdiger Gesinnung tat. Stellt man hingegen, wie es die Gegenmeinung tut, entscheidend darauf ab, ob eine Tat unmenschlich ist und das Entsetzen anderer erregt, ohne auch zu fragen, ob das Opfer übermässige Qualen erleiden musste, dann macht man die Beantwortung der Frage, ob eine Tötungshandlung grausam ist oder nicht, zu sehr von der gefühlsmässigen Einstellung des die Tat Beurteilenden abhängig, und die Gefahr von einander abweichender Entscheidungen bei an sich gleichgelagerten Sachverhalten ist gross.

Die Erhängung der Kinder erfüllt nach alledem, unter so grausigen Bedingungen auch immer sie geschah, nicht das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit.

- b) Die an der Ermordung der Kinder beteiligten SS-Angehörigen haben auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.
- aa) Dass die Tötung von Kindern offenkundiges Unrecht darstellt und damit rechtswidrig ist, liegt auf der Hand. Die Rechtswidrigkeit dieser Tötung konnte auch nicht durch den unter Missbrauch staatlicher Machtfülle von den SS-Dienststellen in Berlin gegebenen Liquidierungsbefehl aufgehoben werden (vgl. Bl. 9, 10

- d. Fotokopien des "Auschwitz"-Urteils - Bl.150 d.A.).
- bb)L. Die an der Tötung der Kinder beteiligten SS-Angehörigen haben - sei es als Mittäter, sei es lediglich als Gehilfen - vorsätzlich gehandelt. Sie wussten, dass die Kinder getötet werden sollten und dass ihre gewollte Mitwirkung mitursächlich für den Tod der Kinder werden würde. Sie kannten auch die gesamten Tatumstände, die die Beweggründe der in Berlin sitzenden Haupttäter. H i t l e r, H i m m l e r, G ö r i n g u.a. als niedrig und die Art ihrer Tötungen als heimtückisch kennzeichneten. Auch wussten sie, dass die Tötung der Kinder vornehmlich dem Zwecke diene, gegenüber den Alliierten die an den Kindern vorgenommenen Tbc-Versuche zu verdecken. Nicht erforderlich ist, dass sie selbst aus den gleichen Beweggründen handelten, die die Haupttäter oder Hintermänner in Berlin zu ihrem Mordbefehl veranlassten. Es genügt vielmehr, dass sie diejenigen Umstände, die die Tat zum Mord stempelten, in ihren Grundzügen kannten (OGHSt 1/103, 328).

2. Die an dem Kindermord beteiligten SS-Angehörigen haben auch gewusst, dass die Tötung der Kinder rechtswidrig war. Ihr Unrechtsbewusstsein ergibt sich bereits daraus, dass die Tötung von kleinen Kindern, ganz gleich aus welchen Gründen, einen denkbar krassesten Verstöße gegen die auch dem primitivsten Menschenbewussten Grundsätze über das Recht eines jeden Menschen auf sein Leben darstellt, so dass keiner der an der Tat Beteiligten auch nur den geringsten Zweifel an der Rechtswidrigkeit der Tötungsaktion gehabt haben kann.

3. Die an dem Kindermord Beteiligten haben sich auch weder im Nötigungsnotstand (§ 52 StGB) noch im allgemeinen Notstand (§ 54 StGB) befunden. Ihre Mitwirkung an der Tötung der Kinder ist ihnen weder durch unwiderstehliche Gewalt noch durch Drohung mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für Leib oder Leben wider ihren Willen abgenötigt worden. Sie haben vielmehr, wie noch näher auszuführen sein wird, als willfähige Befehlsempfänger getreu ihrem SS-Eid die befohlene Tötung durchgeführt, ohne dass ihnen überhaupt der Gedanke gekommen wäre, ihre Mitwirkung zu verweigern oder sich auf irgendeine andere Art und Weise dem Tatgeschehen zu entziehen.

4. Auch der Schuldausschliessungsgrund des § 47 MStGB schliesslich hat den die Ermordung der Kinder vornehmenden SS-Angehörigen nicht zur Seite gestanden. § 47 MStGB fand allerdings nach §§ 1 ff der "VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz" vom 17.10.1939 (RGBl. I S.2107 ff) anerkannter Massen (vgl. BGHSt 5/239 ff auch auf die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, zu denen die in die Tötungsaktion Bullenhuserdamm verwickelten SS-Angehörigen gezählt haben, entsprechende Anwendung, und nach § 47 I Satz MStGB war der befehlende Vorgesetzte grundsätzlich allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines von ihm erteilten Befehls in Dienstsachen - wie im vorliegenden Falle - ein Strafgesetz verletzt wurde.

Dies galt jedoch gem. § 47 I Satz 2 Nr. 2. MStGB dann nicht - mit der Folge, dass den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers traf -, wenn ihm bekannt war, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder militärisches Verbrechen bezweckte, wenn er also sicher wusste (vgl. Schwinge, MStGB, 6. Aufl. 1944, § 47 Anm. III. 2), dass der ihm erteilte Befehl verbrecherisch war.

Ein derartiges sicheres Wissen um das Verbrecherische des Befehls, die Kinder zu töten, hat auf Seiten sämtlicher SS-Angehöriger, die in den Kindermord verwickelt waren, vorgelegen; der Befehl, kleine Kinder zu töten, kann unter keinen Umständen des Krieges - rechtmässig gewesen sein; das ist auch dem primitivsten Menschen klar.

2) Die Tötung der Häftlingsärzte und -pfleger erfüllt den Tatbestand des § 211 StGB.

aa) Das Pflegepersonal der Kinder ist nämlich - aus den gleichen Gründen wie die Kinder - zur Verdeckung einer Straftat, nämlich zur Verschleierung der an den Kindern unter Assistenz der Ärzte und Pflegern vorgenommenen Tbc-Versuche, getötet worden (vgl. Ziff. 1a) aa) dieses Abschnitts).

bb) Dass die Ärzte und Pfleger ausserdem auch aus niedrigen Beweggründen, etwa weil sie Juden gewesen wären, getötet worden sind, haben die Ermittlungen nicht ergeben.

cc) Die Ärzte und Pfleger sind auch nicht heimtückisch getötet worden. Professor F l o r e n c e hat sich im Krankenrevier von dem damaligen Häftling W e i s s m a n n mit den Worten "Ich glaube an kein Wiedersehen" verabschiedet (Bl. 138 d.A., S. 2). Danach haben die Ärzte und die Pfleger das, was ihnen bevorstand, zumindestens geahnt, und sie waren aus diesem Grunde nicht arglos.

dd) Die Ärzte und Pfleger sind schliesslich auch nicht grausam getötet worden. Die von D r e i m a n n angewendete Erhängungsmethode, ihnen die Beine vom Boden wegzuziehen, hat ihnen, so ungewöhnlich sie ist, keine über die Vernichtung des Lebens hinausgehende Qualen bereitet und ist auch aus sonstigen Gesichtspunkten heraus nicht unmenschlich (vgl. hierzu im einzelnen Ziff. 1a) dd) dieses Abschnitts) gewesen. Insbesondere haben die Ermittlungen nicht ergeben, dass bei der von D r e i m a n n gewählten Hinrichtungsmethode der Tod langsamer eingetreten ist als bei dem später angewandten Verfahren, die Opfer auf Kisten zu stellen und die Kisten dann wegzustossen. Auch der Umstand, dass die Opfer sich vor ihrer Exekution haben ausziehen müssen, reicht weder für sich allein noch in Verbindung mit der Methode des Beinwegziehens zur Bejahung des Merkmales der "Grausamkeit" aus.

- b) Die Tötung des Pflegepersonals ist aus den zu Ziff. 1 b) aa) dieses Abschnittes dargelegten Gründen, die vollen Umfanges auch hierfür gelten, auch rechtswidrig gewesen.
- c) Die an der Tötung der Ärzte und Pfleger beteiligten SS-Angehörigen haben aus den zu Ziffer 1b) bb) dieses Abschnittes dargelegten Gründen, die ebenfalls vollen Umfanges für die Tötung des Pflegepersonals gelten, auch schuldhaft-vorsätzlich gehandelt.

### 3) Die Tötung der Russen

Was hingegen die Tötung der Russen anbelangt, so ist das zur Verfügung stehende Beweismaterial zu schwach, als dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 211 StGB mit erforderlicher Sicherheit bejaht werden könnte.

- a) Was zunächst die Ausführungsweise der Tötung betrifft, so steht fest, dass die Russen weder heimtückisch noch grausam getötet worden sind.
- aa) Schon die Behandlung der Russen durch die SS während ihrer Haftzeit durch die SS muss sie auf das Äusserste argwöhnisch und misstrauisch gemacht haben. Bei den überwiegenden Teil dieser russischen Gefangenen soll es sich um sog. "Torsperre"-Häftlinge gehandelt haben. Letztere durften - im Gegensatz zu den übrigen Gefangenen - das Innenlager Neuengamme nicht verlassen und trugen violette Armbinden mit der Aufschrift "Torsperre"; ihr Kopf war zur Hälfte glattrasiert (vgl. S.7 der Dokumentation - Bl.137 d.A.) Bei den übrigen Russen hat es sich offenbar um Gefangene gehandelt, die sich bis zu ihrer Tötung im Arrestblock befunden hatten.

Alle diese Häftlinge mussten stündlich damit rechnen, von der SS liquidiert zu werden. Nun wurden sie mitten in der Nacht auf einen bewachten Lkw zu einem einsam gelegenen Gebäude gefahren, jeweils zu viert von einem Lkw heruntergeholt und in den Keller dieses Gebäudes geführt. Keiner der in den Keller Gebrachten kam zurück. Alle diese Menschen können, als sie in den Tod gingen, unmöglich arglos gewesen sein; das beweist schon die Tatsache des verzweifelten Fluchtversuches.

- bb) - Die Russen sind auch nicht grausam getötet worden, wie sich aus den Ausführungen zu Ziff. 2) a) dd) dieses Abschnitts, die vollen Umfanges auch für die Tötung der Russen gelten, ergibt.
- b) Für die Untersuchung der Frage, aus welchen Beweggründen die Russen getötet worden sind, gibt das zur Verfügung stehende Beweismaterial nichts her.

Es ist nicht einmal sicher, ob bezüglich der Russen Tötungen welche aus Berlin vorgelegen haben. P a u l y (vgl. Ziff. 13 oben), T r z e b i n s k i (vgl. S.156 d.Ü.) und J a u c h (vgl. S.217 d.Ü.) haben dies behauptet, und da

sich das Gegenteil nicht mehr beweisen lässt, muss im folgenden von der Existenz derartiger Befehle ausgegangen werden.

Noch weniger ist bekannt, was die dem KZ übergeordneten SS-Dienststellen in Berlin bewogen hat, die Tötung der Russen anzuordnen. Waren die Russen (was möglich, keineswegs jedoch bewiesen ist) nach dem Willen der Befehlshaber nur deshalb zu töten, weil sie als "Untermenschen" nach Auffassung der nationalsozialistischen Machthaber keine Daseinsberechtigung hatten, dann waren die Beweggründe für ihre Tötung rassistisch bedingt und damit "niedrig" i.S. des § 211 StGB. Hätten die Russen jedoch, was ebenso denkbar ist, irgendein Verbrechen begangen, für das sZt. auch jeder Nichtrusse mit dem Tode bestraft worden wäre, und lagen Exekutionsbefehle, wie von J a u c h behauptet worden ist (vgl. S. 217 d.Ü.), vor, denen rechtmässige Todesurteile zugrunde lagen, dann erfüllte die Tötung der Russen lediglich den äusseren Tatbestand des § 212 StGB.

Da sich nicht mehr feststellen lässt, welches das Motiv für die Tötung der Russen gewesen ist, muss im folgenden von der für den Beschuldigten günstigsten Möglichkeit ausgegangen werden, nämlich davon, dass es sich bei den Russen um rechtmässig zum Tode Verurteilte gehandelt hat.

#### 4) Ergebnis:

a) Dies hat zur Folge, dass der Beschuldigte wegen der im zur Last gelegten Beteiligung an der Tötung der Russen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

aa) Sind die Russen in Vollstreckung rechtmässig gegen sie ergangener Todesurteile getötet worden, dann haben die an der Vollstreckung dieser Urteile Beteiligten nicht rechtswidrig gehandelt.

bb) Abgesehen davon verjährt die Verfolgung eines Totschlags gem. § 67 I zweite Alternative StGB in 15 Jahren - In der NS-Zeit (bis 8.5.1945) hat die Verjährung gem. § 69 I StGB i.V.m. § 3 der VO vom 23.5.47 (VOBlBrZ 65) geruht. In der Zeit vom 8.5.1945 bis zum 7.5.1960 ist keine die Verjährung unterbrechender richterliche Handlung (§ 68 StGB), die die Tötungsaktion Bullenhuserdamm zum Gegenstand hatte, gegen den Beschuldigten vorgenommen worden. Alle die gegen den Beschuldigten im Rahmen des im Abschnitt J Ziff. 5 erwähnten britischen Militärgerichtsverfahrens durchgeführten Massnahmen unterbrachen, da sie ausnahmslos lediglich nichtrichterlicher Art waren, die Verjährung nicht. Die erste im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gegen die Beschuldigten gerichtete richterliche Handlung datiert vom 20.4.1965 (vgl. Bl. 48 R d.A.). Die Strafverfolgung würde somit bezgl. der Tötung der Russen seit dem 8.5.1960 ohnehin verjährt sein.

b) Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich andererseits, dass die Verfolgung der an den Kindern, den Ärzten und den Pflägern begangenen Morde ( das Verbrechen des § 211 StGB verjährt gem. § 67 I erste Alternative StGB in 20 Jahren) noch nicht verjährt ist, so dass der Beschuldigte, sollte ihm eine Teilnahme an diesen Mordtaten nachgewiesen werden können, dieserhalb strafrechtlich noch zur Verantwortung gezogen werden könnte.

c) Da das in Abschnitt J Ziff.5 erwähnte britische Militärgerichtsverfahren, soweit es gegen den Beschuldigten anhängig war, nicht endgültig abgeschlossen werden konnte, steht auch die Vorschrift des Art.3 Abs.3b des Überleitungsvertrages vom 30.3.1955 (BGBl.II 405) einer strafrechtlichen Verfolgung der Beschuldigten durch die deutschen Strafverfolgungsorgane nicht entgegen.

J) Die dem Beschuldigten von seiten der SS-Angehörigen Dr. Trzebinski, Dreimann, Jauch und Frahm vorgeworfene Beteiligung an der Tötungsaktion

Mehrere der in die Tötungsaktion Bullenhuserdamm verwickelten und aus diesem Grunde sZt von den Briten wegen Begehung von Kriegsverbrechen angeklagten SS-Angehörigen des KZ Neuengamme stellten im Verlaufe des Curiahausprozesses die Behauptung auf, auch der Beschuldigte sei an der Tötung der Erwachsenen und der Kinder beteiligt gewesen.

1) Aussage Dr. T r z e b i n s k i

So hat insbesondere der damalige Angeklagte Dr.Trzebinski den Beschuldigten erheblich belastet.

a) T r z e b i n s k i hat behauptet, der LKW habe, bevor er zur Schule Bullenhuserdamm gefahren sei, vor dem Aussenlager Spaldingstrasse Halt gemacht (S.144 d.Ü.). Hier sei er von dem Kommandanten dieses Lagers, S t r i p p e l, erwartet worden, der, obwohl es mitten in der Nacht gewesen sei, angekleidet gewesen sei (S.145 d.Ü.). S t r i p p e l sei der für sämtliche im Hamburger Bereich gelegenen Aussenlager Verantwortliche gewesen (S.180, 185 d.Ü.) Während S t r i p p e l sich mit D r e i m a n n und W i e h a g e n zunächst über 20 oder 24 im Lager Spaldingstrasse befindlichen Russen unterhalten habe, die ebenfalls zu exekutieren gewesen seien, habe er, T r z e b i n s k i, dauernd an die Kinder und deren bevorstehenden Tod denken müssen. Nachdem er bereits bei Eintreffen des die Liquidierung der Abteilung H e i s s m e y e r befehlenden Fernschreibens aus Berlin versucht habe, sich P a u l y gegenüber vor der Ausführung dieses Befehls zu drücken, dieser Versuch aber an Paulys unnachgiebiger Haltung gescheitert sei (vgl.S.140 - 143 d.Ü.), habe er den ganzen Tag darüber nachgegrübelt, wie er die Kinder retten könne und wie er sich, wenn eine Rettung schon nicht mehr möglich sein sollte; wenigstens aus der Tötungsaktion persönlich heraushalten könne. Er habe auf diese Frage keine Antwort gewusst (S.143 d.Ü.). In dieser Situation habe er S t r i p p e l beiseite genommen,

sei mit ihm in dessen Unterkunft im Lager Spaldingstrasse gegangen und habe ihm gesagt: "Die in Berlin sind jetzt völlig verrückt geworden. Es liegt ein Befehl vor, wonach die gesamte Abteilung Heissmeyer vollständig verschwinden soll. Pruly hat mich endgültig ermächtigt, die Kinder mit Gift zu töten. Ich bin nicht in der Lage dies zu tun, auch habe ich kein Gift bei mir" (vgl. S. 145 d.Ü.). S t r i p p e l habe darauf erwidert: "Wenn das Paulys Befehl ist, werden Sie ihn ausführen müssen" (S. 145 d.Ü.). Er, T r z e b i n s k i habe geantwortet: "Ich will Ihnen etwas sagen, ich habe extra kein Gift mitgebracht" (S. 145 d.Ü.). S t r i p p e l sei darüber sehr ärgerlich geworden und habe gesagt: "Meinen Sie, ich lasse mich von Pauly an die Wand stellen, wenn hier etwas schief läuft?" (S. 145 d.Ü.). Auf T r z e b i n s k i s Einwand, es sei ein Wahnsinn, diese Kinder zu töten, habe S t r i p p e l erwidert: "Sie müssen in Berlin einen Grund dafür gehabt haben, und Befehl ist Befehl" (S. 145 d.Ü.). Zuletzt habe S t r i p p e l gesagt: "Wenn Sie zu feige sind, es zu tun, werde ich die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen müssen. Ich muss jedenfalls zum Bullenhuserdamm und ich gehe jetzt." (S. 146 d.Ü.)

b) S t r i p p e l sei anschliessend mit seinem Pkw zum Bullenhuserdamm gefahren; habe dort offenbar die für die Hinrichtung erforderlichen Einzelheiten mit J a u c h und F r a h m geregelt und sei, als er, Dr. T r z e b i n s k i, mit dem Lkw ca. 10 Minuten später am Bullenhuserdamm eingetroffen sei, an ihm mit den Worten vorbeigegangen: "Die Sache ist in Ordnung" (S. 146, 180 d.Ü.) Demzufolge sei er, Dr. Trzebinski, in den Folgestunden davon ausgegangen, dass S t r i p p e l ihm die Verantwortung für die Tötung der Kinder abgenommen, die Tötung selbst in die Hand genommen und J a u c h und F r a h m entsprechende Befehle erteilt habe, so dass er, Dr. T r z e b i n s k i, sich um nichts mehr habe zu kümmern brauchen. Es sei auch nichts durchaus Ungewöhnliches gewesen, dass S t r i p p e l in einer Angelegenheit, die an sich in seinen, T r z e b i n s k i s, Händen gelegen habe, F r a h m und J a u c h gegenüber Anordnungen getroffen habe. S t r i p p e l sei nämlich als Verantwortlicher für sämtliche Aussenlager im Hamburger Raum ihm, T r z e b i n s k i, gegenüber zur Erteilung von Befehlen berechtigt gewesen, und zwar auch in ärztlichen Angelegenheiten (vgl. im einzelnen S. 146, 162, 178 - 180, 184 d.Ü.) Nachdem auch J a u c h ihm, T r z e b i n s k i, bei Betreten des Kellers auf seine Frage, ob er (J a u c h) weitere Instruktionen habe, geantwortet habe: "Ja, ich weiss Bescheid" (S. 147 d.Ü.), sei für ihn daher völlig klar gewesen, dass die Tötung der Kinder nunmehr ausschliesslich in S t r i p p e l s und J a u c h s Hände gelegen habe.

c) Er sei darauf bei den Kindern, die mittlerweile von den Ärzten und Pflegern getrennt worden seien, zurückgeblieben, und zwar nur deshalb, damit sie sich nicht fürchteten (S. 147 d.Ü.). Als nach einer Weile F r a h m herin gekommen sei und den Kindern befohlen habe, sich ausziehen, habe er F r a h m gefragt: "Was geschieht jetzt mit ihnen?" F r a h m habe geantwortet:

"Ich muss jetzt die Kinder aufhängen " (S.147 d.Ü.).

d) In diesem Augenblick sei ihm endgültig klar geworden, dass es keinen Weg mehr gebe, die Kinder zu retten. Um ihnen ihre letzte Stunde wenigstens so leicht wie möglich zu machen und um zu verhindern, dass sie bei Bewusstsein aufgehängt würden, habe er ihnen eine verdünnte Morphiümlösung injiziert, die sie habe zum Schlafen bringen sollen. (S.148, 149 d.Ü.)

e) F r a h m habe dann den ersten Knaben aufgehängt. Vom Zusehen sei ihm, Dr. T r z e b i n s k i, so schlecht geworden, dass er mehrfach um den Block habe gehen müssen (S.150 d.Ü.). Als er zurückgekommen sei, habe er festgestellt, dass in der Zwischenzeit weitere Kinder aufgehängt worden seien. Er habe kurze Zeit darauf die Schule verlassen und sei zur Spaldingstrasse gefahren (S.151 d.Ü.) bzw. gegangen (S.152 d.Ü.), um durch Lesen der Krankenakten das Bild, das er von den Geschehnissen am Bullenhuserdamm mit sich herumgetragen habe, zu verscheuchen. (S.152 d.Ü.) Zuvor habe er jedoch noch denjenigen Kindern, die immer noch wach gewesen seien, eine zweite Morphiumspritze verabreicht, die die Kinder sehr schnell eingeschlafert habe (S.152 d.Ü.). Als er im Morgengrauen von der Spaldingstrasse zum Bullenhuserdamm zurückgekehrt sei, habe er feststellen müssen, dass sämtliche Kinder aufgehängt worden seien (S.154 d.Ü.)

## 2) Aussage D r e i m a n n

Auch der damalige Angeklagte D r e i m a n n hat behauptet, der Lkw sei zunächst zum Lager Spaldingstrasse gefahren. Dies sei auf Befehl von T h u m a n n geschehen (S.100 d.Ü.). Er, D r e i m a n n habe sich bei S t r i p p e l, der mehrere Hamburger Aussenlager unter sich gehabt habe, gemeldet (S.100. 110 d.Ü.). S t r i p p e l habe ihm gesagt, dass er noch weitere 20 oder 24 Russen im Lager Spaldingstrasse habe, die ebenfalls zu töten seien (S.100 d.Ü.), und sei daraufhin mit seinem Personenwagen zum Bullenhuserdamm gefahren, gefolgt von dem Lkw (S.100 d.Ü.). Am Bullenhuserdamm angekommen, habe S t r i p p e l zusammen mit Dr. T r z e b i n s k i und J a u c h die Kinder, Ärzte und Pfleger in den Keller geführt (S.101 d.Ü.). Nachdem die Russen aus der Spaldingstrasse am Bullenhuserdamm angekommen seien, habe S t r i p p e l ihm, W i e h a g e n und F r a h m den Befehl gegeben, "diese drei Pfleger fortzuschaffen und die sechs Russen sowie die 20 bis 24 Russen zu töten" (S.101, 103 d.Ü.). Er, D r e i m a n n, habe sich zunächst geweigert, das zu tun. Schliesslich habe er ursprünglich nur den Befehl gehabt, die 6 Russen aus Neugamme zu töten (S.102 d.Ü.), und vor allem sei er es nicht gewohnt gewesen, Exekutionen selbst durchzuführen; das hätten in Neugamme immer die Gefangenen tun müssen, und auch S t r i p p e l habe dies seiner Erinnerung nach nie anders gehandhabt (S.105 d.Ü.). S t r i p p e l habe ihm allerdings daraufhin mit einem Standgerichtsverfahren gedroht. Ausserdem sei S t r i p p e l in diesem Falle Stellvertreter des ortsabwesenden

Schutzhaftlagerführers T h u m a n n gewesen, der sonst die Exekutionsbefehle erteilt hat (S.102 d.Ü.). Er, D r e i m a n n, habe daher die Exekutionen dann schliesslich durchgeführt.

3) Aussage J a u c h

J a u c h hat S.208 d.Ü. ausgesagt, er sei am Abend des 20.4.1945 nicht nur von T r z e b i n s k i, sondern auch von S t r i p p e l geweckt worden. Beide SS-Führer hätten in seinem Zimmer gestanden, und S t r i p p e l habe gerufen: "Er liegt im Bett". Während er, J a u c h, sich angezogen habe, habe S t r i p p e l ihm erzählt, dass ein Transport aus Neuengamme mit Erwachsenen und Kindern angekommen sei, die zu töten seien; die Kinder seien ausserdem (?) zu impfen. Als er, J a u c h, daraufhin eingewendet habe, die Schule Bullenhuserdamm sei nicht für Exekutionen da, habe S t r i p p e l erwidert, für Gespräche sei jetzt keine Zeit, sie müssten mit der Arbeit beginnen (S.208,209 d.Ü.). Beide SS-Führer hätten von ihm verlangt, sie in den Keller zu führen, und auf Befehl beider habe er die Kellertür aufgeschlossen. Im Keller habe er beide SS-Führer darauf aufmerksam gemacht, dass der Keller für Exekutionen ungeeignet sei (S.209 d.Ü.). S t r i p p e l habe dann später bei der Erhängung der Ärzte und Pfleger zugeschaut (S.215 d.Ü.), und er sei es denn auch gewesen, der am nächsten Tag die Leichen abgeholt und nach Neuengamme gefahren habe. (S.214 d.Ü.).

4) Aussage F r a h m

F r a h m hat behauptet, S t r i p p e l, der sämtliche Hamburger Aussenlager unter sich gehabt habe (S.202 d.Ü.), sei während der Exekution "dabei" (S.69 d.Ü.), "manchmal dort" (S.78 d.Ü.), "ab und zu anwesend" (S.204 d.Ü.), "im Keller" (S.205 d.Ü.) gewesen.

5) S t r i p p e l ist aufgrund vorstehender gegen ihn erhobener Beschuldigungen von den Engländern zunächst angeklagt worden (vgl. Bl.271 des Ordners "Fotokopien"), allerdings nicht im Rahmen des "grossen" Curiohausprozesses gegen P a u l y u.a., sondern in einem Nebenprozess, der das Aktenzeichen JAG 156 trug und der ausser gegen S t r i p p e l auch gegen die SS-Unterrührer J a u c h, F r a h m und B r a k e anhängig war. Das Verfahren gegen den Angeklagten S t r i p p e l musste jedoch abgetrennt werden (vgl. Bl.313 Blaukreuz des Ordners "Fotokopien"), da die Engländer seiner damals nicht habhaft werden konnten. Auch in der Folgezeit ist S t r i p p e l weder von den britischen noch von den deutschen Strafverfolgungsbehörden wegen der Ereignisse in der Schule Bullenhuserdamm zur Rechenschaft gezogen worden.

K. Die Einlassungen des Beschuldigten.

Die Strafanzeige der "Lagergemeinschaft Buchenwald" vom 21.12.1963, die zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens geführt hat, stützt sich ausschliesslich auf die Anschuldigungen der im Curiohausprozess angeklagten SS-Angehörigen Dr. T r z e b i n s k i, D r e i m a n n, J a u c h und F r a h m gegen S t r i p p e l.

Zu diesen Anschuldigungen ist S t r i p p e l am 10.5.1965 vernommen worden, und zwar durch das Amtsgericht Butzbach - also richterlich - zur Person und im Anschluss durch den Unterzeichneten zur Sache. An der Vernehmung nahm auch der Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt W a l t h e r aus Frankfurt/M., teil (Bl:50,54 d.A.).

S t r i p p e l hat in dieser Vernehmung (vgl. Bl. 51 - 53 d.A.) jegliche Beteiligung an den in der Schule vorgenommenen Tötungshandlungen abgestritten. Ihm ist daraufhin die Aussage Dr. T r z e b i n s k i s (S. 134 - 190 d.Ü.) vorgehalten worden. Hierauf hat er sich wie folgt eingelassen:

- 1) Er sei zur fraglichen Zeit nicht, wie behauptet, Stützpunktleiter der Aussenkommandos im Hamburger Raum, sondern lediglich Leiter des Hamburger Aussenlagers Spaldingstrasse gewesen. Zuvor habe er - nach seiner Tätigkeit im Arbeitskommando Drütte - kurze Zeit das Lager Dessauerufer in Hamburg geleitet. Er könne schon deshalb nicht Stützpunktleiter gewesen sein, weil es derartige Stützpunkte überhaupt nicht gegeben habe. Jedes Aussenkommando bzw. jeder Lagerführer habe vielmehr allein dem Lagerkommandanten des Hauptlagers Neuengamme unterstanden.
- 2) Aus diesem Grunde sei es auch nicht richtig, dass er dem Leiter des Lagers Bullenhuserdamm, J a u c h, Befehle irgendwelcher Art hätte erteilen können. J a u c h sei wie er, S t r i p p e l, Leiter eines Aussenkommandos, nicht mehr und nicht weniger, gewesen. Beide seien sie demzufolge in ihrer Dienststellung, wenn auch nicht dem Dienstgrade nach, gleichgeordnet, gleichberechtigt gewesen. Keiner habe dem anderen etwas zu sagen gehabt.
- 3) An dem Kindermord und den Exekutionen der erwachsenen Häftlinge in der Schule habe er nicht teilgenommen, nicht einmal als Zuschauer. Er habe sich während seiner Tätigkeit in Hamburg an keiner Exekution beteiligt. Von der Tatsache, dass in der Schule Tötungen vorgenommen worden seien, habe er erst nach dem Kriege erfahren. Was er in der Nacht zum 21.4.1945 gemacht habe, wisse er heute nicht mehr. Er werde wohl in seinem Zimmer im Lager Spaldingstrasse aufgehalten haben.
- 4) Die Tatsache, dass er von mehreren Angeklagten im Curiohausprozess, insbesondere von dem Standortarzt Dr. T r z e b i n s k i, erheblich belastet worden sei, könne er sich nur so erklären, dass die damaligen Angeklagten seine, S t r i p p e l s, Abwesenheit in dem Prozess zum Anlass genommen hätten, ihm alles in die Schuhe zu schieben, um den eigenen Kopf zu retten. Dies gelte insbesondere für die Aussage Dr. T r z e b i n s k i s.

L) Die Aussagen der Zeugen W i e d e m a n n, K ü m m e l und T o t z a u e r

Die Einlassung des Beschuldigten, er sei nicht Stützpunktleiter gewesen, ist bereits widerlegt durch seine eigenen Angaben vor dem Landgericht Frankfurt/M. in der Strafsache 19/8 Ks 6/49 gegen ihn (vgl. Bl. 21 d.A. S. 4: "Kommandant des

....Arbeitslagers Hamburg"). Insbesondere ist sie aber widerlegt durch die Aussagen der Zeugen **W i e d e m a n n** (Bl. 92 - 94 d.A.), **K ü m m e l** (Bl. 111 - 113 d.A.) und **T o t z a u e r** (Bl. 130 - 132 d.A.).

1) **W i e d e m a n n** hat bekundet, er habe als Obersturmführer bis ca. September 1944 vom Stützpunkt Drütte aus sämtliche Aussenlager im Raume Braunschweig geleitet. Anschließend habe er den Stützpunkt Hamburg übernommen, dessen einzelne Arbeitskommandos er zuletzt vom Arbeitslager Spaldingstrasse aus (Bl. 95 d.A.) befehligt habe und von dem er im Februar 1945 nach Drütte zurückkommandiert worden sei. Hier sei er wieder Stützpunktleiter der Braunschweiger Lager gewesen.

An dieser Aussage fällt auf, dass auch der Beschuldigte nach seinen eigenen Angaben vor dem Landgericht Frankfurt - Abschnitt A Ziff. 1) - zeitweilig das Lager Drütte geleitet hat, und zwar bis März 1945. Hiernach kann davon ausgegangen werden, dass **S t r i p p e l** bereits in Drütte Stützpunktleiter für den Raum Braunschweig war, und zwar während der Zeit, in der **W i e d e m a n n** die gleiche Stellung im Raume Hamburg einnahm. **W i e d e m a n n** hat **S t r i p p e l** dann anschliessend in Drütte, **S t r i p p e l** **W i e d e m a n n** in Hamburg abgelöst.

2) Dass **S t r i p p e l** den Hamburger Posten **W i e d e m a n n** wenige Tage nach dessen Rückkommandierung nach Drütte übernommen hat, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen **K ü m m e l** (Bl. 112 d.A.). **K ü m m e l** hat bekundet, dass das von ihm geleitete Lager Eidelstedt (Elbgaustrasse) wie alle anderen Lager im Hamburger Raum dem Lager Spaldingstrasse unterstellt gewesen sei und dass dieses Lager zu seiner (Kümmels) Zeit 1944/45 **W i e d e m a n n**, später kurze Zeit einem Hauptsturmführer **Z e h n e r** (?) (**W i e d e m a n n** Bl. 94 d.A.) "Obersturmführer Weber" und in den letzten Tagen oder Wochen des Krieges dem Beschuldigten **S t r i p p e l** unterstanden habe.

3) Auch der Zeuge **T o t z a u e r**, der bis Kriegsschluss Adjutant von **P a u l y** gewesen ist, hat ausgesagt (Bl. 131 d.A.), dass **S t r i p p e l** Stützpunktleiter sämtlicher im Raume Hamburg gelegenen Aussenkommandos gewesen sei.

4) Die Bekundung **D r. T r z e b i n s k i s** (S. 180, 185 d.Ü.); **D r e i m a n n s** (S. 110 d.Ü.) und **F r a h m s** (S. 202 d.Ü.), **S t r i p p e l** habe sämtliche Hamburger Lager unter sich gehabt, trifft hiernach zu.

5) Damit fällt auch die Behauptung des Beschuldigten, er habe dem Leiter des Lagers Bullenhuserdamm, **J a u c h**, keine Befehle erteilen können, in sich zusammen. Als Stützpunktleiter hatte der Beschuldigte den ihm unterstellten Lagern und Leitern gegenüber kraft seiner Dienststellung Befehlsgewalt in dem im Abschnitt B Ziff. 1) dargelegten Umfange. Wie sich diese Befehlsgewalt in der Praxis auswirkte, hat insbesondere der Zeuge **K ü m m e l** (Bl. 111 - 113 d.A.) anschaulich geschildert: Wenn er als Leiter eines Aussenkommandos irgend etwas vom Hauptlager gewollt habe, sei er verpflichtet ge-

wesen, sich zunächst an das Lager Spaldingstrasse zu wenden. Von dort habe er auch seine Befehle erhalten, so z.B. den von S t r i p p e l überbrachten Befehl, transportunfähige Häftlinge marschfertig zu machen (wegen der näheren Begleitumstände dieses Befehls vgl. Bl. 112 d.A.). Der Leiter des Lagers Spaldingstrasse sei sein unmittelbarer Vorgesetzter gewesen. Dies sei auch dienstgradmässig dadurch zum Ausdruck gekommen, dass die Stützpunktleiter ausschliesslich SS-Führer im Dienstrang eines Ober- oder Hauptsturmführers gewesen seien.

In der Tat sind alle im Verlaufe des Verfahrens bekannt gewordenen Stützpunktleiter ( W i e d e m a n n , K l e b e c k und S t r i p p e l ) SS-Führer gewesen, während es sich bei den Lagerführern ( J a u c h : Oberscharführer, K ü m m e l : Unterschärführer) im wesentlichen um SS-Unterführer gehandelt hat.

S t r i p p e l war demnach J a u c h gegenüber sowohl seiner Dienststellung als auch seinem Dienstgrade nach zur Erteilung von Befehlen befugt.

M) Zur Frage der Glaubhaftigkeit der von Dr. T r z e b i n s k i , D r e i m a n n , J a u c h und F r a h m gemachten Angaben

Hiernach ist die Einlassung des Beschuldigten über seinen Befehlsbereich widerlegt, und es steht fest, dass er in einem entscheidenden Punkt, zur Frage nämlich, ob er Stützpunktleiter und in dieser Eigenschaft den ihm unterstellten Lagerführern gegenüber zur Erteilung von Befehlen befugt war, die Unwahrheit gesagt hat. Dies sei zwar ein Indiz dafür, dass es sich bei seiner Darstellung auch im übrigen um Schutzbehauptungen handelt. Dieses Indiz reicht jedoch allein zur Überführung des Beschuldigten nicht aus. Hinzukommen müssten weitere den Beschuldigten belastende Momente, Beweismittel, anhand derer sich einwandfrei nachweisen lässt, dass er sich an der Ermordung der Kinder und ihrer Begleiter beteiligt hat. Insoweit sind die Bekundungen T r z e b i n s k i s , D r e i m a n n s , J a u c h s und F r a h m s (vgl. Abschnitt J) das einzige den Beschuldigten belastende Beweismaterial.

1) Die Aussage Dr. T r z e b i n s k i

Die Behauptungen Dr. Trzebinskis (vgl. Abschnitt J Ziff. 1) sind, soweit der Beschuldigte S t r i p p e l durch sie belastet wird, vollen Umfanges widerlegt.

a) aa) Was zunächst die Behauptung T r z e b i n s k i s angeht, S t r i p p e l sei 10 Minuten vor dem Lkw am Bullenhuserdamm eingetroffen und habe dort mit J a u c h und F r a h m geregelt, wie die Kinder zu töten seien (Abschnitt J Ziff. 1) b), so ist sie widerlegt durch die Aussage J a u c h s (S. 208, 209 d.Ü.), nach der er, J a u c h , von beiden SS-Führern geweckt worden und mit beiden in den Keller gegangen ist. Hiernach ist es wenig wahrscheinlich, dass der Lkw 10 Minuten später als der Wagen S t r i p p e l s am Bullenhuserdamm eingetroffen ist. Wenn S t r i p p e l überhaupt in der fraglichen Nacht in der Schule gewesen sein sollte, dann

ist er dort mit ziemlicher Sicherheit zusammen mit T r z e b i n s k i eingetroffen. Selbst wenn dem aber nicht so gewesen ist und Strippe l vor T r z e b i n s k i die Schule erreicht haben sollte, müsste er, <sup>da</sup> J a u c h von beiden SS-Führern zugleich geweckt worden ist, in der Zwischenzeit untätig vor der Schule auf das Eintreffen Dr. T r z e b i n s k i s gewartet haben. Auch in diesem Falle also hätte er in der Zeit zwischen seinem und Dr. T r z e b i n s k i s Eintreffen in Bezug auf die Kinder keinerlei Vorkehrungen treffen, insbesondere J a u c h und F r a h m keine Befehle erteilen können. Die Erteilung derartiger Befehle war auch gar nicht nötig. T r z e b i n s k i erteilte sie nämlich selbst.

- bb) Die Behauptung T r z e b i n s k i s, F r a h m sei mit den Worten "Ich muss sie jetzt aufhängen" in den Keller gekommen (Abschnitt J Ziff.1) c), ist widerlegt durch die Aussagen von F r a h m und J a u c h. F r a h m hat bekundet (vgl. S. 203 d.Ü.), dass er die Erhängungen der Kinder auf Befehl Dr. T r z e b i n s k i s vorgenommen habe. J a u c h hat ausgesagt (vgl. S. 211, 213, 218 d.Ü.), T r z e b i n s k i habe ihm (J a u c h) gesagt, die Dosis, die er den Kindern geben werde, werde sie für immer einschläfern. T r z e b i n s k i sei dann aber im Laufe der Nacht ungeduldig geworden, als das Gift den Tod der Kinder nicht mit der gewünschten Schnelligkeit herbeigeführt habe. Er habe ihm (J a u c h) daher in der Schule erzählt, dass er F r a h m und D r e i m a n n den Befehl gegeben habe, die Kinder aufzuhängen.
- cc) Aus dieser Aussage J a u c h s ergibt sich zugleich, dass die Behauptung T r z e b i n s k i s, er habe die Kinder durch die Spritzen nur zum Schlafen bringen wollen (Abschnitt J Ziff.1) d), ebenfalls erlogen ist. In Wirklichkeit hat er ihnen Gift, offenbar eine Überdosis Morphinum, verabreicht, an der ein Teil der Kinder sofort, ein Teil erst später und ein Teil überhaupt nicht gestorben ist. Als ihm dies alles zu lange dauerte, hat er die noch lebenden Kinder aufhängen lassen.
- dd) Schliesslich handelt es sich auch bei der Behauptung T r z e b i n s k i s, er habe sich in der Spaldingstrasse durch das Lesen von Krankenakten ablenken wollen, sei also beim Aufhängen der Kinder gar nicht in der Schule gewesen (Abschnitt J Ziff.1) e), um eine Schutzbehauptung. Das Lager Spaldingstrasse lag von der Schule Bullenhuserdamm ca 2 - 3 km entfernt. Ein Kraftwagen stand T r z e b i n s k i nicht zur Verfügung. Der Kkw stand vor der Schule, auf seiner Ladefläche warteten die Russen auf ihre Hinrichtung. Es ist auch ausgeschlossen, dass S t r i p p e l Dr. T r z e b i n s k i nach der angeblichen Auseinandersetzung im Lager Spaldingstrasse seinen Pkw zur Verfügung gestellt hat, um ihm die "Ablenkung durch Lesen von Krankenakten", in seinem, S t r i p p e l s, Stützpunktlager zur Nachtzeit zu ermöglichen. Dann müsste T r z e b i n s k i also, nur um sich "abzulenken", mitten in der Nacht durch das zerbombte Hamburg zweimal 30 bis 45 Minuten lang als SS-Hauptsturmführer

in Uniform zu Fuss gegangen sein. Das ist unglaublich, zumal keiner der Tatbeteiligten mit einem Wort erwähnt hat, dass Dr. T r z e b i n s k i während der Tötungsaktion längere Zeit nicht in der Schule war. Dr e i m a n n hat im Gegenteil (vgl. S. 114, 119 d. Ü.) ausgesagt, T r z e b i n s k i habe die gesamte Nacht, 6 bis 8 Stunden lang, bei den Kindern verbracht.

b) Sämtliche Angaben Dr. T r z e b i n s k i s zu Ziff. 1 b) - bis e des Abschnittes J erweisen sich somit als nachträgliche Schutzbehauptungen für den Curichausprozess zurechtgelegt. Dr. T r z e b i n s k i hat keineswegs im Zusammenhang mit der Tötungsaktion am Bullenhuserdamm die Rolle des "guten Menschen" gespielt, als er sich dem britischen Militärgericht gegenüber (vgl. S. 186 d. Ü.) auszugeben versucht hat. Er hat vielmehr eiskalt den ihm erteilten Tötungsauftrag ausgeführt und, als ihm die Kinder nicht schnell genug starben, nicht davor zurückgeschreckt, ihre Strangulierung anzuordnen. So aktiv aber verhält sich nicht ein Mann, der eine Sache, die ihm zuwider ist und mit der er nichts zu tun haben will, mit Erfolg auf einen anderen abgewälzt hat. Die Behauptung T r z e b i n s k i s, S t r i p p e l habe ihm die Verantwortung für das weitere Schicksal der Kinder bereits in der Spaldingstrasse abgenommen (Abschnitt J Ziff. 1 a), ist hiernach ebenfalls erlogen. Sie ist ebenfalls erlogen wie seine weitere im gleichen Zusammenhang vorgetragene Behauptung, S t r i p p e l sei ihm ( T r z e b i n s k i ) gegenüber zur Erteilung von Befehlen berechtigt gewesen und habe aus diesem Grunde auch J a u c h und F r a h m in Bezug auf die Tötung der Kinder Anweisungen erteilen können. S t r i p p e l hatte ihm nämlich nicht das Geringste zu sagen. Er war zwar Stützpunktleiter und damit u. a. für das ihm unterstellte Arbeitslager Bullenhuserdamm verantwortlich. Seine Macht ging aber keineswegs so weit, dass er dem Standortarzt des Konzentrationslagers, der zudem noch einen höheren Dienstgrad als er, S t r i p p e l , besass, hätte irgendwelche Befehle, noch dazu in ärztlichen Dingen, erteilen können.

c) Unglaublich ist auch die Behauptung Dr. T r z e b i n s k i s, er habe die Kinder retten wollen.

Bei Dr. T r z e b i n s k i hat es sich um den rangshöchsten der den Kindertransport von Neuengamme begleitenden SS-Angehörigen gehandelt, nämlich um einen SS-Hauptsturmführer, der als Standortarzt das gesamte Sanitätswesen unterstand. Diesem Manne, einem Akademiker und Arzt, war ein Transport mit u. a. 20 Kindern im Alter von 4 bis 12 Jahren anvertraut worden, und von ihm allein hing es ab, ob diese Kinder überlebten oder umkamen.

Wenn dieser Standortarzt Dr. T r z e b i n s k i wirklich, wie er dem britischen Militärgericht ausinandersetzen versucht hat, die Kinder hätte retten wollen, wenn ihm deren Rettung wirklich ein inneres Bedürfnis gewe-

sen wäre und er tatsächlich über einen letzten Funken Menschlichkeit, Skrupel und Verantwortungsbewusstsein verfügt hätte, dann wäre es ihm ein Leichtes gewesen, den Lkw auf der Fahrt zum Lager Bullenhuserdamm das etwa eine halbe bis eine Stunde Fahrtzeit vom Hauptlager entfernt lag, anzuhalten und die Kinder und Ärzte laufen zu lassen. Er hätte hierbei sogar eine reelle Chance gehabt, diese Befehlsverweigerung lebend zu überstehen, weil damals bereits alles drunter und drüber ging und die Truppen der Alliierten bereits vor den Toren Hamburgs standen.

Das Herannahen der alliierten Truppen war aber für Dr. T r z e b i n s k i genau der Grund, die Kinder nicht laufen zu lassen. Die Situation, in der sich Dr. T r z e b i n s k i Ende April 1945 befand, war doch die folgende:

Im Hospital des Konzentrationslagers waren Menschenversuche mit Tbc-Serum an 4 bis 12jährigen unschuldigen Kindern durchgeführt worden. Von diesen Versuchen hatte Dr. T r z e b i n s k i Kenntnis gehabt. Dennoch hatte er nichts in Richtung auf eine Abstellung dieser Experimente unternommen. T r z e b i n s k i war demzufolge als für das Hospital Verantwortlicher in höchstem Masse persönlich interessiert, dass die Kinder und deren Begleiter von der Bildfläche verschwanden; sie durften den Alliierten unter keinen Umständen in die Hände fallen (vgl. hierzu im einzelnen die Aussage Dr. Trzehinskis S.172 d.Ü.). Demzufolge hatte T r z e b i n s k i, folgt man der Einlassung P a u l y s (S.95.d.Ü.), sich diesem gegenüber auch in keiner Weise geweigert, die Tötung durchzuführen. Er hat aus diesem Grunde auch weder auf der Fahrt nach Hamburg noch später das Geringste unternommen, um die Kinder zu retten.

d) Unwahrscheinlich ist im übrigen auch die Form, in der sich das von Dr. T r z e b i n s k i behauptete Gespräch mit S t r i p p e l zugetragen haben soll. Dr. T r z e b i n s k i will dem rangsniedrigeren S t r i p p e l gegenüber derart "erbärmliche" Rolle ("...ich kann das nicht!") gespielt haben, dass er sich von S t r i p p e l "Feigling" beschimpfen lassen musste. Gespräche dieser Art waren jedoch unter SS-Angehörigen vom Range eines Dr. T r z e b i n s k i s und eines S t r i p p e l nicht nur üblich, sondern geradezu "standeswidrig" und "unchrenhaft". Dr. T r z e b i n s k i war durch mehrere Konzentrationslager (auch Auschwitz) gegangen; Morde waren für ihn an der Tagesordnung, zumindest nichts Ungewöhnliches. Ähnlich verhält es sich mit S t r i p p e l, der es nicht ohne Grund innerhalb derart kurzer Zeit bis zum Obersturmführer gebracht hatte. SS-Angehörige dieses Schlages pflegten nicht zimperlich zu sein, wenn es um die Ausführung von Tötungsbefehlen ging, und das ihm von KZ Auschwitz her die Tötung von Kindern nichts Ungewöhnliches war, hat T r z e b i n s k i selbst angedeutet (S.189 d.Ü.).

e) Nach alledem ist die Behauptung T r z e b i n s k i s, er habe die Verantwortung für die Tötung der Kinder

und deren Begleiter auf S t r i p p e l übertragen, widerlegt, zumindest in derart starkem Masse erschüttert, dass sie, zumal eine Gegenüberstellung des so-schuldigten mit Dr. T r z e b i n s k i nicht mehr möglich ist, heute, 22 Jahre nach der Tat, nicht mehr zur Grundlage für eine Verurteilung des Beschuldigten gemacht werden kann.

Auch das britische Militärgericht, dem Dr. T r z e b i n s k i die Tötung der Kinder trotz seines angeblich so reinen Gewissens zu verschweigen versucht hat (vgl. S.160, 161 d.Ü.), hat ihm seine Einlassung - wie das gegen ihn verhängte Todesurteil beweist - nicht abgenommen.

## 2) Die Aussage D r e i m a n n s

Auch auf die Angaben des damaligen Angeklagten D r e i m a n n lässt sich die Verurteilung des Beschuldigten nicht stützen. D r e i m a n n hat zwar den Beschuldigten in einer grösseren Zahl von Punkten (vgl. Abschn. J Ziff.2) belastet. Die Glaubwürdigkeit seiner Aussage erscheint zumindest fraglich. Dies gilt insbesondere für die detailliert vorgetragene Behauptung, S t r i p p e l habe ihm beim Eintreffen der Russen aus der Spaldingstrasse den Befehl gegeben, "diese 3 Pfleger fortzuschaffen und die 6 Russen sowie die 20 - 24 Russen zu töten" (vgl. S. 101, 103 d.Ü.), widrigenfalls er mit einem Standgerichtsverfahren zu rechnen habe.

Nach der Aussage J a u c h s sind nämlich zuerst die 6 Russen (vgl. 210, 215 d.Ü.), und zwar von D r e i m a n n, aufgehängt worden, dann erst die Ärzte und Pfleger. Folgt man diesen Angaben J a u c h s, dann können die 6 Russen bei Eintreffen der übrigen Russen gar nicht mehr am Leben gewesen sein, denn es bestand keine Veranlassung, mit ihrer Tötung bis zum Eintreffen des zweiten Transportes zu warten. Der Aussage J a u c h s zufolge hat D r e i m a n n zusammen mit den 6 Russen auch die Ärzte und Pfleger getötet, was auch nahe liegt, jedoch von D r e i m a n n bestritten wird (S.101, 103, 119/120 d.Ü.), ohne dass D r e i m a n n andererseits sagt, wer die Ärzte und Pfleger umgebracht haben soll. Und schliesslich hat D r e i m a n n auch bestritten, die Kinder aufgehängt, ja, von ihrer Tötung überhaupt gewusst zu haben. Insoweit ist er jedoch durch F r a h m (S.203 d.Ü.) und J a u c h (S.213 d.Ü.) einwandfrei überführt. D r e i m a n n ist hiernach verdächtig, in verschiedenen Punkten die Unwahrheit gesagt zu haben, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er die von ihm behauptete Auseinandersetzung mit S t r i p p e l erfunden hat. (ähnlich wie Dr. T r z e b i n s k i dies getan hat), um sich dem Militärgericht als Befehlsempfänger aufzuspielen, dem S t r i p p e l für den Fall der Befehlsverweigerung eine standgerichtliche Verurteilung und damit den Tod angedroht habe.

D r e i m a n n, der übrigens verdächtig ist, bereits in Bezug auf seine persönliche Beteiligung an der Fortschaffung der Kinder aus dem Krankenrevier die Unwahrheit gesagt zu haben (vgl. Abschnitt F Ziff.5), hatte auch

durchaus ein persönliches Interesse daran, S t r i p p e l die Verantwortung für die von ihm, D r e i m a n n, vorgenommenen Erhängungen in die Schuhe zu schieben und so den eigenen Tatbeitrag so geringfügig wie möglich zu halten, hat es sich bei ihm doch um denjenigen Mann gehandelt, der im Keller der Schule wie kein anderer der an den Tötungen Beteiligten die Rolle des Henkers gespielt hat, von dessen Hand fast alle Opfer im Keller umgebracht worden sind.

3) Die Aussage J a u c h s

Was die den Beschuldigten belastenden Angaben des Angeklagten J a u c h (vgl. Abschnitt J Ziff. 3) angeht, so sind auch diese nicht geeignet, den Beschuldigten der Teilnahme an der Tötungsaktion zu überführen. Auch J a u c h hat nämlich in wenigstens zwei Punkten seiner Aussage falsche Angaben gemacht, ist zumindest aber verdächtig, dies getan zu haben. Ausserdem hatte er ein lebhaftes Interesse daran, S t r i p p e l zu belasten.

J a u c h hat behauptet, P a u l y habe ihm am 20.4.1945 telefonisch befohlen, sich am Abend des gleichen Tages für einen besonderen Auftrag bereitzuhalten. Welcher Art dieser Auftrag sein sollte, habe ihm P a u l y nicht gesagt. Erst S t r i p p e l habe ihm nach seinem Eintreffen in der Schule erklärt, es sei ein Transport aus Neuengamme mit Männern und Kindern zu liquidieren (S. 208 d.Ü.).

Diese Aussage erscheint deshalb wenig glaubhaft, weil es sich bei J a u c h immerhin um den Leiter des Lagers Bullenhuserdamm gehandelt hat und nicht ersichtlich ist, weshalb P a u l y diesen nicht schon bei seinem Telefonanruf über die näheren Einzelheiten des "besonderen Auftrages" informiert haben sollte, zumal dieser Auftrag immerhin in der Tötung von mehr als 50 Personen bestand, die Schule für eine derart grosse Tötungsaktion jedoch nicht eingerichtet war und daher gewisse Vorbereitungen für die Durchführung der Erhängungen getroffen werden mussten. Nach alledem dürfte J a u c h bereits von vornherein vollen Umfanges über das unterrichtet gewesen sein, was ihm am Abend des 20.4.1945 erwartete. Bei seiner Bekundung, erst S t r i p p e l habe ihm über die näheren Einzelheiten der Tötungsaktion informiert, S t r i p p e l habe ihm auch auf seinen Einwand, die Schule sei nicht auf Exekutionen vorbereitet, geantwortet, für Gespräche sei jetzt keine Zeit pp, dürfte es sich daher um eine Schutzbehauptung handeln.

J a u c h hat ausserdem noch in einem weiteren Punkt die Unwahrheit gesagt: er hat nämlich behauptet, er habe von der Erhängung der Kinder erst Kenntnis erhalten, als diese schon tot waren (vgl. S. 212, 213 d.Ü.). Dass dies nicht stimmt, ist bereits ausgeführt worden (vgl. Abschnitt G Ziff. 3)

Ebenso wie T r z e b i n s k i und D r e i m a n n hatte auch J a u c h ein starkes persönliches Interesse daran,

dem Beschuldigten S t r i p p e l eine Teilnahme an der Erhängungsaktion anzulasten. Als Leiter des Aussenlagers Bullenhuserdamm traf ihn für sämtliche Geschehnisse im Keller der Schule ein erhebliches Mass an Mitverantwortung, und die Chancen, im Curiohausprozess mit dem Leben davonzukommen, waren für ihn wesentlich günstiger, wenn es ihm gelang, den Beschuldigten als Stützpunktleiter, Vorgesetzten und Befehlsgeber in die Tötungsaktion mit hineinzuziehen, wie er mit dem Hinweis (vgl. S. 216 d.Ü.), seine Befehlsgewalt sei mit dem Eintreffens S t r i p p e l s in der Schule zu Ende gewesen, demzufolge auch ausdrücklich zu tun versucht hat.

4) Die Aussage F r a h m s

Was schliesslich die Angaben des Angeklagten F r a h m anlangt (vgl. im einzelnen Abschnitt J Ziff. 4), so sind diese zu unbestimmt, als dass S t r i p p e l hieraus eine Beteiligung an der Tötung der Kinder, Ärzte und Pfleger nachgewiesen werden könnte. F r a h m hat ausgesagt, S t r i p p e l sei "ab und zu im Keller anwesend" gewesen. "Im Keller anwesend" ist bei den Umständen, die der Keller der Schule hat (der Unterzeichnete hat sich ihn angesehen), ein weiter Begriff. Die Frage, ob S t r i p p e l lediglich bei der Erhängung der Russen dabei war oder ob er auch bei der Tötung der Kinder und des Pflegepersonals zugehen hat, ist von F r a h m nicht beantwortet worden. Seine Aussage ist daher zugunsten des Beschuldigten dahin auszuliegen, dass F r a h m ihn allenfalls bei der Tötung der Russen im Keller gesehen haben will. Die Tötung der Russen ist aber entweder nicht rechtswidrig gewesen oder bereits verjährt (vgl. Abschnitt H Ziff. 4a).

N. E r g e b n i s

Nach alledem ist das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen.

- 1) Soweit ihm zur Last gelegt wird, an der Tötung der Russen beteiligt gewesen zu sein, ist das Verfahren bereits deshalb einzustellen, weil sich nicht ausschliessen lässt, dass die Russen in Vollstreckung rechtmässiger Todesurteile aufgehängt worden sind oder dass ihre Tötung allenfalls die Voraussetzungen des Totschlages (§ 212 StGB) erfüllt und somit verjährt ist (vgl. Abschnitt H Ziff. 4 a).
- 2) was die Ermordung der Kinder, der Ärzte und der Pfleger anlangt, so ist das Verfahren mangels Beweises einzustellen.

Allerdings haben die Ermittlungen nicht ergeben, dass der gegen den Beschuldigten geäusserte Verdacht, an diesen Morden teilgenommen zu haben, vollen Umfangs ausgeräumt ist. Dem Beschuldigten haben immerhin sämtliche Hamburger Aussenlager des KZ Neuengamme unterstanden. Auch das Lager Bullenhuserdamm war ihm also unterstellt. In diesem Lager ist in der Nacht zum 21.4.1945 eine nicht alltägliche Tötungsaktion durch-

geführt worden: es waren nämlich u.a. 20 Kinder zu töten, die den vor den Toren Hamburgs stehenden Alliierten nach dem Willen der Beschuldigten unter keinen Umständen in die Hände fallen durften. Diese Kinder waren also möglichst unauffällig und ohne Zwischenfälle zu beseitigen. Es liegt nahe, dass der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Stützpunktleiter und Vorgesetzter des Leiters der Schule Bullenhuserdamm zu einer derart wichtigen Tötungsaktion, an deren Durchführung sogar der Standortarzt des Lagers Neuengamme persönlich teilgenommen hat, hinzugezogen worden ist. Dieser Verdacht wird dadurch noch verstärkt, dass im Rahmen der erwähnten Tötungsaktion auch erwachsene Gefangene getötet worden sind, die aus dem Lager Spaldingsstrasse, das dem Beschuldigten zu der damaligen Zeit als Stützpunkt diente und also sein eigenes Lager war, stammten.

Diese Verdachtsmomente reichten jedoch nicht aus, den eine Beteiligung an den Geschehnissen in der Schule Bullenhuserdamm bestreitenden Beschuldigten zu überführen. Hierzu hätte es konkreter Hinweise auf die Täterschaft des Beschuldigten bedurft, nach Möglichkeit der Aussagen von zuverlässigen Zeugen, die mit eigenen Augen gesehen haben, dass und auf welche Weise der Beschuldigte an diesen Geschehnissen teilgenommen hat.

Nun haben in der Tat vier Personen, die die Ereignisse im Keller der Schule selbst miterlebt hatten, behauptet, der Beschuldigte habe bei der Tötung der Kinder und deren Begleitpersonal an massgeblicher Stelle mitgewirkt, er habe den die Tat unmittelbar Ausführenden die entsprechenden Befehle erteilt, er habe sogar die Verantwortung für die in der Schule vorgenommenen Mordtaten ausdrücklich selbst übernommen. Alles dies sind Vorwürfe, die, sofern sich ihre Richtigkeit erweisen liessen, zu einer Verurteilung des Beschuldigten wegen - zumindest - Beihilfe zum Mord führen müssten.

Eine Verurteilung des Beschuldigten lässt sich jedoch nicht auf Aussagen der erwähnten vier Personen stützen. Das liegt einmal daran, dass diese Personen sämtlich tot sind. Eine Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten müsste daher ohne sie stattfinden. Eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten wäre unmöglich. Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung könnten keine Fragen an sie stellen. Vorhalte könnten ihnen nicht gemacht werden. Nur die gerichtlichen Niederschriften über ihre den Beschuldigten belastenden Aussagen könnten gem. § 251 I Ziff 1 StPO verlesen werden. Alle diese Umstände würden genügen, einer Beweisführung praktisch unüberwindliche Hindernisse entgegenzustellen.

Vor allen Dingen können über die Aussagen dieser vier Personen nur mit äusserster Vorsicht gewürdigt werden. Bei diesen Personen handelt es sich nämlich nicht um objektive Tatzeugen, sondern um aktiv an der Ermordung der Kinder Beteiligten, um SS-Angehörige des KZ Neuengamme, die eben wegen dieser Ermordung im Curiohausprozess angeklagt worden waren und die ihre den Beschuldigten belastende Aussagen im Verlaufe dieses Prozesses gemachthabten. Der

Beschuldigte hingegen hat im Curiohausprozess nicht auf der Anklagebank gesessen, und dieser Umstand ist insbesondere von den vier erwähnten Belastungszeugen weidlich zu seinem Nachteil ausgenützt worden. Da es für diese "Zeugen" damals um Kopf und Kragen ging, ist nur zu verständlich, dass sie dem abwesenden Beschuldigten die Verantwortung für die Tötungsaktion weitgehend in die Schuhe geschoben haben. Im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens hat sich demzufolge wiederholt der Nachweis führen lassen, dass damals auf Kosten des Beschuldigten gologon worden ist. Zu einem erheblichen, wenn nicht sogar überwiegenden, Teil sind die Angaben der damaligen Angeklagten, soweit sie die Tötungsaktion Bullenhuserdamm und die angebliche Beteiligung des Beschuldigten hieran betreffen, widerlegt oder zumindest derart unglaubwürdig, dass eine Anklage nicht auf sie gestützt werden kann. Dies gilt insbesondere auf die Aussage des ehemaligen SS-Standortarztes Dr. Trzebinski, der den Beschuldigten am stärksten belastet hat.

Weiteres Beweismaterial über den Kindermord in der Schule Bullenhuserdamm ist nicht vorhanden und lässt sich - eben weil sämtliche aktiv und passiv an den Geschehnissen in der Schule Bullenhuserdamm Beteiligten tot sind und die Tötungsaktion so geräuschlos wie möglich vonstatten gegangen ist - auch nicht mehr beschaffen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass aus den - bislang nicht beigezogenen - Akten über den Magdeburger Hei s s m e y e r - Prozess (vgl. Bl. 132 b d. A.) noch irgendwelche Erkenntnisse über die Frage der Beteiligung des Beschuldigten an dem Kindermord gewonnen werden können, da sich der ganz Prozess ausschliesslich mit den sZT an den Kindern durchgeführten Tbc-Versuchen, nicht aber mit der anschliessenden Tötung der Kinder befasst hat.

Ein Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung erübrigt sich bei dieser Sachlage. Zwar liegen die Voraussetzungen des § 178 StPO vor. Angesichts der Tatsache jedoch, dass sämtliche zur Aufklärung des Sachverhalts möglichen Ermittlungshandlungen bereits getätigt worden sind, ist nicht zu erwarten, dass die Voruntersuchung noch zur Auffindung irgendwelcher weiteren Beweismittel führen könnte. Ist aber auch der Untersuchungsrichter nicht in der Lage, die bisher vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte zu einem für die Erhebung der Anklage hinreichenden Tatverdacht zu verstärken, so würde seine Inanspruchnahme eine unnötige Hinauszögerung der an sich schon jetzt erforderlichen Verfahrenseinstellung bedeuten.

Hamburg, den 30.6.1967

Der Leitende Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg

Im Auftrage:

gez. Dr. Münzberg  
(Staatsanwalt)

/bu

Anlage V  
NO-1201

Max Faulk

Deposition on oath of Max FAULK, male, of German Nationality, of Eschthaus FUHLBUETTEL, sworn before Capt. Duncan ELLIS, East Surrey Regiment, Investigating Officer, of War Crimes Investigation Unit, HQ BAOR, at HAMBURG-FUHLBUETTEL, on 3rd July 1946.

Ich bin Max Faulk, in WESSELBUREN geboren, von Beruf Kaufmann, deutscher Nationalitaet und mache freiwillig folgende Aussage:

Von November 1942 bis April 1945 war ich Kommandant des Konzentrationslagers NEUENGARBE. Ich war der Amtsgruppe D, in BERLIN, der Verwaltungsabteilung aller Konzentrationslager, unterstellt.

-----  
Amtsgruppe D belieferte das Lager mit Bekleidung und setzte die Lebensmittelrationen fuer die Haeflinge fest. Die Haeflinge erhielten die folgenden Rationen:

2 Liter Suppe,  
1000 gr. Kartoffeln,  
800 gr. Gemuese,  
550 gr. Brot fuer gewoehnliche Haeflinge, und  
200 gr. Brot ausserlich fuer Schwerarbeiter,  
40 gr. Fleisch,  
30 - 40 gr. Fett  
und manchmal auch zusaetzliche Naehrmittel.

Dies waren die taeglichen von Amt D fuer die Haeflinge festgesetzten Lebensmittelrationen.

Mitte 1944 hatte ich 7000 bis 8000 Haeflinge im Stammlager NEUENGARBE. Ohne sichtbare Ursache wurden die Rationen seitherzeit allmaechlich herabgesetzt und die Haeflinge erhielten folgende Mengen:

500 gr. Kartoffeln,  
400 gr. Gemuese,  
300 - 350 gr. Brot  
20 gr. Fett und  
20 gr. Fleisch  
und manchmal zusaetzliche Naehrmittel.

Die oben angefuehrten Zahlen sind die niedrigsten Saetze. Die Haeflinge mussten an 6 Tagen in der Woche 11 Stunden arbeiten, und die von Amtsgruppe D bewilligten Rationen waren nicht ausreichend um diese Arbeit zu leisten.

Der fuer die Lebensmittellieferungen verantwortliche Mann war Sturmanfuhrer BURGERS von Amt D 4. Ich habe etc. J.G.M., dass sich die schlechte Ernuehrung unmittelbar auf die Haeflinge auswirke, er sagte mir darauf, dass er seine Befehle ueber die Festsetzung der Rationen der Haeflinge vom Wirtschaftsverwal-



119 1501  
tunghauptamt erhielt und daher keine Vollmacht  
habe, die Nationen zu sprechen.

Ca. 6000 meiner Haeftlinge erhielten die Zulagen  
fuer Schwerarbeiter. Ich erhielt aber keinen Befehl  
von der Antsgruppe D, dass diese Zulagen nur  
benutzt werden sollten, sondern dass die Zulagen  
benutzt werden sollten nur an diejenigen Arbeiter, die  
die tatsaechlich dazu berechtigt sind, und dass  
gegen diese Anordnung sollten schwer bestraft werden.  
Somit konnte ich die Zulagen fuer Schwerarbeiter  
nur noch fuer ca. 1500 Haeftlinge ausgeben, wenn ich  
den Befehlen von BERLIN, Antsgruppe D, gefolgt waere.

Die Bekleidung wurde ebenfalls von Antsgruppe D  
geliefert. Jeder Haeftling erhielt folgende Be-  
kleidungsstaেকে:

eine Jacke,  
eine Hose,  
eine Unterhose,  
ein Hemd,  
eine Muetze,  
ein Paar Holzschuhe,  
zum Teil einen Mantel und  
teilweise Fusslappen (wir hatten keine Strumpfe) und  
soweit vorhanden eine wollene Weste.

Ich erhielt aber niemals genugend Kleidung um alle  
Haeftlinge zu versorgen. Es waere moeglich gewesen  
mit der gelieferten Kleidung etwa 25 % der Haeftlinge  
vollstaendig zu kleiden, d. h. dass auch genugend  
Kleidung zum wechseln vorhanden gewesen waere.

Ich beantragte den Mangel an Kleidung bei Stan-  
artenfuehrer LAURER, Sturmbannfuehrer BURGER und  
Sturmbannfuehrer Dr. LOLLIG, der den Befehl ueber  
die aertzlichen und sanitaeren Angelegenheiten  
erhalten hatte. Ich erhielt aber keine zusaetzlichen  
Lieferungen.

In der 1944/45 war die Bekleidungsfrage ausser-  
ordentlich schlecht. Die Haeftlinge starben infolge  
von Bekleidungsmangel. Ich beantragte zum Beispiel  
Bekleidung fuer 15.000 Haeftlinge, mir wurden aber  
wegen der hohen Anforderung von Amt D Vorwurfe ge-  
bracht und ich erhielt nur Kleidung fuer ca. 3000  
Haeftlinge. Die gelieferte Kleidung war von ausser-  
ordentlich minderwertiger Qualitaet und reparatur-  
beduerftig, so dass sie fuer die Winterzeit keines-  
falls ausrechend war, und wir selbst die 3000  
Haeftlinge nicht zweckmaessig kleiden konnten. -  
Einmal beantragte ich Schuhe, Groesse 42, 43 und  
44 und erhielt von Sturmbannfuehrer BURGER Schuhe  
Groesse 39. Als ich um Austausch bat, wurde das abge-  
lehnt. Infolgedessen hatten Hunderte von Haeftlingen  
schwer unter Frostbeulen und Erfrierungen der Fuesse  
zu leiden. -



Im Herbst 1944 kam ein Transport mit 1500 Frauen von AUSAHITZ an. Da die Frauen voellig unzureichend gekleidet waren, beantragte ich beim Amt D Kleidung, erhielt aber nichts.

Wir erhielten nicht genug Brennmaterial um die Raume der Haeflinge waehrend des Winters zu heizen. Ausserdem wurde mir von der Amtsgruppe D kein Brennmaterial gestellt um Wasser zum kochen und Baden heiss zu machen.

Wir hatten im Konzentrationslager NEUENGAMME nur einen Arzt, der mir von Standartenfuehrer Dr. LOLLING, Amtsgruppe D 3, zugeteilt war. Wir hatten im Lager immer mindestens 3000 bis 4000 Kranke fuer deren medizinische Betreuung nur Dr. ~~TRZBISKEY~~ KITT da war.

Die Medikamente wurden von Dr. TRZBISKEY, dem SS-Truppenarzt, bei Standartenfuehrer Dr. LOLLING angefordert. Die Lieferungen von Medikamenten und Bandagen von der Amtsgruppe D waren immer voellig unzureichend und hatten den Tod vieler Haeflinge zur Folge.

Da die Haeflinge sehr schwach waren, beantragte Herr WALTHER, einer der Direktoren der Werke fuer die NEUENGAMME arbeitete, die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 Stunden auf 9 Stunden. Aber auch dies wurde von der Amtsgruppe D, Standartenfuehrer MAURER, abgeschlagen.

10 % aller Haeflinge hatten Innendienst zu machen, d. h. sie hatten im Revier, in der Kueche usw. zu helfen. Im Sommer 1944 durften auf Anordnung von Standartenfuehrer MAURER nur noch 6 % der Haeflinge fuer den Innendienst eingesetzt werden. Dadurch wurde die Gesundheit der Haeflinge stark beeinflusst. Es war unmoeglich alle Arbeiten im Revier, in der Kueche usw. abzufuehren.

Fuer die Kranken waren nicht genug Betten vorhanden und trotz aller Ansaetzungen an Beurlaubungen bei Standartenfuehrer Dr. LOLLING und Sturmbannfuehrer BURGEL wurde nichts getan, um die Bedingungen zu verbessern.

Im Maers 1945 besuchte POHL das Lager in der Begleitung von Dr. LOLLING und Obersturmbannfuehrer Rudolf HOSSE, der den Befehl ueber Amt D 1 hatte. Sie besichtigten die Unterkuenfte der Kranken, aber es wurde nichts getan um die Bedingungen zu verbessern.

In Herbst 1944 wurde die ...  
von ...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

Die ...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

Umfacher im Juni oder Juli 1944 kam eine Anfrage von Stabsarzt Dr. LOLLING, ob im Revier genügend Raum fuer Experimente zur Veruegung waere. Ich antwortete, dass ich diesbeuegung mit der dortigen besaetigten Stabsarzt Dr. LOLLING zusammen mit HEISS-ELIER im Lager. LOLLING erklarte, dass POHL mit HENLER gesprochen habe und entschied, dass die Experimente im Lager durchgefuehrt werden muesseten und auch der Raum zur Veruegung gestellt werden muessete. LOLLING besaetigte das Lager mit HEISS-ELIER und TRZBINSKY und waehte einen Teil des Blocks 4 fuer die Experimente. LOLLING und HEISS-ELIER erklarten, dass Versueche mit Tuberkulosekranken gemacht werden sollten. Dr. TRZBINSKY wurde beauftragt, tuberkulosekranke Haeftlinge fuer die Versueche auszusuchen. Dr. TRZBINSKY waehte 50 Haeftlinge, von denen Dr. HEISS-ELIER 20 bis 25 aussuchte. Dann bekam Dr. TRZBINSKY von Dr. LOLLING den Auftrag die Experimente waehrend der Abwesenheit von Dr. HEISS-ELIER zu ueberwachen. Die 25 Patienten wurden in Block 4 ueberfuehrt und die Experimente wurden ausgefuehrt. Ich weiss nicht, was fuer Experimente gemacht wurden. Alle 14 Tage kam Dr. HEISS-ELIER in Begleitung von Prof. Dr. GUNDEL nach HUENGEN. Diese Experimente dauerten 3 Monate. Dann wurden die Patienten in das Haeftlingsrevier zurueckgefuehrt.

Vier Wochen wurden keine Experimente gemacht. Dann kam Befehl von Stabsarzt Dr. LOLLING, dass Versueche mit Kindern gemacht werden sollten. Die Kinder wurden von AUSCHWITZ nach HUENGEN ueberfuehrt. Im November oder Dezember 1944 kamen etwa 10 Jungen und 10 Maedchen an. Dann hat Dr. HEISS-ELIER bis Ende Maerz 1945 Experimente mit den Kindern durchgefuehrt. Trotz seiner haeufigen Inspektionen im Lager zeigte er kein Interesse fuer die Verbesserungen, die ich ihm vorschlug.

Ich erhielt des oeffteren Anweisung vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in BERLIN Exekutionen von Haeftlingen vorzunehmen. Die Haeftlinge wurden erhaengt. Das Urteil musste vom Schutzhaftlagerfuehrer vollstreckt werden.

Der Befehl zur Hinrichtung kam entweder vom Reichssicherheitshauptamt direkt, oder vom RSHA ueber die oertliche Gestapo-Stelle, oder vom RSHA ueber Amtsguppe D. Das Reichssicherheitshauptamt war genau wie A-Gruppe D berechtigt Hinrichtungen von Haeftlingen anzuordnen, d. h. dass ich Befehle zur Exekution von drei verschiedenen Stellen bekommen konnte. Auch die Befehle zur Veruegung von fuer die Injektionen von russischen Kriegsgefangenen sind von der Amtsguppe D gekommen.

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Ich erlaube mir hiermit die Mitteilung zu machen, dass die...

Ich erlaube mir hiermit die Mitteilung zu machen, dass die...

Während ich Kommandant war, finden ca. 250 Hinrichtungen statt. Oft wusste ich nicht den Grund der Exekution; ich erhielt nur den Befehl, der von MUELLER vom Reichssicherheitshauptamt oder von HOESS gezeichnet war, ~~auszuführen~~.

Ungefähr am 10. oder 15. April 1945 wurde von Obergruppenführer POHL die Exekution von 20 Kindern und 4 Pflegern befohlen. Die 20 Kinder wurden hingerichtet, weil Experimente mit ihnen gemacht worden waren und die Pfleger, weil sie den Experimenten beigewohnt hatten. Dieser Befehl war von Obersturmbannführer HOESS von Amt D. I. gezeichnet, nach Angaben von Dr. TRZEBINSKY.

Dr. TRZEBINSKY wurde mit der Exekution beauftragt. Dr. TRZEBINSKY arrangierte die Hinrichtung und die 24 Leute wurden gehängt.

Ich möchte folgendes hinzufügen:

Auf Anweisung von Stabsartenführer MAURER sollten Häftlinge bei der Arbeit geschlagen werden, wenn sie nicht fleißig genug arbeiteten. Dieser Befehl bezog sich nur auf Ostarbeiter. Dieser Befehl wurde im Herbst 1944 gegeben.

Im Jahre 1.41/2 ist ein Befehl im Auftrag von Stabsartenführer Dr. KALLI erteilt worden, dass geisteskranke und unheilbare Häftlinge nach BIRKENBERG an der Saale zur Exekution zu schicken seien.

Ungefähr im Sommer 1944 wurde von BUNGER die Anweisung gegeben, dass den Häftlingen von der Kartoffelernte 8% fuer Kartoffelschwand abzuziehen seien.

*Handwritten signature*

SWORN by the said Depoent Max BURY, voluntarily at Camp G-10, Camp 10, on 3rd July 1946, before me, Capt. Duncan ELLIS, East Surrey Regiment, Det. filed by C.-in-C. British Army of the Rhine.

*Handwritten signature*  
D. Ellis, Capt.  
Investigating Officer

(Unterschrift)  
Josef SCHMIDT

Investigation No. 4214  
Date

On July 19, 1960, at the residence of the subject, 1234 Main Street, New York, New York, the following information was obtained:

The subject, [Name], was born [Date] at [Location]. He is currently residing at [Address]. He is employed as [Occupation] at [Company].

It was noted that the subject has been in contact with [Name] and [Name] in the past few months.

Dr. [Name] was contacted and advised that the subject has been seen at his office on [Date] and [Date].

The subject was seen at the residence of [Name] on [Date].

It was noted that the subject has been seen at the residence of [Name] on [Date] and [Date]. The subject was seen at the residence of [Name] on [Date].

In the past few months, the subject has been seen at the residence of [Name] on [Date] and [Date]. The subject was seen at the residence of [Name] on [Date].

Investigation No. 4214 was conducted by [Name] on [Date]. The subject was seen at the residence of [Name] on [Date].

*[Handwritten signature]*

This information was obtained from the files of the New York State Office of the Attorney General, dated July 19, 1960, at New York, New York.

Investigation No. 4214  
Date

Anlage 61

Flag 4

JAG No. 145

Production No.145

Deposition  
of

Josef SCHMIDT

born on 23rd October 1896 in Schwetzingen bei Heidelberg/  
Baden.

Deposition on oath of Josef SCHMIDT male of Hamburg  
me, occupation Photographer, sworn before Captain Anton  
ter FREUD Gen.List. of No. 2 War Crimes Investigation Team at  
Minden on 8th of January 1946.

Ich wurde im Jahre 1942 von der Polizei zur SS eingezogen.  
Ich kam im selben Jahr nach Neuengamme. Mein Rang war  
scharführer. Dort war ich offizieller Lagerfotograf. Die  
meiner Beschäftigungen war, die Opfer der Experimente von  
Professor HEISSMEYER in verschiedenen Stadien zu fotografie-  
ren. Professor HEISSMEYER war ein Lungenspezialist von dem  
Baktereologischen Institut in Berlin, welcher ab Sommer  
alle 8 bis 10 Tage nach Neuengamme kam, um Experimente an  
sischen und Polnischen Gefangenen durchzuführen. Die  
wurden mir in der Tuberkuloseabteilung des Reviers vorgelegt  
und ich musste sie dort fotografieren. Ich erkenne die mir  
vorgelegten Aufnahmen.

D 1 - 12

E 1 - 6

L 1

M 1 - 2

die ich mit meiner Unterschrift versehen habe, als solche die  
ich in meiner Kapazität als Lagerfotograf aufgenommen habe  
und welche die Personen darstellen, an denen Experimente von  
Professor HEISSMEYER vorgenommen wurden.

(Unterschrift)

Josef SCHMIDT

Deposition  
of  
JOSEF SCHMIDT

born on 17th October 1896 in Barmbeim bei Heilbronn,  
Baden.

Deposition on oath of JOSEF SCHMIDT, male of lawful age,  
occupation Photographer, sworn before Captain Adams  
for FRANK GARDNER of No. 2 San Cristobal Investigator  
Minden on 8th of January 1946.

Ich wurde im Jahre 1945 von der Polizei zur 12. Brigade  
Ich kam zu diesem Jahr nach Kempenheim, mein Beruf war  
Lehrer. Dort war ich offiziell Fotograf.  
meiner Besondere Aufgaben war, die Leiter der Experimente von  
Professor HILSCHMAYER in verschiedenen Städten zu fotografieren.  
Ich. Professor HILSCHMAYER war ein Langhaariger, ein  
historischen Institut zu Berlin, welcher ab Januar  
alle 8 bis 10 Tage nach Kempenheim kam, um Experimente  
ausuchen und fotografieren. Die folgenden Gegenstände wurden  
wurden mir in der Tuberkuloseabteilung des Reiches  
und ich wusste die dort fotografieren. Ich erkannte die  
vorgelegten Aufnahmen.

- D 1 - 12
- E 1 - 8
- L 1
- M 1 - 2

die ich mit meiner Unterschrift versehen habe, als folgt  
ich in meiner Kapazität als Fotograf der folgenden Personen  
und welche die Personen darstellen, an denen Experimente  
Professor HILSCHMAYER vorgenommen wurden.

(Unterschrift)  
JOSEF SCHMIDT

Im Anschluss folgen Fotografien

Es handelt sich um Röntgenverletzungen anscheinend um  
Einstiche, Narben von Operationen oder ?(Punktionen)  
teils neben dem Brustbein, teils in der Achselhöhle

(Gutenschrift)

Captain

Im Anschluss folgen Folien  
Es handelt sich um Häftungsveranstaltungen anstehend an  
Einzelne, Karten von Operationen oder (Funktionen)  
teile neben dem Hirnstamm, sowie in der Achsenhöhe

Sworn by the said deponent Josef Schmidt, voluntarily at  
Minden on the 8th of January 1946 before me Anton Walter  
FREUD, Gen.List. detailed by C-in-C British Army of the Rhine

(Unterschrift)

Captain

sworn by the said deponent to be true, voluntarily as  
witness on the 25th of January 1946 before me Anton Kaiser  
SARAJEVO, now Lieut. detached by G-2a-C British Army of the Rhine

(Unterzeichnet)  
Kaptein